

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Tagung der parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 26. bis 30. Juni 2017 in Straßburg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Delegationsteilnehmer	2
II. Einführung	3
III. Ablauf der 3. Sitzungswoche 2017.....	4
III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen.....	5
III.2 Schwerpunkte der Beratungen.....	6
III.3 Auswärtige Redner	11
IV. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2017.....	15
V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	19
VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder.....	56
VII. Berichterstattemandate deutscher Delegationsmitglieder	61
VIII. Funktionsträgerinnen und -träger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	63
IX. Ständiger Ausschuss vom 30. Mai 2017 in Prag.....	65
X. Mitgliedsländer des Europarates	67

I. Delegationsteilnehmer

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 3. Sitzungswoche 2017 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marieluise Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)

Anette Groth (DIE LINKE.)

Gabriela Heinrich (SPD)

Anette Hübinger (CDU/CSU)

Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Kerstin Radomski (CDU/CSU)

Frank Schwabe (SPD)

Karin Strenz (CDU/CSU)

Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)

Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU)

Katrin Werner (DIE LINKE.)

Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das waren zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2017 die folgenden fünf Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2017:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	Sybille Benning (CDU/CSU) Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU) Dr. Thomas Feist (CDU/CSU) Axel E. Fischer (CDU/CSU) Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU) Jürgen Hardt (CDU/CSU) Michael Hennrich (CDU/CSU) Anette Hübinger (CDU/CSU) Dr. Franz Josef Jung (CDU/CSU) Julia Obermeier (CDU/CSU) Kerstin Radomski (CDU/CSU) Bernd Siebert (CDU/CSU) Karin Strenz (CDU/CSU)

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) Volkmar Vogel (CDU/CSU) Dr. Johann Wadehul (CDU/CSU) Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU) Tobias Zech (CDU/CSU)
SOC	Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Doris Barnett (SPD) Elvira Drobinski-Weiß (SPD) Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD) Gabriela Heinrich (SPD) Josip Juratovic (SPD) Dr. Rolf Mützenich (SPD) Mechthild Rawert (SPD) Johann Saathoff (SPD) Axel Schäfer (SPD) Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frank Schwabe (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	Marieluise Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	Annette Groth (DIE LINKE.) Andrej Hunko (DIE LINKE.) Harald Petzold (DIE LINKE.) Katrin Werner (DIE LINKE.)

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller

Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschlüsse, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

III. Ablauf der Teilsitzung

Im Mittelpunkt der dritten Sitzungswoche 2017 standen Fragen der Migration und der Integration. Ihnen wurde ein ganzer Sitzungstag gewidmet, an dem vier Berichte vorgestellt wurden und neben Generalsekretär **Thorbjørn Jagland** der Menschenrechtskommissar des Europarates, **Nils Muiznieks**, der Bürgermeister von Athen und ehemalige griechische Ombudsmann für Menschenrechte, **Giorgos Kaminis**, sowie der schwedische Justiz- und Migrationsminister, **Morgan Johansson**, zur Versammlung sprachen (siehe dazu auch Kapitel III.3). Weitere Berichte auf der Tagesordnung behandelten den Stand der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten, Fragen der Korruptionsbekämpfung, die Situation in Belarus, die Gefährdung der Meinungs- und Pressefreiheit durch politische Einflussnahme auf die Medien sowie die Stärkung sozialer Rechte durch die Europäische Sozialcharta. Die Versammlung führte ferner eine Aktualitätsdebatte zur Terrorismusbekämpfung. Die Tagesordnung der dritten Sitzungswoche ist in Kapitel IV abgedruckt.

Amtsenthbungsverfahren gegen Versammlungspräsident Pedro Agramunt gestartet

Die Kritik an Versammlungspräsident Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD) spitzte sich zu: 158 Mitglieder beantragten am Ende der Sitzungswoche ein zuvor mit einer Änderung der Geschäftsordnung eingeführtes Amtsenthebungsverfahren (siehe dazu auch Kapitel III.2). Die Beratung und Abstimmung über den Antrag ist in der vierten Sitzungswoche 2017 (9. bis 13. Oktober 2017) vorgesehen.

Ernennung der Mitglieder der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe

Die Mitglieder der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe gegen aktive und ehemalige Versammlungsmitglieder wurden ernannt (siehe dazu auch Kapitel III.1).

In Abschnitt V dieser Unterrichtung sind die in der 3. Sitzungswoche verabschiedeten Empfehlungen und Entschlüsse in deutscher Übersetzung abgedruckt. Weitere Informationen zu dieser Sitzungswoche einschließlich der Protokolle der Debatten und der Abstimmungsergebnisse finden sich in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Versammlung: assembly.coe.int.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Wahl von zwei Vizepräsidenten

Frau **Arpine Hovhannisyan** (Armenien, EPP/CD) wurde zur Vizepräsidentin, Herr **Valeriu Ghilechi** (Moldavien, EPP/CD) zum Vizepräsidenten der Versammlung gewählt.

Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens; Anwendung gegen Präsident Agramunt

Nach **Pedro Agramunts** (Spanien, EPP/CD) Gespräch mit Staatspräsident Assad in Damaskus im März dieses Jahres hatten ihm führende Vertreter aller Fraktionen, auch mit Blick auf seine wenig überzeugenden Erläuterungen zu Ziel, Finanzierung und Durchführung des Besuchs, in der 2. Sitzungswoche 2017 den Rücktritt nahegelegt. Das Präsidium der Versammlung hatte ihm untersagt, für die Versammlung zu sprechen oder an auswärtigen Sitzungen teilzunehmen. Agramunt blieb jedoch formal im Amt und leitete weiterhin Sitzungen des Präsidialausschusses, des Präsidiums und einen Teil der Sitzungen des Ständigen Ausschusses in Prag (29./30. Mai 2017, siehe dazu Kapitel IX). Eine Misstrauensabstimmung bzw. einen Absetzungsmechanismus sah die Geschäftsordnung bis dahin nicht vor.

Auf der Grundlage eines Berichts der Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses, **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, SOC) führte die Versammlung in der dritten Sitzungswoche 2017 ein Amtsenthebungsverfahren für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Ausschüsse ein. So kann die Versammlung ab sofort ihren Präsidenten absetzen, *„wenn er nicht mehr das Vertrauen der Versammlung genießt, da er nicht länger die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Amtes erfüllt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, indem er in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen hat.“*

Für die Abstimmung über einen Antrag auf Amtsenthebung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. An der Abstimmung muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder teilnehmen (unter Berücksichtigung der nicht akkreditierten russischen Delegation und vakanter Plätze waren das zur Eröffnung der dritten Sitzungswoche 100 Mitglieder). Es ist eine namentliche Abstimmung unter Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems vorgesehen.

Umstritten war die rückwirkende Anwendbarkeit des Verfahrens. Abg. **Axel E. Fischer** hatte sich, auch in seiner Funktion als Vorsitzender der EPP/CD-Fraktion, gegen eine rückwirkende Anwendung ausgesprochen und rechtsstaatliche Gründe angeführt. Er hatte sich zudem gegen die namentliche und für eine geheime Abstimmung ausgesprochen. Ein auch vom stellvertretenden Delegationsleiter, Abg. **Frank Schwabe**, unterstützter Änderungsantrag, die erforderliche Mehrheit für die Amtsenthebung von einer Zweidrittelmehrheit auf eine einfache Mehrheit abzusenken, scheiterte.

Am Ende der Sitzungswoche wurde ein von 158 Versammlungsmitgliedern aus allen Fraktionen und aus 36 Mitgliedstaaten unterstützter Antrag auf Absetzung von Präsident Pedro Agramunt eingebracht. Die Abstimmung ist für den 9. Oktober 2017 auf der Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2017 der Versammlung (9. bis 13. Oktober 2017) angesetzt. Ein Rücktritt Agramunts vor der Abstimmung würde das Verfahren automatisch beenden. Käme es zu seiner Absetzung, würde die Leitung der Sitzungen für die bis zur Eröffnung der nächsten Sitzungswoche im Januar 2018 verbleibende Amtszeit auf den dienstältesten Vizepräsidenten übertragen. Das wäre derzeit **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC). Die Abstimmung über die Absetzung von Präsident Agramunt findet nach der Bundestagswahl statt. Nach der Geschäftsordnung der Versammlung bleibt die deutsche Delegation, einschließlich der aus dem Bundestag ausscheidenden Delegationsmitglieder, nach der Bundestagswahl stimmberechtigt (bis zu sechs Monate nach der Wahl und soweit keine Nachfolger akkreditiert wurden). Deutschland hat 18 Stimmen.

Unabhängige Untersuchungskommission für Korruptionsvorwürfe (IBAC) in der Versammlung

Am 26. Juni 2017 ernannte die Versammlung die Mitglieder einer „unabhängigen, externen Untersuchungskommission zur Prüfung der Korruptionsvorwürfe“ gegen aktive und ehemalige Mitglieder der Versammlung:

- **Nicolas Bratza** (Vereinigtes Königreich), ehemaliger Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte;
- **Jean-Louis Bruguière** (Frankreich), ehemaliger Ermittlungsrichter, und
- **Elisabet Fura** (Schweden), ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ehemalige Oberste Parlamentarische Ombudsfrau.

Die Untersuchungskommission hat den Auftrag zu untersuchen, ob Mitglieder gegen die Verhaltensrichtlinien der Versammlung verstoßen haben. Sie soll ferner Praktiken identifizieren, die den ethischen Standards der Versammlung widersprechen. Sie soll feststellen, ob konkrete Anhaltspunkte für die Verhängung für Sanktionen bestehen, wie sie die Verhaltensrichtlinien vorsehen. Der Präsident der Versammlung könnte dann z. B. einzelnen Mitgliedern temporär das Rederecht oder das Recht, Anträge zu unterzeichnen, entziehen. Die Kommission soll bis 31. Dezember 2017 einen Abschlussbericht vorlegen, der auch Empfehlungen für die Stärkung des „ethischen Regelungsrahmes“ der Versammlung umfassen soll.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Gemeinsame Debatten der Berichte zum Thema Migration und Integration (Berichte Dok. 14329, 14335, 14341, 14342; Entschließungen Dok. 2173, 2174, 2175, 2176; Empfehlungen Dok. 2108 und 2109)

Die zur Verabschiedung vorgelegten vier Berichte, denen im Rahmen von gemeinsamen Debatten ein ganzer Sitzungstag gewidmet wurde, umfassten ein breites Themenspektrum im Migrationsbereich. Es reichte von humanitären und menschenrechtlichen Fragen der Migration in den Herkunfts-, den Transit- und den Aufnahmestaaten über ein Plädoyer für ein stärkeres Bewusstsein für die Chancen der Zuwanderung bis zu aktuellen Erfahrungen mit der Integration einer großen Zahl von Flüchtlingen, wie sie insbesondere Deutschland gemacht hat. **Susanna Huovinen** (Finnland, SOC), die für ihren Bericht über „Integration unter hohem Druck“ (Dok. 14329) Deutschland besucht hatte, empfahl anderen Ländern, die deutschen Erfahrungen zu nutzen. **Andrea Rigoni** (Italien, ALDE) rief in seinem Bericht „Migration als Chance für die europäische Entwicklung“ (Dok. 14335) dazu auf, Migration nicht als Bedrohung darzustellen. Es solle angesichts der demografischen Entwicklung das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Zuwanderung – verbunden mit den richtigen Integrationsmaßnahmen – für Europa von Vorteil sein könne. Auch **Duarte Marques** (Portugal, EPP/CD) betonte die Bedeutung von Migration für die Zukunft Europas und forderte in Anlehnung an den Titel seines Berichts eine „umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Flüchtlings- und Migrationskrise Europas“ (Dok. 14342). In der Debatte sprach u. a. auch der Menschenrechtskommissar des Europarates (siehe dazu auch Kapitel III.3). Er warf einigen Mitgliedstaaten vor, das Recht der Flüchtlinge auf Familienzusammenführung zu beschränken. **Miltiadis Varvitsiotis** (Griechenland, EPP/CD) lobte in seinem Bericht zur „Transitmigration über das Mittelmeer“ (Dok. 14341) die Fortschritte bei der Unterbringung und Versorgung sowie der Asylbeantragung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeländern Griechenland und Italien. Die Versammlung änderte den Entschließungsentwurf dieses Berichts und machte deutlich, dass in beiden Ländern noch dringender Verbesserungsbedarf, vor allem bei der Behandlung von minderjährigen Flüchtlingen und der Rückführung abgelehnter Asylbewerber, bestehe. In der Debatte sprach auch der schwedische Justiz- und Migrationsminister. Er regte u. a. ein Umsiedlungsprogramm für Flüchtlinge an (siehe dazu auch Kapitel III.3). Abg. **Frank Schwabe** erklärte, die Rettung von Flüchtlingen habe Priorität. Allerdings würden viele der jetzt Ankommenden nur zurückkehren, wenn es faire Abkommen mit den Herkunftsländern gebe. Die vorübergehende Unterbringung in Gebieten außerhalb der EU lehnte er ab.

Aktualitätsdebatte: Europas gemeinsamer Kampf gegen Terrorismus – Erfolge und Misserfolge

Auf Vorschlag der türkischen Delegation wurde eine Aktualitätsdebatte über den Kampf gegen den Terrorismus in Europa geführt. **Talip Küçükcan** (Türkei, EC) hielt die einführende Rede, in der er auf Anschläge in London, Berlin, Paris und Brüssel, Aktivitäten der PKK und der PYD in der Türkei und die Gefahr durch den IS einging. Die Terrorismusgefahr bestünde grenzüberschreitend und man müsse dringend die Ursachen bekämpfen. Soziale Netzwerke und das Internet würden vermehrt genutzt, um junge Menschen weltweit zu rekrutieren. Die existentiellen Werte seien bedroht. Sie dürften nicht unter Berufung auf die Meinungs- oder Pressefreiheit

schutzlos bleiben, vielmehr sei die Überwachung der Medien notwendig zum Schutz der Bevölkerung. Ein besonderes Augenmerk solle auf die Organisation von Fethullah Gülen, die er als Terrororganisation bezeichnete, geworfen werden. Die Türkei benötige die Kooperation aller Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Organisation, die europaweit junge Menschen rekrutiere.

In der anschließenden Debatte fand sein Beitrag zwar Zustimmung hinsichtlich der akuten Gefahr, die vom Terrorismus ausginge, aber auch viel Kritik hinsichtlich des Vorgehens seines Landes. Es sei inakzeptabel, wenn ein Mitgliedstaat des Europarates die Gefahr von Terrorismus als Vorwand nehme, um die politische Opposition zu inhaftieren, so **Nikolaj Villumsen** (Dänemark, UEL). Er berichtete über das türkische Referendum, das demokratischen Standards nicht genügt habe. Als er und ein Kollege im Rahmen der Wahlbeobachtungsmission der Versammlung darauf hingewiesen hätten, seien sie beide als Terroristen bezeichnet worden. **Josette Durrieu** (Frankreich, SOC) forderte, dass man endlich eine einheitliche Definition für Terrorismus benötige, sonst bliebe „des Einen Terrorist des Anderen Freiheitskämpfer“ und dem Missbrauch seien Tür und Tor geöffnet. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, EPP/CD) wies auf die neuen Formen des Terrorismus und der hybriden Kriegsführung durch Russland hin, unter denen die Ukraine, aber auch Litauen und Polen besonders litten: Zahlreiche Cyberattacken auf das Elektrizitäts- und Bankenwesen und Computerviren. Seine ukrainischen Kollegen pflichteten dem bei und riefen die Mitgliedstaaten auf, ihr Land gegen Russland zu schützen. **Ganira Pashayeva** (Aserbaidschan, fraktionslos) und andere Redner aus Aserbaidschan wiesen auf die angespannte Situation zwischen Aserbaidschan und Armenien hin. In Aserbaidschan hätten bisher in hunderten Terroranschlägen über 2000 Menschen ihr Leben verloren. Die terroristischen Organisationen würden von Armenien unterstützt. Man benötige ebenso wie die Türkei dringend die Hilfe der anderen Mitgliedstaaten. Wie viele andere forderte auch **Michael Aastrup Jensen** (Dänemark, ALDE), man dürfe im Kampf gegen den Terror nicht die eigenen demokratischen und rechtsstaatlichen Werte aufgeben. Er betonte, dass der Kampf gegen den Terrorismus kein Kampf der Religionen werden dürfe. Vielmehr müssten junge Menschen aller Herkunft gefördert werden und eine Immigrationspolitik geschaffen werden, die keinen Nährboden für radikale Ansichten von Minderheiten böte.

Anerkennung und Durchsetzung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 14338, Entschließung 2169)

Im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten erklärte die Berichterstatterin **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, SOC), die Anforderungen an die Erfüllung der Pflichten durch den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung und durch andere Inhaber hoher Wahlämter müssten erhöht und deren Einhaltung strenger kontrolliert werden (siehe dazu auch Kapitel III.1). Die Inhaber hoher Ämter in der Versammlung müssten zur Gewährleistung einer funktionierenden Demokratie denen, die sie gewählt hätten, Rechenschaft ablegen. Um diese Rechenschaftspflicht zu institutionalisieren, empfehle der Ausschuss die Einführung eines offiziellen Verfahrens und die Schaffung der Möglichkeit, Amtsinhaber während ihrer Amtszeit zu entlassen. Auch ein Verfahren zur Entlassung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse wurde eingeführt. Eine Entlassung wird nach Art. 55 der Geschäftsordnung vom betroffenen Ausschuss unter den in Artikel 47 Abs. 3 der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen und mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen. Die Entschließung zur Einführung der Amtsenthebungsverfahren wurde mit Zustimmung von 154 Abgeordneten und bei 30 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

Förderung einer integren Regierungsführung zur Bewältigung der politischen Korruption (Dok. 14344, Empfehlung 2105, Entschließung 2170)

Der Berichterstatter des politischen Ausschusses, **Michele Nicoletti** (Italien, SOC), rief zum Kampf gegen Korruption in den Mitgliedstaaten auf. Nur durch einen gerechten Staat könne das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentlichen Institutionen als Fundament der demokratischen Gesellschaft gesichert werden. Der Berichterstatter sprach unter anderem die Meldungen von zunehmender Korruption in den europäischen Asyl- und Flüchtlingszentren an. Dabei leiste der Europarat mit zahlreichen Konventionen, Plattformen und Einrichtungen wie GRECO, der Staatengruppe gegen Korruption, bereits einen wichtigen Beitrag. Aber es müssten weitere dringende Schritte unternommen werden. Dazu gehörten unter anderem die Regulierung von Lobbyismus und der Schutz der unabhängigen Medien.

In seinem Bericht analysiert der Berichterstatter die Ursachen für Korruption sowie die Maßnahmen, um sie effektiv zu bekämpfen. Dabei werden verschiedene historische, politische, soziale und kulturelle Traditionen anhand von vier Fallstudien (USA, Ukraine, Niederlande und Spanien) diskutiert und unterschiedliche Strategien gegen Korruption durch Gesetzgebung, Bildung und Schaffung von Institutionen vorgestellt. Er legt dabei einen Schwerpunkt auf die Befugnisse nationaler Antikorruptionsbehörden.

In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte rief **Morten Wold** (Norwegen, EC) zur Ratifizierung der Europaratskonventionen gegen Korruption auf. Es müsse vor allem die Zusammenarbeit zwischen GRECO und der Europäischen Union priorisiert werden.

In der anschließenden Debatte hob **Raphaël Comte** (Schweiz, ALDE) die wichtige Rolle unabhängiger gerichtlicher Institutionen und investigativer Medien bei der Bekämpfung von Korruption hervor. Die Mitglieder des Europarats müssten dabei mit einer Null-Toleranz-Politik als gutes Beispiel vorangehen. **George Loucaides** (Zypern, UEL) betonte, das mangelnde Vertrauen der Bürger in die staatlichen Einrichtungen würde schon jetzt europaweit durch rechten Populismus ausgenutzt. Er wies zudem auf die finanziellen Einbußen hin, die den Staaten jährlich durch Korruption entstünden.

Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien (Dok. 14274, Entschließung 2171, Empfehlung 2106)

Für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien erklärte die Berichterstatterin **Gülsün Bilgehan** (Türkei, SOC), sie betrachte den investigativen Journalismus als einen Aktivposten, der stärker in den Kampf gegen Korruption einbezogen werden sollte. Sie betonte, eine engere Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und Journalisten könne nicht nur die Freiheit der Medien und die Sicherheit der Journalisten schützen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Legislative stärken. Investigativer Journalismus sei in einigen Fällen das einzig effektive Mittel gegen Korruption. Das Parlament müsse als Vorbild in seinem Respekt für das Gesetz gelten und daher Transparenz stärken. Schließlich nannte die Berichterstatterin drei prioritäre Ziele: 1. Einen möglichst umfassenden Zugang zu Informationen gesetzlich zu ermöglichen – begrenzt allein durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention; 2. Den investigativen Journalismus finanziell zu stärken, ohne aber seine Unabhängigkeit zu gefährden sowie 3. Ausreichend Schutz für Hinweisgeber und Journalisten zu bieten. Um diese Ziele zu erreichen, solle der Europarat die Übereinstimmung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten mit seinen Standards bewerten und einen Austausch von Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

In der anschließenden Debatte schlossen sich viele Vertreter den Ausführungen der Berichterstatterin über Hinweisgeber (Whistleblower) an, darunter **Pierre-Yves Le Borgn'** (Frankreich, SOC), der als nächsten Schritt die Entwicklung einer gemeinsamen Definition von Hinweisgebern forderte. **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) verwies auf die Arbeit der Internationalen Journalisten-Föderation (IFJ), der auch investigative Journalisten angehörten. **Oana-Mioara Bîzgan-Gayral** (Rumänien, fraktionslos) erklärte, für ihr Land sei das wichtigste Element im Kampf gegen Korruption die Mitgliedschaft in der Europäischen Union gewesen. **Suat Önal** (Türkei, EC) warnte davor, dass solche Medien, die Teil großer profitorientierter Unternehmen seien, eigene politische Motive verfolgten.

In der verabschiedeten Entschließung und Empfehlung empfiehlt die Versammlung u. a., die Übereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit den im Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) festgelegten Standards zu prüfen und die Ratifizierung dieses Übereinkommens voranzutreiben sowie die Prüfung der Einrichtung eines nationalen Fonds für investigativen Journalismus.

Die Lage in Belarus (Dok. 14333, Empfehlung 2107, Entschließung 2172)

Der Berichterstatter **Andrea Rigoni** (Italien, ALDE) des Politischen Ausschusses erklärte, dass die Entwicklung in Belarus Fortschritte zeige, aber auch weiteres Engagement des Europarates nötig sei. So bewertete er die Registrierung einer oppositionellen Partei mit Tatiana Korotkevich als Gegenkandidatin von Präsident Lukaschenko als positiv. Dagegen verurteilte er scharf das Festhalten an der Todesstrafe und im Mai dieses Jahres bekannt gewordene Hinrichtung von Syarhey Vostrykau.

In seinem Bericht bedauerte er, dass der positive Trend in Belarus zu mehr internationaler Offenheit und der Dialog mit der Versammlung durch die Eskalation von Gewalt und Schikanen gegen friedliche Demonstranten im Frühjahr 2017 unterminiert worden seien. Er verlangte die sofortige Freilassung noch inhaftierter Aktivisten der Opposition und eine Untersuchung der Misshandlungs- und Einschüchterungsvorwürfe. Er forderte die belarussischen Behörden dazu auf, das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu respektieren und zu

wahren. Der Berichterstatter schlug eine Reihe von Empfehlungen vor, die zur Gewährleistung von politischer Freiheit und Pluralismus beitragen sollen. So müssten freie Wahlen, Rechtsstaatlichkeit und eine freie politische Willensbildung zu Themen wie der Todesstrafe gewährleistet werden. Er unterstützte ferner, dass die Versammlung ihre Aktivitäten fortsetzt und Kontakte mit hochrangigen Mitgliedern der Behörden und unabhängigen Mitgliedern der Zivilgesellschaft bestehen bleiben. Er befürwortete zudem, auch in den Dialog mit nichtstaatlichen Organisationen und oppositionellen politischen Kräften zu treten. Er appellierte an die Europäische Union, ihre Unterstützung für Belarus von politischen Reformen abhängig zu machen.

Im Rahmen der anschließenden Debatte sprachen sich zahlreiche Vertreter, darunter **Henk Overbeek** (Niederlande, SOC) dafür aus, gegenüber Belarus aufmerksam zu bleiben. Hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit dürfe von den Standards nicht abgewichen werden. **Egidijus Vareikis** (Litauen, EPP/CD) erwähnte, dass Belarus historisch am meisten unter der Katastrophe von Tschernobyl gelitten habe – umso unverständlicher sei es jetzt, dass mit russischer Hilfe in unmittelbarer Nachbarschaft ein unsicheres Atomkraftwerk gebaut werde. **Boriana Åberg** (Schweden, EPP/CD) nannte Belarus die letzte Diktatur Europas. Präsident Lukaschenko kontrolliere die Regierung, die Gerichte, staatliche Unternehmen, das Militär und die Polizei. Sie kritisierte, dass der Bericht nicht die Situation von Frauen, Kindern und Minderheiten behandle. So seien überdurchschnittlich viele Kinder Opfer häuslicher Gewalt. **Nicole Durantou** (Frankreich, fraktionslos) hob hervor, dass es zwar mittlerweile eine Opposition gebe, dass dieser aber in Anbetracht der limitierten Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit und der strengen Überwachung der Zivilbevölkerung durch die Regierung wenig Gewicht zufallen dürfte. Abg. **Dr. Ute Finckh-Krämer** erklärte, Deutschland habe im Zweiten Weltkrieg in Belarus großes Leid verursacht. Man solle Belarus einen Weg aufzeigen, nicht zwischen dem Nachbarn Russland und den anderen europäischen Ländern wählen zu müssen.

In ihrer Entschließung widmet sich die Versammlung auch dem Bau des Atomkraftwerks Ostrovets und fordert die zeitweilige Einstellung der Bauarbeiten aufgrund mangelnder Einhaltung der internationalen Standards und gravierender Sicherheitsverstöße.

Sexuelle Gewalt und die Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum stoppen (Dok. 14337, Entschließung 2177)

Für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erklärte Berichterstatterin **Francoise Hettogaasch** (Luxemburg, EPP/CD), sexuelle Gewalt und Belästigung von Frauen in der Öffentlichkeit seien ein universelles Problem, das noch weitgehend ignoriert werde, obwohl es von der Istanbul-Konvention des Europarates verurteilt und bekämpft werde. Übergriffe kämen dabei aus allen Klassen, Kulturen und Altersgruppen. Die Berichterstatterin, die eine Informationsreise nach Köln unternommen hatte, führte aus, die Geschehnisse am Silvesterabend 2015 zeigten, dass eine öffentliche Debatte über das Thema weiterhin notwendig sei. Gerade in öffentlichen Verkehrsmitteln sei die Lage bedenklich und der Handlungsbedarf groß. Ihr Bericht zielle darauf ab, das Bewusstsein für das volle Ausmaß des Phänomens zu schärfen sowie für die Notwendigkeit, gegen diese Form von Gewalt entschieden vorzugehen. Potentielle Zeugen spielten eine wichtige Rolle, würden aber selten eingreifen. Durch ihre Untätigkeit verschärften sie den psychologischen Druck auf die Opfer: Gefühle von Unsicherheit, Schuld und Scham würden dazu beitragen, dass die Gewalt fortwirke. Die Täter seien sich sicher, dass sie die Öffentlichkeit auf ihrer Seite hätten. Der Bericht betone besonders die positive Wirkung, die Männer bei der Prävention von sexueller Gewalt im öffentlichen Raum spielen könnten. Es liege in der Verantwortung der Medien, eine möglichst objektive Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten. Die Berichterstatterin hob aber auch viele neue technische Entwicklungen hervor, insbesondere Mobiltelefon-Apps, die u. a. über eine Notruf Funktion und geographische Ortung neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen würden.

In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien pflichtete Berichterstatter **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) der Berichterstatterin bei und rief zu einer Null-Toleranz-Politik auf. Er wies auch auf die Sexualisierung junger Mädchen auf Plakaten in der Öffentlichkeit und in der Werbung hin und bat den Ausschuss, sich auch dieses Problems anzunehmen.

In der anschließenden Debatte hob **Jean-Pierre Grin** (Schweiz, ALDE) hervor, dass auch verbale Belästigung von Frauen nicht unterschätzt werden solle. Sie finde zudem nicht nur auf der Straße, sondern auch am Arbeitsplatz und in sozialen Netzwerken statt. **Petra De Sutter** (Belgien, SOC) rief zur Vorsicht auf, Männer per se als Täter zu sehen – viele männliche Angreifer seien selbst in ihrer Kindheit Opfer sexueller Gewalt gewesen. Sie betonte außerdem, dass viele Anti-Flüchtlingsbewegungen das Thema zuletzt für sich missbraucht hätten, um Stimmung gegen Asylbewerber zu machen. Niederländische Untersuchungen hätten aber ergeben, dass zwar Männer ausländischer Herkunft häufiger durch Pfiffe oder Sprüche belästigten, dass aber niederländische Männer die deutlich schwereren Formen sexueller Gewalt anwendeten.

In der Entschließung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, eine bestehende Straffreiheit durch entsprechende Gesetze zu beenden und bereits Kinder und Jugendliche durch spezifische Maßnahmen zu sensibilisieren. Nichtregierungs- und Wohltätigkeitsorganisationen, die sich dem Problem widmeten, sollten stärker unterstützt werden.

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dok. 14340, Empfehlung 2110, Entschließung 2178)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte, **Pierre-Yves Le Borgn'** (Frankreich, SOC), hob die Fortschritte einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hervor, kritisierte aber auch die strukturellen Probleme einzelner Mitgliedstaaten, die teilweise seit über zehn Jahren bestünden. Zu den Ländern mit der größten Anzahl nicht umgesetzter Urteile gehörten Italien, Russland, die Türkei und Griechenland sowie Polen. Der Ausschuss überwache derzeit etwa 10.000 Urteile, die noch nicht umgesetzt worden seien.

Von den etwa 80.000 ausstehenden Klagen vor dem EGMR kämen etwa die Hälfte aus drei Mitgliedstaaten: der Ukraine, der Türkei und Ungarn. Dabei wären fünf Bereiche verantwortlich für immer wiederkehrende Verstöße: Das Verhalten von Polizeikräften, Haftbedingungen und das Fehlen von medizinischer Versorgung in Gefängnissen, die grundsätzliche Legalität der Verhaftung selbst, Misshandlung von Gefangenen und überlange Verfahrensdauer vor den Gerichten.

Der Berichterstatter forderte zu zügiger Umsetzung der Urteile auf und missbilligte alle Versuche, den Gerichtshof durch politische Erklärungen zu diskreditieren. Nur durch Recht und die Durchsetzung dieses Rechts könne Frieden und Freiheit in Europa erlangt werden. Er rief außerdem das Ministerkomitee dazu auf, bei Nichtumsetzung von Urteilen die Anwendung von Art. 46 Abs. 3 – 5 der Europäischen Konvention der Menschenrechte in Betracht zu ziehen, enger mit der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten sowie die Transparenz seines Überwachungsprozesses zu erhöhen. Er beklagte, dass trotz zahlreicher früherer Vorschläge der Versammlung an das Ministerkomitee bis heute keine Fortschritte zu verzeichnen seien.

In der anschließenden Debatte kritisiert **Vladyslav Golub** (Ukraine, EPP/CD) Präsident Putin für ein Gesetz, das Ende 2015 in Russland erlassen wurde und welches das russische Verfassungsgericht ermächtigt zu entscheiden, ob internationale Gerichtsentscheidungen, insbesondere Entscheidungen des EGMR, berücksichtigt werden müssten oder nicht. **Filiz Kerestecioğlu Demir** (Türkei, HDP) hob hervor, dass auch Verfahren vor dem EGMR bisweilen inakzeptable Verfahrensdauern in Anspruch nehmen würden. **Jordi Xuclà** (Spanien, ALDE) erinnerte an die Existenz des Protokolls Nr. 16 und regte an, die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen ihren nationalen Gerichten und dem EGMR fördern.

Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten (Dok. 14339, Empfehlung 2111, Entschließung 2179)

Stefan Schennach (Österreich, SOC), Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, brachte seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über das wachsende Spektrum, mit dem die Medienfreiheit untergraben und Journalisten zur Zensur gezwungen würden. Neben unverhohlenen Formen wie psychischer und psychologischer Gewalt würden auch Einschüchterung und Mobbing eingesetzt, vermehrt auch über das Internet und die sozialen Netzwerke. Der tiefgreifende Wandel im Mediengeschäft gefährde die finanzielle Existenz vieler Medienbetreiber und mache sie zusätzlich angreifbar für finanziellen und politischen Druck. Journalisten würden entführt, verhaftet, verurteilt und ihre Familien bedroht. Er verwies zudem auf die Herabstufung von Polen, Ungarn, Russland und der Türkei in den internationalen Ranglisten über Medienfreiheit. Journalistische Kritik dürfe nicht kriminalisiert werden. Wenn politische Oberhäupter die Glaubwürdigkeit seriöser Medien infrage stellten und über angeblich dort verbreitete Fake News sprächen, würden sie damit die vierte Gewalt angreifen. Schließlich unterstrich der Berichterstatter die Bedeutung öffentlich-rechtlicher Medien und ihren Auftrag in der demokratischen Gesellschaft. Viele sähen in ihnen ein Sprachrohr der jeweiligen Regierung. Das müsse aber nicht so sein, wenn ihre institutionelle Unabhängigkeit gesichert sei.

In seinem Bericht ruft der Berichterstatter nationale Behörden dazu auf, diverse Maßnahmen zu ergreifen – darunter die Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2016)4 sowie die unabhängige Überprüfung von Gesetzen und Praktiken, die die Medienfreiheit schwächen. Darüber hinaus fordert er gesetzliche Instrumente, um die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei den Medienbetreibern zu verbes-

sern. Öffentlich-rechtliche Medien müssten ausreichend finanziert, ihre Manager und Mitarbeiter aufgrund eines neutralen Verfahrens ernannt werden. Medienfinanzierungssysteme sollten objektiv sein und nicht diskriminieren.

In der Debatte kritisierte **Lotta Johnsson Fornarve** (Schweden, UEL) die Türkei als das weltweit größte Gefängnis für Journalisten. Dort stünden einem Bericht von Reporter ohne Grenzen zufolge hunderte Angehörige der Medienbranche vor Gericht, weil ihnen Terrorismusunterstützung oder Beleidigung des Präsidenten vorgeworfen werde. **Killion Munyama** (Polen, SOC) thematisierte den Einfluss auf unabhängige Medien durch Medienmonopole und Werbung. Wenn Journalisten bewusst Hass und falsche Informationen verbreiteten, solle es seiner Meinung nach ein Verfahren mit finanziellen Bußgeldern geben, das ebenso auf Youtuber oder Internetblogger anwendbar sein könne.

Der Turin-Prozess: Soziale Rechte in Europa stärken (Dok. 14343, Entschließung 2180)

Silvia Eloïsa Bonet (Andorra, SOC), Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, betonte die anhaltenden Herausforderungen für soziale Gerechtigkeit in Europa: Steigende Arbeitslosigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen, ein weiterhin existierendes Lohngefälle zwischen den Geschlechtern und das „working poor“-Phänomen. Demnach könnten immer mehr Menschen von ihrem Gehalt nicht leben. Die Durchsetzung sozialer Rechte solle durch das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta gestärkt werden, das ein System der Sammelbeschwerden einführe. Das Protokoll sei aber noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikation von vielen Ländern, darunter Deutschland, Dänemark, Großbritannien und Luxemburg, noch ausstünden. Nur 15 Mitgliedstaaten hätten das Protokoll bisher unterzeichnet. Dagegen sei die überarbeitete Fassung der Sozialcharta, die neue Rechte wie das Recht auf Wohnen und den Schutz für den Fall des Arbeitsplatzverlustes vorsähe, bereits von 34 Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Sie habe in einer Untersuchung folgende Gründe identifiziert, warum diverse Mitgliedstaaten die Charta bisher nicht ratifiziert hätten: Die nationale Praxis weiche ab, eine Umsetzung sei in bestimmten Regionen nicht realisierbar oder die Regelungen seien zu offen für Interpretationen – insbesondere in Bezug auf Diskriminierungsverbote. Um die Ratifizierung voranzutreiben, habe sie mehrere bilaterale Gespräche geführt.

Nach Ansicht der Berichterstatterin müsse die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union intensiviert werden. Inkohärenzen zwischen den Rechtssystemen der Europäischen Charta für Menschenrechte und der Europäischen Union müssten überwunden werden. Dazu könne auch ein regelmäßiger Dialog zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Europäischen Parlament beitragen.

In seiner Stellungnahme für den politischen Ausschuss ergänzte Berichterstatter **Jordi Xucla** (Spanien, ALDE), der Sozialstaat sei eine der größten Errungenschaften Europas. Der demographische Wandel stelle ihn vor neue Herausforderungen. Sozialpolitik diene der Chancengleichheit. Er forderte die Beibehaltung von Mindestlöhnen in wirtschaftlichen Krisensituationen.

In der anschließenden Debatte schlossen sich mehrere Redner, darunter **Michele Nicoletti** (Italien, SOC), der Aufforderung der Berichterstatterin an, die überarbeitete Sozialcharta inklusive Zusatzprotokoll zu unterzeichnen. **Mart Van de Ven** (Niederlande, ALDE) sprach sich gegen eine Umverteilung von Einkommen durch erhöhte Steuern für einkommensstarke Mitglieder der Gesellschaft aus. Dagegen argumentierte unter anderem **Stefan Schennach** (Österreich, SOC), nur durch die Besteuerung der Oberschicht und die Bekämpfung von Schlupflöchern in Steuersystemen und Steueroasen könne soziale Gerechtigkeit und die Finanzierung der Institutionen eines funktionierenden Sozialstaats gesichert werden.

III.3 Auswärtige Redner

Lubomír Zaorálek, Außenminister von Tschechien, Vorsitzender des Ministerkomitees

In seiner Ansprache nannte der Minister die thematischen Schwerpunkte, die das Ministerkomitee unter Leitung des tschechischen Vorsitz zuletzt beschäftigt hätten, darunter die Stärkung der Demokratie in Europa und der Kampf gegen Terrorismus. In der 127. Sitzung des Komitees in Nikosia (Zypern) am 19. Mai seien dazu neue rechtliche Schritte gegen Terrorismus ermöglicht worden, darunter das Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, und neue Richtlinien zum Schutz der Opfer von Terrorismus verabschiedet worden. Er bat die Anwesenden, auf eine Ratifizierung des Dokuments hinzuwirken. Zudem rief er zur Ratifizierung des Protokolls Nr. 15 auf, um die Effektivität der Europäischen Konvention für Menschenrechte dauerhaft zu stärken. Hierzu müsse auch die Bildung und Information über Menschenrechte in den Mitgliedstaaten gefördert werden.

Es seien ferner Migration und Flüchtlingsbewegungen debattiert und ein Aktionsplan zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern erstellt worden, der den Schutz ihrer Rechte und die bessere Integration der in Europa verbleibenden Kinder vorsehe. Eine Alternative zu der Inhaftierung von Kindern im Rahmen von Migrationsverfahren solle im September in Prag diskutiert werden.

Weiter habe das Ministerkomitee die Lage in der Ukraine und in Georgien begutachtet. Es fordere erneut die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und territorialen Souveränität der besetzten Gebiete unter Einhaltung der international anerkannten Grenzen.

Die Förderung der Kultur der Roma, unter anderem durch die Gründung eines europäischen Instituts für Kunst und Kultur der Roma in Berlin, mache große Fortschritte. Die Zusammenarbeit mit der OSZE im Hinblick auf die Bekämpfung von Radikalisierung in Europa solle weiter gestärkt werden durch eine gemeinsame Konferenz in Wien zur Unabhängigkeit der Medien und des Internets.

In der anschließenden Fragerunde regte **Paul Scully** (Großbritannien, EC) die Diskussion von Budgetkürzungen in Anbetracht der bevorstehenden Zahlungsverweigerung Russlands sowie eines möglichen Zahlungsrückgangs der Europäischen Union infolge des Brexit an. **Kerstin Lundgren** (Schweden, ALDE) wies auf die kritische Lage in der Türkei hin. Sie erwähnte ferner den Fall der tschechischen Delegierten Kristýna Zeličková (ALDE). Es sei versucht worden, sie an der Teilnahme an der Sitzung der Versammlung zu hindern, da ihre Reisekosten nicht übernommen worden seien. Der Minister antwortete, er teile die Sorgen in Bezug auf die politische Lage in der Türkei, so unter anderem aufgrund der Festnahme des Leiters der Sektion von Amnesty International in der Türkei, Taner Kiliç, dessen Freilassung er forderte. Erstmals sei ein nationaler Vorsitzender von Amnesty International in einem Land inhaftiert worden. Zum Fall Zeličková erklärte er, die Angelegenheit solle zwischen dem nationalen Parlament und der Versammlung geklärt werden. **Sunna Ævarsdóttir** (Island, SOC) kritisierte das Vorhaben des folgenden Vorsitzes im Ministerkomitee, der dänischen Regierung, die absolute Geltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einzuschränken. Der Minister betonte, er könne nur für den aktuellen Vorsitz sprechen.

Morgan Johansson, Justiz- und Migrationsminister von Schweden

Morgan Johansson berichtete im Rahmen der Migrationsdebatte (siehe dazu auch Kapitel III.2) von seinen Erfahrungen mit dem Thema Migration in Europa und in Schweden. Der UNHCR schätze, dass es weltweit über 65 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene gebe – die höchste Zahl seit dem Zweiten Weltkrieg. Weitere geschätzt 250 Millionen Migranten hätten aus ökonomischen Gründen ihre Heimat verlassen.

Nicht nur Krieg und Armut, sondern vor allem auch die zunehmenden Folgen des Klimawandels trügen hierzu bei. Schon fünf Jahre bevor eine einzige Kugel in Syrien abgefeuert worden sei hätten über 1,5 Millionen Menschen wegen anhaltender Dürre in dem Land ihr Zuhause verlassen. Wer sich nicht an das Pariser Abkommen zum Klimaschutz halte, gefährde ernsthaft die Zukunft der kommenden Generationen. Aber auch in Europa verließen weiterhin Menschen ihr Land, weil sie aufgrund ihrer politischen Ansichten, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgt würden. Die Mitgliedstaaten müssten mehr tun, um langfristig Fluchtursachen – vor allem dem Klimawandel – zu bekämpfen und entgegenzuwirken und kurzfristig dem nicht abbreißenden Flüchtlingsstrom Herr zu werden.

Dazu müsse einerseits die finanzielle Unterstützung für den UNHCR, UNICEF und andere weltweit agierende Organisationen erhöht werden, andererseits aber auch die europäische Staatengemeinschaft sich ihrer Verantwortung bewusst werden. Ein gemeinsames europäisches Umsiedlungsprogramm, bei dem jedes Land etwa 5.000 Asylsuchende aufnehme, würde bereits einen großen Unterschied machen. So könne zehntausenden Menschen aus besonders schutzwürdigen Gruppen geholfen werden. Es gehe um kontrollierte Migration. Den Schlepperbanden und Schmugglern müsse hingegen das Handwerk gelegt werden und jene Asylsuchende, deren Anträge abgelehnt werden, effektiv zurückgeführt werden. Eine gemeinsame und solidarische Antwort Europas auf die Frage der zunehmenden Migration sei notwendig.

Schließlich dürfe die Antwort auf Flüchtlinge niemals eine Ablehnung und Verteufelung des muslimischen Glaubens sein. Gerade in Anbetracht der europäischen Geschichte dürften in unserer Gesellschaft nie wieder religiöse oder ethnische Gruppen gegeneinander aufgestachelt werden. Um das zu verstehen, müsse man gar nicht bis zum Zweiten Weltkrieg zurückgehen, vielmehr genüge ein Blick auf die Grauen der Balkankriege in den 1990er Jahren.

Giorgos Kaminis, Bürgermeister von Athen

Der ehemalige griechische Ombudsmann für Menschenrechte, Kaminis, sprach als Bürgermeister von Athen über seine Erfahrungen in Griechenland im Rahmen der Flüchtlingskrise während der Migrationsdebatte der Versammlung (siehe dazu auch Kapitel III.2). Die zunehmende Migration nach Europa habe in den letzten zwei Jahren die grundlegenden Werte der Europäer auf den Prüfstand gestellt. Der Schutz der Menschenrechte der Geflüchteten und ihre Integration in die Gesellschaft zählten zu den größten Herausforderungen für den Kontinent.

Nachdem Griechenland schon seit 1998 starke Zuwanderungsströme verzeichnet habe, seien heute etwa 20 Prozent der legalen Bewohner von Athen Migranten. Allein 2015 hätten 900.000 Flüchtlinge Griechenland auf ihrem Weg in andere europäische Länder durchquert. Wegen der nur langsamen Etablierung von rechtlichen Rahmenbedingungen für legale und illegale Migranten und Asylsuchende sei Griechenland in dieser Zeit mehrfach vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden. Er selbst habe als Bürgermeister ein Netz an Sozialleistungen gesponnen. Für seine klare Haltung gegen die nationalsozialistische Partei Goldene Morgenröte sei er körperlich angegriffen worden.

Obwohl Griechenland, auch aufgrund europäischer Zahlungen und einer Zusammenarbeit mit dem UNHCR, langsam Fortschritt mache, fehle weiterhin eine umfassende Strategie für die in Europa ankommenden Flüchtlinge. Heute seien nach der Abriegelung der Grenzen im März 2016 und dem Abkommen zwischen der EU und der Türkei zahlreiche Flüchtlinge in Griechenland gestrandet. Viele, denen Asyl im Land mittlerweile gewährt wurde, wollten eigentlich nicht dort bleiben. Sein Land stehe vor der besonders schwierigen Aufgabe, Menschen in die griechische Gesellschaft zu integrieren, die ihr nicht angehören wollten.

Athen habe deshalb im vergangenen Jahr eine Bewegung mit dem Titel „Solidarische Städte in Europa“ ins Leben gerufen, der unter anderem Barcelona, Amsterdam und Madrid beigetreten seien. Es sei dringend notwendig, der Herausforderung solidarisch entgegen zu treten und zusammen zu arbeiten. Nur so könnten in der Bevölkerung Angst und wachsender Nationalismus durch Offenheit und Toleranz ersetzt werden.

Nils Muižnieks, Kommissar des Europarates für Menschenrechte

Muižnieks sprach als Gastredner zum Thema Migration und Menschenrechte über das Recht auf Familie (siehe dazu auch Kapitel III.2). In seinem zuvor veröffentlichten Beitrag „Das Recht der Flüchtlinge auf Familienzusammenführung in Europa realisieren“ habe er aufgezeigt, dass eine Versagung des Familiennachzugs negative Auswirkungen auf die Integration in der Gesellschaft habe. Viele Studien hätten gezeigt, dass Flüchtlinge zudem mit Stress, Angst und Depressionen zu kämpfen hätten, wenn sie von ihrer Familie getrennt seien – gerade dann, wenn diese in Kampfzonen hätten zurückgelassen werden müssen. Das Recht, mit seiner Familie zusammenzuleben, sei aber grundsätzlich als Menschenrecht geschützt und erfordere daher gerade für Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz.

Dennoch würde die Mehrheit der Staaten in Europa die Familienzusammenführung für Asylsuchende zusätzlich erschweren. Deutschland und Schweden hätten den Familiennachzug für subsidiär Geschützte zeitweise ausgesetzt. In anderen Ländern müssten Betroffene jahrelange Wartezeiten überdauern – so zum Beispiel in Dänemark und Österreich etwa drei Jahre. In wieder anderen Ländern dürften Flüchtlinge erst mit Erreichen des 21. Lebensjahres einen Familiennachzug beantragen. Oft würden auch zu hohe bürokratische Hürden gesetzt, indem Dokumente und Beweise für eine Antragstellung gefordert würden, die Geflüchtete nicht erbringen könnten, weil die Regierungen in ihren Heimatstaaten mit ihnen nicht kooperieren wollten.

Anstatt Angst vor Familiennachzählern mit oft künstlich aufgeblähten Zahlen zu schüren, sollten die Staaten sich auf die Einhaltung der Menschenrechte besinnen und erkennen, dass die gewünschte Integration nur durch legale und zügige Familienzusammenführung erreicht werden könne.

Torbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates

Torbjørn Jagland sprach in der Migrationsdebatte über die Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Europa (siehe dazu auch Kapitel III.2). Die Lage im Mittelmeer sei europaweit weiter angespannt. Allein in der Türkei lebten derzeit über 3 Millionen Flüchtlinge. Einige Länder seien mit zu großen Zahlen konfrontiert. Der Europarat habe zwar kein Mandat, um das gesamte politische System zur Flüchtlingsfrage zu organisieren. Man habe aber sehr wohl die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die hier einreisenden Flüchtlinge ab Überquerung der Landesgrenzen unter Beachtung der dann für sie geltenden Menschenrechte aus der Europäischen Charta für Menschenrechte sowie aus der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt würden.

Dabei müsse besonderer Schutz den Kindern zukommen. Im vergangenen Jahr seien 100.000 Kinder allein in Griechenland, Italien, Bulgarien und Spanien angekommen, mehr als ein Drittel von ihnen ohne die Begleitung ihrer Eltern. Wenn diesen nur vorübergehend Aufenthalt gestattet werde, würden viele aus Angst vor Abschiebung fliehen. Sie seien dann sehr gefährdet, Opfer von Schmugglern, Kriminalität, Ausnutzung und sexueller Gewalt zu werden. Der neue Aktionsplan des Ministerkomitees sähe den Schutz von Kindermigranten durch folgende Maßnahmen vor: Die Schaffung kinderfreundlicher Verfahren und die Garantie ihrer Rechte, ein System von Vormundschaften in jedem Mitgliedstaat, die Ermöglichung einer schnellen und effektiven Familienzusammenführung sowie die Förderung von Integration und die Sicherstellung der Qualität der Schulbildung.

Der Europarat habe zudem Initiativen organisiert, die die nötigen Sprachkenntnisse vermitteln, um sich in einem neuen Land zurechtzufinden und die nötigen behördlichen Anträge stellen zu können. Es gebe weiterhin eine Orientierungshilfe, um die beruflichen und akademischen Leistungen der Migranten und Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen so zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen. Aber auch zahlreiche Maßnahmen, um interkulturelle Barrieren zu überwinden und demokratische Strukturen zu vermitteln, seien mittlerweile in Kraft. Nur durch gemeinsames Handeln könnten die Mitgliedstaaten erfolgreich auf die Herausforderungen der Flüchtlingsfrage reagieren.

Axel E. Fischer
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2017**Montag, 26. Juni 2017**

- 8.00 Uhr Präsidium
- 9.30 Uhr Fraktionen
- 11.30 Uhr 1. Eröffnung der 3. Sitzungswoche 2017**
- 1.1. Rede des Präsidenten
 - 1.2. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben (Dok. 14350)
 - 1.3. Wahl eines Vizepräsidenten der Versammlung unter Berücksichtigung von Armenien und Moldawien
 - 1.4. Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen
 - 1.5. Anträge zu Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatten:
 - 1.5.1 Antrag auf Aktualitätsdebatte: Europas gemeinsamer Kampf gegen Terrorismus – Erfolge und Misserfolge
 - 1.6. Annahme der Tagesordnung
 - 1.7. Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Prag, 30. Mai 2017)
- 2. Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14345, 14345 Add. 1, 14349)**
Berichterstatter für das Präsidium:
Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL)
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen
- 15.00 Uhr 3. Ansprache von Herrn Pavel Filip, Premierminister von Moldawien**
Fragen
- 16.00 Uhr 4. Ansprache von Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**
Fragen
- 5. Freie Debatte**
- 17.30 Uhr Fraktionen

Dienstag, 27. Juni 2017

- 8.30 Uhr Ausschusssitzungen
- 10.00 Uhr 6. Anerkennung und Durchsetzung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 14338)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten:
Frau Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungsentwurf (Dok. 14338)
- 12.00 Uhr 7. Ansprache von Herrn Duško Marković, Premierminister von Montenegro**
Fragen
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen

- 15.30 Uhr** **8.** **Ansprache von Herrn Lubomír Zaorálek, Außenminister von Tschechien, Vorsitzender des Ministerkomitees**
Fragen
- 16.30 Uhr** **9.** **Gemeinsame Debatte**
- 9.1.** **Förderung einer integren Regierungsführung zur Bewältigung der politischen Korruption (Dok. 14344)**
Berichterstatter für den politischen Ausschuss:
Herr Michele Nicoletti (Italien, SOC)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Herr Vusual Huseynov (Aserbaidshan, EPP/CD)
- 9.2.** **Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien (Dok. 14274)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Frau Gülsün Bilgehan (Türkei, SOC)
Debatte und Abstimmung über die Entschließungs- und Empfehlungsentwürfe
(Dok. 14274, Dok. 14344)
- 10.** **Die Lage in Belarus (Dok. 14333)**
Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:
Herr Andrea Rigoni (Italien, ALDE), (Dok. 14333)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungs- und Empfehlungsentwurf
(Dok. 14333)

Mittwoch, 28. Juni 2017

- 8.30 Uhr Fraktionen
- 11.** **Gemeinsame Debatte**
- 11.1.** **Ansprache von Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**
- 11.2.** **Ansprache von Herrn Giorgos Kaminis, Bürgermeister von Athen**
- 11.3.** **Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa (Dok. 14342)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Herr Duarte Marques (Portugal, EPP/CD)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des politischen Ausschusses:
Frau Ioanneta Kavvadia (Griechenland, UEL)
- 11.4.** **Die Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transmigration über das Mittelmeer im Hinblick auf die Menschenrechte (Dok. 14341)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Herr Miltiadis Varvitsiotis (Griechenland, EPP/CD)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Frau Tineke Strik (Niederlande, SOC)
Debatte und Abstimmung über die Entschließungs- und Empfehlungsentwürfe
(Dok. 14341, 14342)

- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen
- 15.30 Uhr 12. Gemeinsame Debatte**
- 12.1. Ansprache von Herrn Nils Muižnieks, Kommissar des Europarates für Menschenrechte**
- 12.2. Ansprache von Herrn Morgan Johansson, Justiz- und Migrationsminister in Schweden**
- 12.3. Migration als Chance für die europäische Entwicklung (Dok. 14335)**
Berichterstatter für Migration, Flüchtlinge und Verbliebene:
Herr Andrea Rigoni (Italien, ALDE)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)
- 12.4. Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren (Dok. 14329)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Frau Susanna Huovinen (Finnland, SOC)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Pierre-Yves Le Borgn' (Frankreich, SOC)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Elena Centemero (Italien, EPP/CD)
Debatte und Abstimmung über die Entschließungs- und Empfehlungsentwürfe (Dok. 14329,14335,14341,14342)

Donnerstag, 29. Juni 2017

- 8.30 Uhr Ausschusssitzungen
- 10.00 Uhr 13. Aktualitätsdebatte: Europas gemeinsamer Kampf gegen Terrorismus – Erfolge und Misserfolge**
- 12.00 Uhr 14. Sexuelle Gewalt und die Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum stoppen (Dok. 14337)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Françoise Hetto-Gaasch (Luxemburg, EPP/CD) (Dok. 14337)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 14361)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungsentwurf (Dok. 14337)
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen

- 15.30 Uhr 15. Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dok. 14340)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte
Herr Pierre-Yves Le Borgn' (Frankreich, SOC) (Dok. 14340)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungs- und Empfehlungsentwurf
- 16. Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten (Dok. 14339)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 14339)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungs- und Empfehlungsentwurf
(Dok. 14339)

Freitag, 30. Juni 2017

- 8.30 Uhr Präsidium
- 10.00 Uhr 17. Der Turin-Prozess: Soziale Rechte in Europa stärken (Dok. 14343)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Frau Sílvia Eloïsa Bonet (Andorra, SOC) (Dok. 14343)
Berichterstatter für die Stellungnahme des politischen Ausschusses:
Herr Jordi Xucla (Spanien, ALDE) (Dok. 14370)
Debatte und Abstimmung über den Entschließungs- und Empfehlungsentwurf
(Dok. 14343)
- 18. Frei Debatte (Fortsetzung)**
- 19. Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- 13.00 20. Ende der 3. Sitzungswoche 2017**

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Beschreibung	Seite
Empfehlung 2105(2017)	Förderung einer integren Regierungsführung zur Bekämpfung der politischen Korruption	20
Entschließung 2170 (2017)		21
Empfehlung 2106 (2017)	Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien	23
Entschließung 2171 (2017)		24
Empfehlung 2107 (2017)	Die Lage in Belarus	26
Entschließung 2172 (2017)		27
Empfehlung 2108 (2017)	Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise und den kontinuierlichen Zustrom nach Europa	29
Entschließung 2173 (2017)		30
Empfehlung 2109 (2017)	Migration als Chance für die europäische Entwicklung	32
Entschließung 2175 (2017)		33
Empfehlung 2110 (2017)	Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	35
Entschließung 2178 (2017)		35
Empfehlung 2111 (2017)	Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten	37
Entschließung 2179 (2017)		38
Entschließung 2169 (2017)	Die Anerkennung und Umsetzung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Parlamentarischen Versammlung	41
Entschließung 2174 (2017)	Die Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transitmigration über das Mittelmeer im Hinblick auf die Menschenrechte	44
Entschließung 2176 (2017)	Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren	49
Entschließung 2177 (2017)	Sexuelle Gewalt und die Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum stoppen	51
Entschließung 2180 (2017)	Der „Turin-Prozess“: soziale Rechte in Europa stärken	54

Empfehlung 2105 (2017)¹**Förderung einer integren Regierungsführung zur Bekämpfung der politischen Korruption**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2170 (2017) „Förderung einer integren Regierungsführung zur Bekämpfung der politischen Korruption“ und betont die Notwendigkeit, ein politisches und kulturelles Umfeld zu fördern, das eine Gesellschaft begünstigt, die in der Lage ist, der Korruption Widerstand zu leisten, was ein Eckpfeiler einer echten Demokratie ist.
2. Die Versammlung begrüÙt die Empfehlung CM/Rec(2017)2 des Ministerkomitees über die rechtliche Regulierung von Lobbying-Aktivitäten im Kontext öffentlicher Entscheidungen.
3. Um die Umsetzung der bestehenden Antikorruptionsnormen und Empfehlungen in den Mitgliedstaaten des Europarates zu stärken, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, sich mithilfe weiterer Studien insbesondere mit der Frage zu befassen, inwieweit Korruption in die gesellschaftlichen und kulturellen Werte in den einzelnen Mitgliedstaaten eingebettet ist, da diese das entscheidende Umfeld bieten, in dem Antikorruptionsinitiativen erfolgreich sein können.
4. Da Antikorruptions- und Integritätsstrategien vermutlich dann erfolgreicher sind, wenn sie eine starke Unterstützung von der Basis der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren für die Korruptionsbekämpfung erhalten, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,
 - 4.1. den Dialog zwischen der Zivilgesellschaft und den lokalen, nationalen und europäischen Institutionen zu fördern und zu diesem Zweck eine Kampagne über Integrität und Korruptionsbekämpfung zu starten, die auf die Mobilisierung eines Netzwerks von politischen Entscheidungsträgern, Experten, Wissenschaftlern, Intellektuellen, Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und Studierenden abzielt;
 - 4.2. Bildungsmaßnahmen zu Integrität und Korruptionsbekämpfung im Referenzrahmen des Europarates zu Kompetenzen für eine demokratische Kultur eine herausragende Rolle zu geben und dabei auf Grund- und Sekundarschulen sowie Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen in ganz Europa abzielen;
 - 4.3. zu erwägen, Integritäts- und Korruptionsbekämpfungsaspekte in eine überarbeitete Fassung der Charta des Europarates zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung aufzunehmen;
 - 4.4. im Rahmen des gemeinsamen Programms des Europarates und der Europäischen Union „Menschenrechte und Demokratie in Aktion“ Bildungsprojekte für die Korruptionsbekämpfung zu entwickeln;
 - 4.5. Korruption im Bildungsbereich besondere Beachtung zu schenken, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Hochschulbildung und Hochschulqualifikationen, und Überlegungen über ein eventuelles Übereinkommen über Betrug im Bildungsbereich anzustellen;
 - 4.6. die Mitgliedstaaten des Europarates, die über separate spezielle Korruptionsbekämpfungsorgane verfügen, aufzufordern, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten und sie gemäß EntschlieÙung 97 (24) des Ministerkomitees über die zwanzig Leitlinien für die Korruptionsbekämpfung und den Leitlinien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption mit speziellen Fähigkeiten, einem klaren Mandat und ausreichenden Befugnissen auszustatten und sie einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen;
 - 4.7. die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) aufzufordern, eine Plattform für Korruptionsbekämpfungsbehörden in ihren Mitgliedstaaten bereitzustellen, um gemeinsam bewährte Verfahrensweisen und die derzeitigen Herausforderungen bei der Korruptionsbekämpfung und der Förderung der Integrität im öffentlichen Leben zu sammeln und zu diskutieren und zu erwägen, ein Netzwerk auf europäischer Ebene zu schaffen.
5. Die Versammlung bekräftigt ihre Forderung an das Ministerkomitee, den Schutz von Whistleblowern (Hinweisgebern) weiter zu verbessern und zu diesem Zweck einen Prozess zur Aushandlung eines verbindlichen Rechtsinstruments in Form eines Rahmenübereinkommens über den Schutz von Whistleblowern auf der Grundlage seiner Empfehlung CM/Rec(2014)7 einzuleiten und dabei die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen.

¹ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14344, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Michele Nicoletti; Dok. 14352, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Vusal Huseynov). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2170 (2017)²

Förderung einer integren Regierungsführung zur Bekämpfung der politischen Korruption

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut, dass die Bekämpfung der Korruption nicht nur ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch ein entscheidender Bestandteil einer echten Demokratie und von wesentlicher Bedeutung für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte ist.
2. Häufige Korruptionsskandale in den nationalen und den europäischen Institutionen haben dazu geführt, dass populistische Führer die Enttäuschung der Menschen über die „korrupte Elite“ ausnutzen. Außerdem wirkt sich die Wahrnehmung von Korruption und Fehlverhalten negativ auf die Wahlbeteiligung aus und beeinflusst das Urteil der Bürger über die amtierenden Führungspersonlichkeiten und politischen Institutionen. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung und die Wiederherstellung des Vertrauens in die Effizienz und Effektivität der demokratischen Institutionen eine Priorität für alle europäische Demokratien und auch die europäischen Institutionen sein muss.
3. Die Versammlung verweist unter anderem auf ihre Entschließungen und Empfehlungen „Korruption als Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit“ (Entschließung 1943 (2013) und Empfehlung 2019 (2013)), „Lobbying in einer demokratischen Gesellschaft (Europäischer Verhaltenskodex für Lobbying)“ (Empfehlung 1908 (2010)), „Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern“ (Empfehlung 2073 (2015) und Entschließung 2060 (2015)), „Korruption in der Justiz: die dringende Notwendigkeit der Umsetzung der Vorschläge der Versammlung“ (Entschließung 2098 (2016) und Empfehlung 2087 (2016)) sowie „Transparenz und Offenheit in den europäischen Institutionen“ (Entschließung 2125 (2016) und Empfehlung 2094 (2016)) und betont, dass es sehr wichtig ist, eine integre Regierungsführung weiter zu fördern.
4. Die Versammlung begrüßt die bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, betont aber auch die Notwendigkeit, ein politisches und kulturelles Umfeld zu fördern, das eine Gesellschaft begünstigt, die widerstandsfähig gegen Korruption ist. Sie ist der Ansicht, dass alle Initiativen zur Bekämpfung der Korruption und Förderung der Transparenz auf nationaler und europäischer Ebene
 - 4.1. die Vielfalt und den Reichtum der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Traditionen in den Mitgliedstaaten des Europarates berücksichtigen sollten;
 - 4.2. umfassende Unterstützung durch die Bürger von einer breiten Koalition gesellschaftlicher Gruppen, die die bestehenden korrupten Praktiken ablehnen, erhalten sollten;
 - 4.3. flexibel genug sein sollten, um sich auf neue Formen der Korruption einzustellen, wenn diese auftreten, und auf sie zu reagieren.
5. Die Versammlung nimmt die Vielzahl der Funktionen, Befugnisse und Mandate der nationalen Institutionen für die Korruptionsbekämpfung zur Kenntnis, darunter Korruptionsbekämpfungsbehörden in zahlreichen Bereichen, Strafverfolgungsorgane, politische Koordinierungs- und Präventionsorgane sowie interne Kontrollmechanismen durch andere öffentliche Institutionen. Die Versammlung wiederholt ihre Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, ihre Korruptionsbekämpfungsgesetze zu überprüfen und zu stärken und dabei dafür zu sorgen, dass alle Akte der Korruption entsprechend den von den einschlägigen internationalen Instrumenten und Kontrollgremien entwickelten Standards kriminalisiert werden. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates, die separate spezielle Korruptionsbekämpfungsgremien geschaffen haben, auf, sie gemäß Entschließung 97 (24) des Ministerkomitees über die zwanzig Leitlinien für die Korruptionsbekämpfung, den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates und den Leitlinien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption mit speziellen Fähigkeiten, einem klaren Mandat und ausreichenden Befugnissen auszustatten und einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen. Sie fordert diese Gremien darüber hinaus auf, ihre Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen zu entwickeln mit dem Ziel, ihre eigenen Leistungen zu überprüfen und die öffentliche Rechenschaftspflicht und Unterstützung zu verbessern, gegebenenfalls mit Hilfe des Europarates.
6. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Parlamentarischen Versammlung besitzen, auf, die Korruptionsbekämpfung zu verstärken, indem sie

² Versammlungsdebatte am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14344, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Michele Nicoletti; Dok. 14352, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Vusal Huseynov). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2105 (2017)

- 6.1. Integrität und Transparenz im öffentlichen Leben auf allen Ebenen fördern, insbesondere durch:
 - 6.1.1. die Verabschiedung solider Regeln für die Angabe von Vermögen, Einkommen sowie finanziellen und anderen Interessen durch die Regierungs- und Parlamentsmitglieder, die Führer politischer Parteien und politischer Bewegungen sowie Beamte, Richter und Staatsanwälte;
 - 6.1.2. die leichte Zugänglichkeit dieser Erklärungen für die Öffentlichkeit;
 - 6.1.3. im Einklang mit Empfehlung CM/Rec(2017)2 über die rechtliche Regulierung von Lobbying-Aktivitäten im Kontext der öffentlichen Entscheidungsfindung die Einsetzung unabhängiger Überwachungsorgane und die Regulierung von Lobbying-Aktivitäten;
 - 6.2. sofern noch nicht geschehen, die Unterzeichnung oder Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie von dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 191) und des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 174);
 - 6.3. Gewährleistung der umfassenden Zusammenarbeit mit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und dem Expertenausschuss des Europarates zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) und unverzügliche Umsetzung ihrer Empfehlungen, insbesondere derjenigen, die der Vierten Evaluierungsrunde von GRECO entstammen, die sich schwerpunktmäßig mit der Verhütung von Korruption in Bezug auf Parlamentsabgeordnete, Richter und Staatsanwälte befasste;
 - 6.4. Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz durch transparente Ernennungs- und Beförderungsverfahren sowie ggf. durch die Anwendung angemessener Disziplinarmaßnahmen, die von Organen verhängt werden, die keiner politischen Einmischung und anderer ungebührlicher Einflussnahme unterliegen;
 - 6.5. Anerkennung der Rolle der Medien bei der Aufdeckung von Korruption und Gewährleistung, dass bei der Regulierung der Medien die Freiheit und Verantwortung der Medien beachtet werden;
 - 6.6. kontinuierliche Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern in Gesetz und Praxis;
 - 6.7. Umsetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Empfehlung über die staatliche Integrität, die eine Blaupause für die Wahrnehmung und Priorisierung des öffentlichen Interesses vor privaten Interessen im öffentlichen Sektor darstellt;
 - 6.8. Prüfung der Möglichkeit, spezielle Einheiten für Integrität in den staatlichen Institutionen einzusetzen, um Ethik, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu fördern;
 - 6.9. Beachtung der regionalen und kommunalen Ebene und Prüfung der Möglichkeit, eine institutionelle Stelle für vertrauliche Beratung einzurichten, die kommunalen Vertretern Anleitung und Beratung zu ethischen und Integritätsfragen und möglichen Interessenkonflikten sowie speziell auf sie abgestimmte Schulungsaktivitäten bietet;
 - 6.10. Durchführung von Aufklärungskampagnen zur Korruptionsbekämpfung, die sich an verschiedene Gruppen von Bürgern, die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Unternehmen und die Öffentlichkeit richten;
 - 6.11. Entwicklung von Bildungsprogrammen über Integrität mit Unterstützung des Europarates als Bestandteil der Grundschul- und Sekundarstufenlehrpläne, die den Schwerpunkt auf die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung legen.
7. Zusätzlich zu den auf Gesetzen, speziellen Einrichtungen sowie einer strengeren Einhaltung und Durchsetzung basierenden traditionellen Ansätzen sollten die Regierungen durch weitere wissenschaftliche und politische Studien der Frage, inwieweit Korruption in die gesellschaftlichen und kulturellen Werte eingebettet ist, besondere Beachtung schenken, da diese das entscheidende Umfeld bieten, in dem institutionelle Reformen und Antikorruptionsinitiativen erfolgreich sein können.
 8. Die Versammlung ruft ferner alle Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Parlamente, die bei der Parlamentarischen Versammlung Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status besitzen, auf, Maßnahmen für Transparenz und Rechenschaftspflicht weiter zu fördern, insbesondere indem sie
 - 8.1. einen Verhaltenskodex entwickeln, der eine Anleitung für die Verhinderung von Interessenskonflikten, für Geschenke und andere Vorteile, zusätzliche Aktivitäten und finanzielle Interessen sowie

- Offenlegungsanforderungen bietet und diesen leicht zugänglich für die Öffentlichkeit machen; dies entspricht Empfehlung NR. R (2000) 10 des Ministerkomitees über den Verhaltenskodex für öffentlich Bedienstete;
- 8.2. erwägen, eine institutionalisierte Stelle für vertrauliche Beratung einzurichten, die gewählten Vertretern Anleitung und Beratung zu ethischen und Integritätsfragen und möglichen Interessenkonflikten sowie speziell auf sie abgestimmte Schulungsaktivitäten bietet;
- 8.3. sicherstellen, dass die parlamentarische Immunität Abgeordnete nicht vor strafrechtlicher Verfolgung für Handlungen im Zusammenhang mit Korruption schützt;
- 8.4. besondere parlamentarische Kontrollverfahren entwickeln, wobei die Umsetzung der Empfehlungen aus der Fünften Evaluierungsrunde von GRECO besonders betont wird, deren Schwerpunkt auf der Verhütung von Korruption und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (oberste Führungspositionen) und Strafverfolgungsbehörden liegt;
- 8.5. gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit investigativen Medien auf angemessen belastbaren Beweisen beruht, und Entschließung 2171 (2017) „Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien“ umsetzen.
9. Im Einklang mit dem Kodex für vorbildliche Praktiken im Bereich der politischen Parteien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) ruft die Versammlung alle politischen Parteien auf, alle Personen, die wegen Korruption verurteilt wurden, von ihren Kandidatenlisten und von einer Parteimitgliedschaft auszuschließen.
10. Ihrerseits beschließt die Versammlung,
- 10.1. der Überarbeitung und effektiven Umsetzung ihres eigenen Verhaltenskodex besondere Beachtung zu schenken;
- 10.2. das unabhängige externe Ermittlungsgremium, das alle Korruptionsanschuldigungen innerhalb der Versammlung untersuchen soll, umfassend zu unterstützen;
- 10.3. ihre eigene Antikorruptionsplattform mit dem Ziel zu stärken, Integritätskampagnen in den nationalen Parlamenten zu fördern;
- 10.4. eine solide Regelung für Lobbying-Aktivitäten zu erarbeiten, beispielsweise durch die Einsetzung eines Transparenzregisters der Parlamentarischen Versammlung nach dem Vorbild des Europäischen Parlaments.
11. Die Versammlung begrüßt die Einbeziehung der Korruptionsbekämpfung sowie ihre Absicht, sich langfristig an GRECO zu beteiligen, in die Prioritäten der Europäischen Union für die Zusammenarbeit mit dem Europarat in den Jahren 2016 und 2017. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die Veröffentlichung praktischer Empfehlungen für die Interaktion zwischen öffentlichen Bediensteten und Interessenvertretern (Vertretern von Interessengruppen) durch die Europäische Bürgerbeauftragte sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 (2016/2097(INI)), in der die Europäische Union aufgefordert wurde, ihren Beitrittsantrag zu GRECO schnellstmöglich voranzubringen. Schließlich wiederholt die Versammlung ihren Aufruf an die Europäische Union, ihren baldmöglichen Beitritt zu GRECO weiter zu verfolgen und den Grundsatz der Gleichbehandlung unter den Mitgliedern der GRECO zu achten, was eine Evaluierung der Institutionen der Europäischen Union durch die Mechanismen der GRECO unter Berücksichtigung ihrer Besonderheit als eine nichtstaatliche Organisation einschließt.

Empfehlung 2106 (2017)³

Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2171 (2017) „Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien“ und ihre Entschließung 2060 (2015) über die Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern (Hinweisgebern) und ist der Auffassung, dass der Europarat Verbesserungen der nationalen Gesetzgebung einerseits in Bezug auf Transparenz und den Zugang zu Informationen und andererseits auf den Schutz von Whistleblowern stärker

³ Debatte der Versammlung vom 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14274, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Gülsün Bilgehan). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

unterstützen sollte.

2. Dementsprechend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, den Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft und möglicherweise auch den Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit zu beauftragen,
 - 2.1 die Übereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften zur Transparenz und zum Recht auf Zugang zu Informationen mit den im Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) festgelegten Standards zu prüfen, auch um die Ratifizierung dieses Übereinkommens zu fördern,
 - 2.2 die Übereinstimmung nationaler Rechtsvorschriften zum Schutz von Whistleblowern mit den in der Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Ministerkomitees zum Schutz von Whistleblowern formulierten Grundsätzen zu prüfen;
 - 2.3 im Hinblick auf den Ausbau des Erfahrungsaustauschs und der Kooperation die etwaige Erfordernisse der Mitgliedstaaten zu bestimmen, die zur Unterstützung von Gesetzesreformen im Bereich des Rechts auf Zugang zu Informationen und des Schutzes von Whistleblowern erforderlich sind.

Entschließung 2171 (2017)⁴

Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien

1. Korruption untergräbt unsere Demokratie und unsere Wirtschaftssysteme. Ihre Bekämpfung ist wesentlich für die Verteidigung europäischer Werte und muss weiterhin für den Europarat und seine Mitgliedstaaten eine Priorität darstellen. Die Parlamentarische Versammlung ist fest entschlossen, ihr Möglichstes zu tun, um die parlamentarische Dimension dieses Kampfes zu stärken, insbesondere ihre Plattform für Korruptionsbekämpfung.
2. Den nationalen Parlamenten kommt dabei eine wichtige Rolle zu, nicht nur durch ihre Gesetzgebung, sondern auch durch die Förderung der Integrität in ihren eigenen Reihen durch beispielhaftes Verhalten hinsichtlich Transparenz und durch die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere den Medien.
3. Investigativer Journalismus ist eine scharfe Waffe bei der Korruptionsbekämpfung – in manchen Fällen vielleicht sogar das einzig wirksame außerparlamentarische Mittel zur Verhütung von Korruption. Zahlreiche Korruptionsfälle wären ohne die geduldige, schwierige und gefährliche Arbeit von Journalisten und ohne den Mut von Whistleblowern nie ans Licht gekommen. Die Versammlung hält den investigativen Journalismus deshalb für ein „öffentliches Gut“, das mehr Anerkennung und Unterstützung verdient. Die Versammlung stellt fest, dass die Finanzierung des investigativen Journalismus einzig durch private oder staatliche kontrollierte Quellen zu einem Mangel an Vertrauen in seine Recherchen führen könnte.
4. Die nationalen Parlamente sollten bei der Korruptionsbekämpfung und dem Kampf gegen Veruntreuung, allgemeiner noch bei der Förderung verantwortungsvoller Staatsführung, gezielt Synergien zwischen investigativen Journalisten und Medien anstreben. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Journalisten die Rolle und Glaubwürdigkeit der Parlamente bei der Korruptionsbekämpfung sowie das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und die Medien festigen würde.
5. Ein für investigativen Journalismus günstiges Klima – und allgemeiner für die Informations- und Medienfreiheit – erfordert zunächst, dass Journalisten ein wirksamer Schutz gegen jede Verletzung ihrer Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit, gegen Freiheitsberaubung, Einschüchterung und Druck auf ihre Unabhängigkeit gewährt wird. Dies betont die Versammlung immer wieder. Allerdings bedarf es auch anderer Voraussetzungen, um zu gewährleisten, dass investigativer Journalismus noch mehr zur gemeinsamen Sache der Korruptionsbekämpfung beitragen kann.
6. Daher empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarats, mehr zu tun, um die Rolle des investigativen Journalismus in ihre Strategien zur Korruptionsbekämpfung einzubeziehen, und zu diesem Zweck

⁴ Debatte der Versammlung vom 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14274, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Gülsün Bilgehan). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2106 (2017).

- 6.1. Gesetze zu erlassen, um für einen möglichst breiten Zugang zu Informationen Sorge zu tragen;
 - 6.2. Finanzierungsmechanismen zu schaffen, um investigativen Journalismus ohne Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit zu unterstützen, und
 - 6.3. Whistleblower angemessen zu schützen, auch durch Begrenzung von Risiken durch Strafverfahren oder Vergeltungsmaßnahmen.
7. Die Versammlung empfiehlt insbesondere den nationalen Parlamenten,
- 7.1. hinsichtlich des Zugangs zu Informationen
 - 7.1.1. dafür Sorge zu tragen, dass das Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) baldmöglichst ratifiziert wird, sofern ihr Land dies nicht bereits getan hat,
 - 7.1.2. die Novellierung und Fortentwicklung von Gesetzen über den Zugang zu Informationen auf die parlamentarische Tagesordnung setzen; derartige Gesetze sollten unter anderem
 - 7.1.2.1. auch für Parlamente gelten und Transparenz hinsichtlich der finanziellen Interessen aller Abgeordneten garantieren und
 - 7.1.2.2. festlegen, dass Daten zu den Eigentümern und den tatsächlichen Nutznießern von Unternehmen der Öffentlichkeit im Allgemeinen und Journalisten im Besonderen leicht zugänglich sind;
 - 7.2. hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für investigativen Journalismus
 - 7.2.1. in enger Zusammenarbeit mit nationalen Journalistenverbänden die Einrichtung eines nationalen Fonds für investigativen Journalismus zu prüfen, dessen Statuten gewährleisten sollten, dass er gemeinnützig und seine Verwaltung transparent und politisch unabhängig ist; Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass dieser nationale Fonds öffentliche Fördermittel wie auch private Spenden, deren Transparenz garantiert sein muss, erhalten kann;
 - 7.2.2. Fördermittel für die Finanzierung von Projekten in den jährlichen Etat einzustellen, die Recherchen, Reportagen und journalistische Nachforschungen umfassen, deren Betrag die finanzielle Tragfähigkeit des Fonds sicherstellen sollte; das für die Fondsverwaltung zuständige Gremium sollte verpflichtet sein, Parlament und Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie die Fondsmittel verwendet werden, unbeschadet der bereits in Durchführung befindlichen oder geplanten Recherchen;
 - 7.3. hinsichtlich eines verbesserten Schutzes für Whistleblower
 - 7.3.1. eine genaue, doch allgemeine Definition des Begriffs „Whistleblower“ festzulegen und zu gewährleisten, dass diese einen Schutz genießen, der zumindest dem gleichkommt, der in der Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Ministerkomitees des Europarats vom 30. April 2014 über den Schutz von Whistleblowern vorgesehen ist; insbesondere
 - 7.3.1.1. das Recht auf Preisgabe interner Informationen in allen Fällen anzuerkennen, in denen Informationen in gutem Glauben offengelegt werden und dies klar im allgemeinen Interesse liegt, beispielsweise bei Menschenrechtsverletzungen oder strafrechtlich relevanten Verstößen, etwa Korruption, oder wenn es sich um Fakten handelt, die eine Gefahr für Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt anzeigen;
 - 7.3.1.2. die Inanspruchnahme des Rechts auf Preisgabe interner Informationen als objektives Kriterium für die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung zu definieren, Vergeltungsmaßnahmen oder unzulässigen Druck auf Whistleblower zu verbieten und unter Strafe zu stellen,
 - 7.3.1.3. einen Berichtsweg auf nationaler Ebene einzurichten (der die Möglichkeit, Fehlverhalten den Justizbehörden direkt anzuzeigen, nicht ausschließt), um Whistleblowern zu ermöglichen, Angelegenheiten – ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen – vor eine unabhängige Instanz zu bringen, die Untersuchungs- und Eingriffsbefugnisse hat, die erforderlich sind, um solchen Anzeigen nachzugehen, wobei gegebenenfalls die Vertraulichkeit oder Anonymität der betreffenden Whistleblower zu garantieren ist;

7.3.1.4. in diesem Zusammenhang als Alternative zur Einrichtung von Sonderorganisationen vorrangig zwei Handlungsoptionen zu prüfen, die einander nicht ausschließen: 1. solche Angelegenheiten vor parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu bringen und spezifische Verfahren in den nationalen Parlamenten zu schaffen und 2. solche Angelegenheiten vor die nationale Ombudsperson zu bringen, sofern es eine solche Institution gibt, und diese ausdrücklich mit den für die Befassung mit diesen Angelegenheiten erforderlichen rechtlichen Befugnissen auszustatten, sofern dies noch nicht der Fall ist;

7.4. hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen nationalen Parlamenten und investigativen Journalisten sowie der Anerkennung ihrer Arbeit

7.4.1. das Bild des investigativen Journalismus und die gesellschaftliche Anerkennung seiner Rolle in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern, investigative Medien stärker in Diskussionen über Gesetzesreformen und die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einzubeziehen und diese Kooperation und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Empfehlung 2107 (2017)⁵

Die Lage in Belarus

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2172 (2017) „Die Lage in Belarus“ und begrüßt die größere internationale Offenheit der belarussischen Behörden, betont aber auch die Notwendigkeit, verschiedene ernster Menschenrechtsfragen zu lösen, um Fortschritte in Richtung der Erreichung der Europaratsstandards zu erzielen.
2. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass die positive Entwicklung der letzten Jahre durch die jüngste Eskalation von Massengewalt und der Verfolgung von friedlich Protestierenden im Februar und März 2017 unterlaufen wird, und fordert das Ministerkomitee auf, gemeinsam mit der Versammlung
 - 2.1. die Anwendung der Administrativhaft und die Verfolgungsmaßnahmen zur Einschüchterung von politischen Gegnern, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und einfachen Bürgern, die ihr Recht auf friedlichen Protest ausüben, zu bedauern;
 - 2.2. die belarussische Regierung nachdrücklich aufzufordern,
 - 2.2.1. noch inhaftierte oppositionelle Aktivisten unverzüglich freizulassen und alle Vorwürfe der Misshandlung und Einschüchterung gegen diese Personen zu untersuchen;
 - 2.2.2. den Dialog mit der internationalen Gemeinschaft fortzuführen und sich stärker für unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen und die politische Opposition einzusetzen.
3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee ferner auf,
 - 3.1. für den Beitritt von Belarus zu den Instrumenten des Europarates, die Nichtmitgliedstaaten offenstehen und für die Belarus ein formelles Ersuchen gestellt hat, weiterhin offen zu sein und das Land dabei zu unterstützen, seine Rechtsvorschriften den Standards des Europarates anzugleichen;
 - 3.2. weiterhin auf die belarussische Regierung im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsplans des Europarates für Belarus einzuwirken und dabei die Frage der Todesstrafe besonders zu berücksichtigen;
 - 3.3. die Regierung, nichtstaatliche Organisationen und unabhängige Vertreter der Zivilgesellschaft darin zu bestärken, bei der Durchführung des Aktionsplans aktiv mitzuwirken;
 - 3.4. ihre zwischenstaatlichen Ausschüsse bei der Durchführung von Treffen, Seminaren und Konferenzen in Belarus zu unterstützen;
 - 3.5. in naher Zukunft die Einrichtung eines Büros des Europarates in Minsk zu prüfen mit dem Ziel, den Wirkungsgrad ihrer Aktivitäten im Land zu erhöhen.

⁵ Debatte der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14333, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Andrea Rigoni). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2172 (2017)⁶**Die Lage in Belarus**

1. In den vergangenen fünf Jahren – seit der Annahme der Entschließung 1857 (2012) und der Empfehlung 1992 (2012) der Parlamentarischen Versammlung zur Lage in Belarus – zeigt die Regierung in Belarus größere internationale Offenheit und beteiligt sich stärker am internationalen Dialog, unter anderem mit dem Europarat, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Vereinten Nationen. Dies ermöglichte beispielsweise unserer Versammlung, die letzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Oktober 2015 beziehungsweise im September 2016 zu beobachten.
2. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass diese positive Entwicklung durch die jüngste Eskalation von Massengewalt und die Verfolgung von friedlich Protestierenden im Februar und März 2017 unterlaufen wurde. Sie bedauert insbesondere die Anwendung der Administrativhaft und Verfolgungsmaßnahmen zur Einschüchterung von politischen Gegnern, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und einfachen Bürgern, die ihr Recht auf friedlichen Protest ausüben, und fordert die belarussische Regierung auf,
 - 2.1. noch inhaftierte oppositionelle Aktivisten unverzüglich freizulassen und alle Vorwürfe der Misshandlung und Einschüchterung gegen diese Personen zu untersuchen;
 - 2.2. den Dialog mit der internationalen Gemeinschaft fortzuführen und sich stärker für unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen und die politische Opposition einzusetzen.
3. Die Versammlung nimmt den Abschlussbericht des Büros der OSZE für Demokratische Institutionen und Menschenrechte über die Präsidentschaftswahl 2015 und die Parlamentswahlen 2016 zur Kenntnis und begrüßt bestimmte Verbesserungen und ein besseres Klima bei beiden Wahlen; sie bedauert jedoch, dass es nach wie vor eine Reihe seit langem bestehender Mängel gibt, darunter Einschränkungen politischer Rechte und Grundfreiheiten sowie Unregelmäßigkeiten im Verfahren und mangelnde Transparenz.
4. Die Versammlung begrüßt eine Reihe positiver Entwicklungen, darunter die Freilassung aller politischer Gefangenen und die Zugehörigkeit zweier unabhängiger Abgeordneter zum Parlament sowie die Verabschiedung des ersten nationalen Menschenrechts-Aktionsplans 2016-2020 durch die Regierung im Dezember 2016 und die Registrierung der belarussischen zivilgesellschaftlichen Bewegung „Sag die Wahrheit!“, und sie fordert die Behörden auf, frühere politische Gefangene zu rehabilitieren und ihnen ihre bürgerlichen und politischen Rechte zurückzugeben, unter anderem durch die Löschung von Einträgen im Vorstrafenregister und die Aufhebung von Einschränkungen ihrer Teilnahme am politischen Leben und an Wahlen, und dafür Sorge zu tragen, dass es in dieser wichtigen Frage keine Rückschläge gibt.
5. Gleichwohl bedauert die Versammlung den Mangel an politischem Willen, auf die wiederholten Empfehlungen der Versammlung und zahlreicher internationaler und regionaler Menschenrechtsmechanismen einzugehen, um die Gesetzgebung den internationalen Standards für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte anzugleichen. Sie fordert die Regierung von Belarus daher auf,
 - 5.1. die Wahrung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu garantieren, insbesondere indem sie
 - 5.1.1. die Rechte der Bürger auf friedliche Versammlung und Meinungsäußerung wirksam wahrt und auf Gewalt und Einschüchterung gegen Demonstranten und Menschenrechtsverteidiger verzichtet,
 - 5.1.2. Artikel 193 Absatz 1 des Strafgesetzbuches novelliert, der zurzeit noch die Mitwirkung in nicht genehmigten Vereinigungen und die Teilnahme an nicht genehmigten öffentlichen Veranstaltungen kriminalisiert, indem ein auf Anmeldungen beruhendes Erfassungssystem eingeführt wird, und
 - 5.1.3. unzumutbare praktische und rechtliche Hindernisse für die Eintragung politischer Parteien sowie unabhängiger zivilgesellschaftlicher und Menschenrechtsorganisationen beseitigt und für diese die Möglichkeit vorsieht, ihren Rechtssitz in Wohngebäuden zu nehmen;
 - 5.2. die Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien zu garantieren, indem sie insbesondere

⁶ Debatte der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14333, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Andrea Rigoni). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2107 (2017).

- 5.2.1. Belästigungen und die ordnungsrechtliche Verfolgung unabhängiger Medien einstellt, z. B. Online-Plattformen und für ausländische Medien tätige freiberufliche Journalisten,
- 5.2.2. die Pressefreiheit ermöglicht, unter anderem das Recht von Journalisten, ohne Behinderung Informationen zu beschaffen und auszutauschen, und alle Verletzungen der Rechte von Journalisten, die die Medienfreiheit unrechtmäßig einschränken, zu untersuchen;
- 5.2.3. den Rechtsrahmen reformiert, um alle Formen der Diskriminierung der nichtstaatlichen Presse, insbesondere von freiberuflichen Journalisten und Online-Journalisten, zu vermeiden;
- 5.3. echten politischen Pluralismus und freie und faire Wahlen zu gewährleisten, indem sie insbesondere
 - 5.3.1. die Arbeit an einer umfassenden Wahlrechtsreform wieder aufnimmt und die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmission der OSZE zügig umsetzt, auch in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), der Belarus als Beobachter angehört, und zwar rechtzeitig vor den Kommunalwahlen im Februar 2018,
 - 5.3.2. substantielle Verfahrensgarantien einbezieht, die Seriosität und Transparenz in allen Phasen der Wahlen gewährleisten, und eine politisch ausgewogene Zusammensetzung der Wahlkommissionen garantiert,
 - 5.3.3. echten politischen Pluralismus fördert und uneingeschränkte politische Aktivitäten und die Registrierung politischer Parteien ermöglicht, insbesondere im Wahlkampf;
 - 5.3.4. die Einladung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates zur Beobachtung der kommenden Kommunalwahlen prüft;
- 5.4. echten politischen Willen in der Frage der Todesstrafe und der Rechtspflege zu zeigen, indem sie insbesondere
 - 5.4.1. die kürzlich verhängten Todesurteile gegen Kiryl Kazachok nicht vollstreckt;
 - 5.4.2. ein *de jure*-Moratorium der Todesstrafe und der Hinrichtungen im Hinblick auf ihre Abschaffung verhängt;
 - 5.4.3. in Zusammenarbeit mit dem Europarat den öffentlichen Diskurs in der Gesellschaft über die Todesstrafe fördert, auch durch Kampagnen, Fernsehdiskussionen und parlamentarische Anhörungen;
 - 5.4.4. Vertreter der Opposition, unabhängiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Menschenrechtsverteidiger in die Arbeit der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Todesstrafe einbezieht und einen klaren Zeitplan für Sitzungen festlegt;
 - 5.4.5. das Gerichtswesen reformiert, um seine vollständige Unabhängigkeit zu gewährleisten, und das Recht auf faire Verfahren, die Unschuldsvermutung und Schutzmechanismen garantiert, um Geständnisse unter Folter zu verhindern;
 - 5.4.6. Interesse am Beitritt zum Europäischen Übereinkommen für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126) bekundet;
 - 5.4.7. gemäß Entschließung 1371 (2004) zu verschwundenen Personen in Belarus die Täter sowie die Anstifter und Organisatoren des Verschwindens von Yuri Zakharenko, Victor Gonchar, Anatoly Krasovski und Dmitri Zavadski vor Gericht stellt;
- 5.5. die Empfehlungen der Gremien der Vereinten Nationen umzusetzen;
- 5.6. den Bau des Atomkraftwerks Astravets aufgrund zahlreicher Verstöße, mangelnder Einhaltung der internationalen Standards für atomare Sicherheit und gravierende Sicherheitsverstöße und größerer Vorfälle während des Baus des Atomkraftwerks Astravets zeitweilig einzustellen. Der gravierendste Verstoß bei der Entwicklung des Atomkraftwerks Astravets war die Auswahl eines ungeeigneten Standorts für den Bau. Der Bau des Atomkraftwerks Astravets würde sich in verheerender Weise auf die Gesundheit und Sicherheit des größten Teils Europas und seiner Bevölkerung auswirken. Seit 2009 wurden in allen zuständigen internationalen Organisationen, darunter auch der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO), dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit und Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, dem Übereinkommen von Arhus und dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, den Organisationen der Europäischen Union, dem Zusammenschluss der Leiter der

- europäischen Atomaufsichtsbehörden (WENRA), der Europäischen Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG), den Vereinten Nationen und weiteren Organisationen immer wieder Bedenken vorgebracht.
6. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Union auf,
 - 6.1. die oben genannten Empfehlungen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs Europäische Union-Belarus zu berücksichtigen;
 - 6.2. die Unterstützung für Belarus von politischen Reformen im Bereich Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit abhängig zu machen;
 - 6.3. die Unterstützung für unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen und die Medien zu verbessern;
 - 6.4. die Zusammenarbeit im Rahmen der Koordinierungsgruppe Europäische Union-Belarus auszubauen mit Beteiligung von Experten und nichtstaatlichen Organisationen;
 - 6.5. je nach den Fortschritten im Dialog zwischen Belarus und der Europäischen Union hinsichtlich der Achtung demokratischer Werte die Möglichkeit zu prüfen, sämtliche übrigen Sanktionen gegen Belarus aufzuheben, die Liberalisierung der Visa-Regelungen voranzubringen und engere Beziehungen zur Welthandelsorganisation zu fördern, den möglichen Beitritt von Belarus eingeschlossen.
 7. Ihrerseits beschließt die Versammlung,
 - 7.1. in Verbindung mit den Behörden und mit unabhängigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen engere Beziehungen mit der belarussischen Gesellschaft insgesamt zu fördern, auf der Grundlage der Werte des Europarates und demokratischer Standards;
 - 7.2. ihre Aktivitäten fortzuführen und weiter auf hoher Ebene Kontakte mit den belarussischen Behörden zu pflegen;
 - 7.3. den Ausschuss für Politik und Demokratie aufzufordern, den Dialog mit dem Parlament und unabhängigen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen in Belarus auszubauen und zu diesem Zweck Abgeordnete der parlamentarischen Mehrheit und Mitglieder nicht im Parlament vertretener oppositioneller Kräfte einzuladen, an seinen Sitzungen in den Sitzungsabschnitten der Versammlung der nächsten beiden Jahre teilzunehmen.
 8. Die Versammlung bedauert, dass sie mangels eines Moratoriums zur Todesstrafe und konkreter, greifbarer und überprüfbarer Fortschritte bei der Achtung demokratischer Werte und Grundsätze, die der Europarat vertritt, nicht in der Lage ist, ihr Präsidium aufzufordern, die Aufhebung des Sondergaststatus für das Parlament von Belarus auszusetzen.

Empfehlung 2108 (2017)⁷

Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise und den kontinuierlichen Zustrom nach Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2173 (2017) „Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise und den kontinuierlichen Zustrom nach Europa“, die einen vertieften Dialog und besser aufeinander abgestimmte Maßnahmen auf europäischer Ebene fordert, und lobt die Aktivitäten des Europarates auf diesem Gebiet, insbesondere die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge und des Menschenrechtskommissars des Europarates.
2. Die Versammlung begrüt die Arbeit mit Gemeinden und Regionen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates sowie dem Flüchtlingshilfsfonds (Migrant and Refugee Fund), den die Entwicklungsbank des Europarates im Oktober 2015 eingerichtet hat, um den Ländern bei der Unterstützung von Flüchtlingsprogrammen zu helfen.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass den derzeitigen Aktivitäten des Europarates in diesem Bereich eine gemeinsame Plattform für den Austausch über Erfahrungen und Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates ebenso wie eine solide Grundlage für die Steuerung der Tätigkeit der Organisation zugutekäme,

⁷ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14342, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Duarte Marques, sowie Dok. 14351, Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Ioanneta Kavvadia). Von der Versammlung am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

und fordert das Ministerkomitee auf, im Rahmen des Programms und Haushalts 2018-2019 des Europarates einen Lenkungsausschuss für Migranten und Flüchtlinge zu bilden, um die Kohärenz zu verbessern und stärkere Synergien zwischen den Aktivitäten der Organisation in diesem Bereich zu schaffen, und dabei die Förderung, Weiterverfolgung und Auswertung vereinbarter Positionen zu Aufnahme, Asyl und Integration zu ermöglichen.

Entschließung 2173 (2017)⁸

Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Migrations- und Flüchtlingskrise und den kontinuierlichen Zustrom nach Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass trotz vieler Diskussionen und einiger positiver Maßnahmen bislang keine umfassende humanitäre und politische Antwort auf die Herausforderungen durch den großen Zustrom an Migranten und Flüchtlingen nach Europa erfolgt ist. Sie ist der Auffassung, dass diese Situation weitgehend Folge bewaffneter Konflikte in Syrien und anderen Ländern ist, aber auch zeigt, dass die europäischen Staaten nicht in der Lage sind, bei der Bewältigung ihrer Hauptursachen erfolgreich zusammenzuarbeiten, humanitäre Hilfe zu leisten und die Menschenrechte zu schützen sowie die Aufnahme, die Asylverfahren und die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksam zu bewerkstelligen.
2. Die Versammlung weist darauf hin, dass zahlreiche angenommene Texte zu engerer Kooperation und größerer Solidarität und Aufteilung der Verantwortung zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern der Flüchtlinge aufrufen, insbesondere die Entschließung 2118 (2016) „Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Risiken – eine europäische Verantwortung“ und die Entschließung 2088 (2016) „Das Mittelmeer: ein Einfallstor für irreguläre Migration“. Die Umsetzung der Empfehlungen dieser Texte würde viel dazu beitragen, die geeigneten Bedingungen für eine Lösung der Flüchtlingskrise zu schaffen, was eher ein politisches Problem und eines der Migrationssteuerung als eines fehlender Mittel oder Kapazitäten ist.
3. Die Versammlung weist auf eine Reihe von Empfehlungen in anderen Entschließungen mit allgemeinerem Rahmen hin, die zusammengenommen ein kohärentes System politischer Leitlinien bilden, beispielsweise die Entschließung 2147 (2017) zur Notwendigkeit der Reform der Migrationspolitik in Europa, die Entschließung 2043 (2015) zur demokratischen Teilhabe für Migranten-Diasporagemeinschaften, die Entschließung 2175 (2017) zu Migration als Chance für die europäische Entwicklung und die Entschließung 2176 (2017) „Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren“. Eine dritte Gruppe von Texten betrifft insbesondere gefährdete Gruppen, etwa die Entschließung 2136 (2016) zur Angleichung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger in Europa und die Entschließung 2159 (2017) „Der Schutz von weiblichen Flüchtlingen vor geschlechtsspezifischer Gewalt“.
4. Hinsichtlich der Ausschöpfung des Potenzials europäischer Regionen und der Zivilgesellschaft begrüßt die Versammlung die Initiative zur Bildung eines parlamentarischen Netzwerks der Diasporagemeinschaften und ist überzeugt, dass das Engagement der Diasporagemeinschaften Teil der Lösung der anhaltenden Krise und eine gute Grundlage für die künftige Aufnahme und Integration regulärer Migranten und Flüchtlinge ist.
5. Die Versammlung erinnert ferner an die Entschließung 2137 (2017) zur Wirkung der europäischen Bevölkerungsdynamik auf die Migrationspolitik, die darauf hinweist, dass abgesehen vom Bedarf an neuen Arbeitskräften in den meisten europäischen Ländern mit alternder Bevölkerung viele ländliche Regionen Europas von einem Bevölkerungsrückgang – trotz guter Entwicklungspotenziale – betroffen sind, und dass weitere Anreize für Migranten und Flüchtlinge, sich dort niederzulassen, sowohl den neuen Einwohnern als auch der schrumpfenden Bevölkerung zugute kämen.
6. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2016 verabschiedete Erklärung von New York für Flüchtlinge und Migranten, in der die Notwendigkeit der gerechten Verteilung der Verantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen weltweit hervorgehoben und ein umfassender Reaktionsrahmen für Flüchtlinge dargestellt wird, der einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz fordert.
7. In dieser Hinsicht ist die Parlamentarische Versammlung der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten anerkennen sollten, dass

⁸ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14342, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Duarte Marques, sowie Dok. 14351, Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Ioanneta Kavvadia). Von der Versammlung am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2108 (2017).

- 7.1. Migration jeder Form das Bild der Gesellschaften in der Welt auf absehbare Zeit zunehmend verändern wird und infolge dessen die Chancen allgemeinen Wohlergehens auch vom wirksamen Schutz der Grundrechte von Migranten und insbesondere Flüchtlingen abhängen werden, die ihrer individuellen und kollektiven Möglichkeiten der Existenzsicherung beraubt sind;
 - 7.2. Einwanderung nach Europa sowohl für eine erneuerte Dynamik und Modernisierung der Gesellschaften als auch für das Überleben des europäischen Kontinents wichtig ist, dem ein „demografischer Winter“ bevorsteht;
 - 7.3. eine der nächsten Flüchtlingswellen gewiss durch das gestörte Klima-Gleichgewicht bedingt sein wird und es daher wichtig ist, gemeinsam an neuen Bestimmungen im Völkerrecht für den Schutz der Opfer klimabedingter Zwangsmigration zu arbeiten und gleichzeitig die vollständige Umsetzung des Pariser Übereinkommens und der Beschlüsse der folgenden internationalen Konferenzen zum Klimawandel zu unterstützen, um die negativen Folgen von durch den Menschen verursachten Umweltkatastrophen zu begrenzen.
8. Eine umfassende humanitäre und politische Reaktion auf die Herausforderungen des großen Zustroms an Migranten und Flüchtlingen nach Europa sollte auf den Grundsätzen der Menschenwürde und Solidarität beruhen und auf die Verbesserung der Zusammenarbeit und Harmonisierung des Schutzes der Menschenrechte abzielen. Deshalb fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten und europäischen Nachbarstaaten auf,
- 8.1. den Dialog mit Ländern in Situationen bewaffneter Konflikte zu führen und ihr Möglichstes zu tun, friedliche Lösungen zu fördern, um die Notlage der Menschen zu beenden, die kriegsbedingt gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen;
 - 8.2. die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie sind, vollständig umzusetzen, insbesondere das Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sein Protokoll von 1967, die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“) und das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Übereinkommen von Istanbul“), und jene Übereinkommen zu ratifizieren, deren Vertragspartei sie noch nicht sind;
 - 8.3. sich für eine systematischere Umsetzung dieser Verträge und eine kooperative Überwachung ihrer Durchführung einzusetzen;
 - 8.4. beim Erhalt und bei der Entwicklung transnationaler Informationssysteme und Datenbanken für Asylanträge und ihre Bearbeitungsergebnisse, Rückführungen und vermisste Flüchtlinge (insbesondere Kinder) zusammenzuarbeiten.
9. Die Versammlung hebt hervor, dass die Solidarität für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine rechtliche Verpflichtung darstellt, die sich aus den Verträgen ergibt und einen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union bildet. Sie fordert daher die Europäische Union bzw. ihre Mitgliedstaaten auf,
- 9.1. sofern noch nicht geschehen die bereits von der Europäischen Union getroffenen Umsiedlungs- und Neuansiedlungsentscheidungen unverzüglich in vollem Umfang umzusetzen;
 - 9.2. sich verstärkt für die Verabschiedung der neuen Verordnung über ein gemeinsames Asylverfahren, die die Asylverfahrensrichtlinie ersetzt, und die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einzusetzen, darunter die Revision der Dublin-Verordnung und künftigen Modalitäten für die Anwendung der Grundsätze der Verantwortlichkeit und Solidarität.
10. Hinsichtlich der einzelstaatlichen Verfahren und Regelungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten ferner auf,
- 10.1. die Rechte und Würde aller Flüchtlinge und Asylsuchender zu achten, insbesondere gefährdeter Gruppen wie Kinder und weibliche Flüchtlinge, Angehörige religiöser Minderheiten sowie unbegleitete Minderjährige;
 - 10.2. den Zugang zu rechtlichem Schutz und Beistand für Flüchtlinge und Asylsuchende sowie ihr Berufsrecht zu gewährleisten;
 - 10.3. den Grad des Schutzes und die soziale und finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten weitestgehend anzugleichen, um eine ausgewogenere Verteilung von Flüchtlingen auf europäischem Gebiet zu fördern;

10.4. sich über bewährte Verfahren in Bereichen wie Betreuung und Unterkunft für Familien, Bildung und Berufsbildung, Gesundheit und psychologische Unterstützung, Altersbeurteilung, Vormundschaft und Betreuung auszutauschen und diese umzusetzen;

10.5. Flüchtlinge genau und vollständig über die Möglichkeiten der Niederlassung in unterschiedlichen Regionen sowie die relativen Vorteile und Schwierigkeiten zu informieren;

10.6. weitere Anreize für umgesiedelte oder neu angesiedelte Flüchtlinge zu prüfen, für einen festgelegten Zeitraum in einem Aufnahmeland zu leben, das Unterstützung anbietet und die Integration ermöglicht, um vorzeitige Abreisen aus Ländern zu vermeiden, die von der Integration als Wert überzeugt sind und in sie investiert haben;

10.7. mit nichtstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge und Asylsuchende geeigneten Schutz und Unterstützung auf allen Abschnitten ihres Weges vom Herkunftsland bis zu ihrer Niederlassung in einem neuen Aufnahmeland erhalten.

Die Versammlung fordert die Europäische Union, die Vereinten Nationen und den Europarat auf,

10.8. ihre Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften für Flüchtlinge und Migranten voranzubringen und nötigenfalls Bestimmungen zu aktualisieren, um sie den heutigen Erfordernissen besser anzupassen;

10.9. sorgsam zu prüfen, ob die Einrichtung von Zentren für die Prüfung von Asylansprüchen außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union – mit den nötigen Vorkehrungen und in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards im Hinblick auf Flüchtlinge und Asylsuchende – vorgesehen werden könnte;

10.10. Fälle der Verletzung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden, wo und wann auch immer sie auftreten, weiterhin zu verurteilen und die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten aufzufordern, darüber regelmäßig zu berichten;

10.11. anzuerkennen, dass der Grad des Schutzes der Grundrechte von Migranten zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsort ähnlich sein sollte, einzelne Staaten aber die Freiheit haben sollten, geeignete Lösungen zu suchen, solange sie internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen

Empfehlung 2109 (2017)⁹

Migration als Chance für die europäische Entwicklung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2175 (2017) „Migration als Chance für die europäische Entwicklung“ und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Auswirkungen der Migration auf die europäischen Gesellschaften treffen sollten, um sicherzustellen, dass die Einwanderung nach Europa sowohl für die Migranten als auch für die aufnehmenden Länder vorteilhafte Auswirkungen hat.

2. Die Versammlung begrüßt die wichtige Arbeit, die in diesem Bereich von verschiedenen Organen und Institutionen des Europarates geleistet wurde, darunter zwischenstaatliche Aktivitäten, den Menschenrechtskommissar des Europarates und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge. Sie bedauert jedoch, dass es im Europarat kein zwischenstaatliches Organ gibt, das speziell die Normen des Europarates in den Mitgliedstaaten fördert.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, die Durchführbarkeit der Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Migration und interkulturelle Entwicklung zu erwägen, möglicherweise als ein erweitertes Teilabkommen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die den Mitgliedstaaten des Europarates bei der Entwicklung von Strategien, Rechtsrahmen, Aktionsplänen und speziellen Projekten im Bereich der Migration behilflich sein würde.

Entschließung 2175 (2017)¹⁰

⁹ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14335, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Andrea Rigoni, und Dok. 14348, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Petra De Sutter). Von der Versammlung am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹⁰ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14335, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Andrea Rigoni, und Dok. 14348, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung,

Migration als Chance für die europäische Entwicklung

1. Die wirtschaftliche Entwicklung Europas hängt von seiner Fähigkeit ab, die Fertigkeiten und Talente der Menschen besser zu nutzen und innovative Technologien und Unternehmen zu fördern. In Zeiten der wirtschaftlichen und politischen Krise in Europa sollten alle Anstrengungen darauf verwandt werden, gefestigte Gesellschaften zu schaffen, die eine umfassende und aktive Beteiligung aller Mitglieder an ihrer Entwicklung und ihrem wirtschaftlichen Wachstum ermöglichen.
2. Die Zahl der Migranten, darunter sowohl Flüchtlinge als auch Wirtschaftsmigranten, ist in den letzten Jahren beträchtlich angestiegen, was Europa vor eine Reihe von Herausforderungen und Chancen stellt. Das Fehlen einer koordinierten Migrationspolitik auf europäischer Ebene hat den Weg für den Anstieg unbegründeter Ängste in der europäischen Bevölkerung geebnet, die anschließend von einigen politischen Kräften und Medien genutzt wurden, um ein verzerrtes Bild der Migration als Bedrohung zu präsentieren.
3. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt über diesen negativen Ansatz im Hinblick auf die Migration. Tatsächlich besteht eine Divergenz zwischen der Realität der wirtschaftlichen und demographischen Situation in Europa und der allgemeinen negativen Wahrnehmung der Folgen von Migration. Fehlende Arbeitskräfte in verschiedenen Sektoren, z. B. Landwirtschaft, Bauwesen, Hotel- und Gaststättengewerbe, Catering, Informationstechnologie und Finanzdienstleistungen, sowie die Überalterung der Bevölkerung infolge einer erhöhten Lebenserwartung in Kombination mit niedrigen Geburtenraten führen zu einer erheblichen Verringerung des Anteils der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter und zeigen, dass die Migration äußerst nützlich für Europa sein könnte, wenn man nur die erforderlichen politischen Maßnahmen umsetzen würde.
4. In den vergangenen zehn Jahren war nach Angaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa (OECD) ein Anstieg der Arbeitskräfte in Europa um 70 Prozent auf Migranten zurückzuführen. In den letzten Jahren stellten sie 15 Prozent der Neueintritte in wachsende Berufszweige wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik. In einigen europäischen Ländern war ein Bevölkerungsanstieg in den letzten Jahren nur aufgrund des Zustroms von Einwanderern möglich. Darüber hinaus bringen Migranten Vielfalt in die europäischen Länder, tragen zum Kulturaustausch bei und haben einen großen Einfluss auf Kunst, Sport, Mode, Medien und die Küche eines Landes.
5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, der negativen Rhetorik gegen die Migration zu begegnen und die Öffentlichkeit auf den wirtschaftlichen Nachweis ihres Nutzens aufmerksam zu machen. Alle öffentlichen und privaten Akteure sollten an der Formulierung neuer evidenzbasierter, realistischer und zukunftsorientierter migrationspolitischer Maßnahmen für Europa, die sich auf das Entwicklungspotenzial konzentrieren, beteiligt werden.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es zur Optimierung des Nutzens der Migration für Europa notwendig ist, eine Reihe bürokratischer Hindernisse und die Praktiken einer verdeckten und offenen Diskriminierung von Migranten zu beseitigen, die ihrer Integration in die aufnehmenden Gesellschaften in erheblichem Maße entgegenstehen.
7. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass die europäischen Länder die Transparenz ihrer Arbeitsmärkte verbessern und mehr sichere und legale Möglichkeiten für eine Migration nach Europa schaffen sollten, um sich im weltweiten Wettbewerb um die Spezialisten mit den besten Fähigkeiten einen Vorteil zu verschaffen.
8. Die Versammlung unterstreicht, dass zur Nutzung der Vorteile der Migration sorgfältig durchdachte politische Maßnahmen umgesetzt werden sollten, auch auf kommunaler Ebene, die die Kenntnis anderer Kulturen und Traditionen fördern und gleichzeitig Migranten in die aufnehmenden Gesellschaften integrieren sollten. Solche Maßnahmen würden mögliche Konflikte verhindern und das negative Image von Migranten beseitigen.
9. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen in Bereichen ergreifen sollten, die positive Auswirkungen auf die Migration haben, um eine Migration nach Europa zu fördern, die beiden Seiten Nutzen bringt. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten daher,
 - 9.1. ihre nationale Gesetzgebung zu verbessern, indem sie
 - 9.1.1. die Migrationsverfahren für ausgebildete Arbeitskräfte vereinfachen, deren Qualifikationen dem nationalen wirtschaftlichen Bedarf entsprechen;

- 9.1.2. klare Bestimmungen für die Beschäftigung von nicht ausgebildeten Migranten, Saisonarbeitern und Hausangestellten festsetzen sowie Chancen eröffnen und Integrationsmaßnahmen bieten, die sich gezielt an niedrigqualifizierte Migranten mit geringem Bildungsgrad richten, und dafür sorgen, dass Migranten die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit haben wie die einheimische Bevölkerung;
- 9.1.3. die Asylverfahren verkürzen und erwägen, Asylsuchenden noch vor Abschluss ihres Asylverfahrens Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren;
- 9.1.4. für alle regulären Migranten nach fünfjährigem Aufenthalt in dem Gastland das Wahlrecht und das Recht, bei Kommunalwahlen zu kandidieren, einführen;
- 9.1.5. einschlägige Bestimmungen einführen, mit denen die Diskriminierung von Migranten bestraft wird;
- 9.2. den Zugang von Migranten zum Arbeitsmarkt zu erleichtern durch
 - 9.2.1. die Entwicklung von politischen Maßnahmen und Aktionsplänen, die die Inklusion von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt fördern, indem auf ihre speziellen Bedürfnisse eingegangen wird;
 - 9.2.2. die Verbesserung der Zulassungsvoraussetzungen für die besten Studierenden und Wissenschaftler aus nichteuropäischen Ländern und die Bereitstellung attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten für sie;
 - 9.2.3. die Förderung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft im Hinblick auf die Entwicklung und Finanzierung einer Berufsausbildung für Migranten;
 - 9.2.4. die Unterstützung unternehmerischer Initiativen von Migranten durch das Angebot von Mikrokrediten für sie;
 - 9.2.5. die Einbeziehung von Vertretern des Privatsektors und des öffentlichen Sektors sowie Gewerkschafts- und Migrantenorganisationen bei der Überarbeitung der nationalen Migrationspolitiken;
- 9.3. inklusive Gesellschaften zu fördern und in diesem Zusammenhang die umfassende und aktive Beteiligung von Migranten an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, indem sie
 - 9.3.1. gezielte nationale Legalisierungsprogramme für irreguläre Migranten fördern;
 - 9.3.2. lokale Initiativen fördern und finanziell unterstützen, einschließlich Programme von Migrantenorganisationen, die eine höhere Beteiligung von Migranten am Leben der lokalen Gemeinschaften zum Ziel haben;
 - 9.3.3. allen Migranten freien Zugang zu Orientierungskursen im Hinblick auf die politische Bildung in dem Gastland bieten;
 - 9.3.4. Möglichkeiten zum Spracherwerb für Migranten bieten;
 - 9.3.5. sicherstellen, dass Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse für Asylbewerber und Flüchtlinge angeboten werden;
 - 9.3.6. Bildungsprogramme in den Schulen entwickeln, um die Kenntnis anderer Kulturen, Sprachen und Religionen zu fördern;
 - 9.3.7. den Zugang zu bezahlbaren und angemessenen Gesundheitsdienstleistungen für alle Migranten gewährleisten, unabhängig von ihrem rechtlichen Status;
 - 9.3.8. die aktive Beteiligung von Migranten an den Aktivitäten politischer Parteien, Gewerkschaften sowie Migranten- und Diasporavereinigungen fördern;
 - 9.3.9. die Einbürgerungsprozesse von Migranten erleichtern, nachdem sie fünf Jahre lang regulär in dem Gastland ansässig waren;
- 9.4. bei der Schaffung eines europäischen Systems zusammenzuarbeiten, das einen Sozialversicherungsschutz für alle arbeitenden Migranten und deren Familien erleichtern soll und das die im Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta garantierten sozialen und wirtschaftlichen Rechte schützt und sich auf die in der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (SEV Nr. 48) und ihrem Protokoll (SEV Nr. 48A) festgelegten Normen stützt.
10. Die Versammlung ruft zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der OECD und der Europäischen Union auf, um durch die Entwicklung

gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ein positives Image von Migranten in Europa zu fördern.

Empfehlung 2110 (2017)¹¹

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2178 (2017) „Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ und begrüßt die Maßnahmen des Ministerkomitees zur Verbesserung des Prozesses der Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs durch das Ministerkomitee.
2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee erneut nachdrücklich auf, seine sich aus Art. 46 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) ergebenden Aufgaben mit allen verfügbaren Mitteln zu erfüllen. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee dementsprechend,
 - 2.1. die Anwendung der in Art. 46 Abs. 3 ff. der Konvention vorgesehenen Verfahren für den Fall erneut zu prüfen, dass die Umsetzung eines Urteils auf den entschlossenen Widerstand des beklagten Staates stößt;
 - 2.2. häufiger Zwischenentscheidungen zu nutzen mit dem Ziel, auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestimmter Urteile gezielt hinzuweisen;
 - 2.3. vordringlich die in den wegweisenden Urteilen des Gerichtshofs festgestellten systemischen Probleme zu bekämpfen und dabei alle anhängenden Fälle zu berücksichtigen;
 - 2.4. sich für mehr Transparenz in Bezug auf den Prozess der Kontrolle der Umsetzung der Urteile einzusetzen;
 - 2.5. Antragstellern, der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsschutzorganisationen und internationalen Organisationen eine wichtigere Rolle in diesem Prozess zu verschaffen;
 - 2.6. auch in Zukunft innerhalb des Europarates zwischen allen betreffenden Akteuren Synergien zu stärken, insbesondere dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und seiner Geschäftsstelle, der Versammlung, dem Generalsekretär, dem Menschenrechtskommissar, dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH), der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT);
 - 2.7. die Mittel der Abteilung für die Ausführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erhöhen;
 - 2.8. die Abteilung für die Durchführung von Urteilen aufzufordern, sich stärker mit dem Gerichtshof und seiner Geschäftsstelle auszutauschen und sich darüber hinaus in stärkerem Umfang mit den nationalen Regierungen in den Fällen zu beraten, in denen besondere Schwierigkeiten bezüglich der Definition der Umsetzungsmaßnahmen auftreten.

Entschließung 2178 (2017)¹²

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Seit ihrer Entschließung 1226 (2000) ist die Parlamentarische Versammlung verpflichtet, zur Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend „Gerichtshof“ genannt) beizutragen, von der die Effizienz und die Autorität des von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „Konvention“ genannt) geschaffenen Systems zum Schutz der Menschenrechte abhängen. Nach Art. 46 Abs. 2 der Konvention obliegt die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs dem Ministerkomitee. Allerdings ist die Versammlung der Auffassung, dass sie eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielt, da sie die aktive Beteiligung seitens der nationalen Parlamente fördern kann.

¹¹ Versammlungsdebatte am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14340, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Pierre-Yves le Borgn'). Von der Versammlung am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹² Versammlungsdebatte am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14340, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Pierre-Yves le Borgn'). Von der Versammlung am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2110 (2017).

2. Die Versammlung verweist auf ihre frühere Arbeit zu diesem Thema, insbesondere auf ihre Entschlüsse von 2075 (2015), 1787 (2011) und 1516 (2006) und die Empfehlungen 2079 (2015) und 1955 (2011) über die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs sowie ihre Entschlüsselung 1823 (2011) „Die nationalen Parlamente: Garanten der Menschenrechte in Europa“.

3. Die Versammlung hat seit ihrer letzten Befassung mit dieser Frage im Jahr 2015 gewisse Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs festgestellt, vor allem den Rückgang der Zahl der beim Ministerkomitee anhängigen Urteile und die gestiegene Zahl von Fällen, die durch endgültige Entschlüsse abgeschlossen wurden, darunter Fälle, die sich auf strukturelle Probleme beziehen, z. B. zu lange Gerichtsverfahren, schlechte Bedingungen in Hafteinrichtungen und diesbezüglich fehlende nationale Rechtsbehelfe, die Nichtdurchsetzung nationaler Gerichtsurteile und die Rechtswidrigkeit bzw. übermäßige Dauer der Untersuchungshaft.

4. Die Versammlung begrüßt die vom Ministerkomitee getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung von mehr Transparenz bei der Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs sowie die Synergien, die innerhalb des Europarates entwickelt wurden, um diesen Prozess schneller und effektiver zu gestalten.

5. Gleichwohl ist die Versammlung nach wie vor äußerst besorgt über die Zahl der vor dem Ministerkomitee anhängigen Urteile, auch wenn all diese Urteile sich nicht im gleichen Vollzugsstadium befinden. Sie stellt fest, dass es fast 10.000 solcher Fälle gibt und dass die Zahl der Präzedenzfälle, die spezielle strukturelle Probleme offenbaren und seit mehr als fünf Jahren nicht vollstreckt wurden, steigt. Fast die Hälfte der Fälle im Rahmen der „erweiterten Überwachung“ des Ministerkomitees beziehen sich auf Verstöße gegen Artikel 2 (das Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung) und Artikel 5 (das Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention.

6. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass Italien, die Russische Föderation, die Türkei, die Ukraine, Rumänien, Ungarn, Griechenland, Bulgarien, die Republik Moldau und Polen ungeachtet der seit ihren Entschlüssen 1787 (2011) und 2075 (2015) erzielten beträchtlichen Fortschritte die höchste Zahl nicht umgesetzter Urteile aufweisen und sich weiterhin großen strukturellen Problemen gegenübersehen, die teilweise seit mehr als zehn Jahren ungelöst sind.

7. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass manche Fälle, an denen Vertragsstaaten der Konvention beteiligt sind, zudem „Widerstandsnester“ offenbaren, insbesondere in Bezug auf tief verwurzelte politische Themen. Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Urteile beziehen sich auf die Verabschiedung nicht nur allgemeiner Maßnahmen (mit denen erneute Verstöße verhindert werden sollen), sondern auch individueller Maßnahmen (mit denen für die Antragsteller der vorherige Zustand wiederhergestellt werden soll) oder die Zahlung angemessener Entschädigungen. Darüber hinaus beobachtet die Versammlung, dass in manchen Vertragsstaaten die Durchführung der Urteile des Gerichtshofs Gegenstand erbitterter politischer Debatten ist, da bestimmte politische Führer versuchen, den Gerichtshof zu diskreditieren und seine Autorität in Frage zu stellen.

8. Die Versammlung bedauert erneut die Verzögerungen bei der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs, den fehlenden politischen Willen zur Umsetzung der Urteile auf Seiten bestimmter Vertragsstaaten und alle Versuche, die Autorität des Gerichtshofs und des auf der Konvention beruhenden Menschenrechtsschutzsystems in Frage zu stellen. Sie bekräftigt erneut, dass Art. 46 Abs. 1 der Konvention die Vertragsstaaten rechtlich verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, und dass diese Verpflichtung für alle Bereiche des Staates verbindlich ist.

9. Deshalb fordert die Versammlung die Vertragsstaaten erneut auf, die Urteile sowie die vom Gerichtshof vorgegebenen Bedingungen für die friedliche Beilegung in vollem Umfang und rasch umzusetzen und zu diesem Zweck mit dem Ministerkomitee, dem Gerichtshof und der Abteilung für die Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie gegebenenfalls weiteren Organen und Gremien des Europarates zusammenzuarbeiten. Damit diese Zusammenarbeit Früchte trägt, empfiehlt die Versammlung den Vertragsstaaten, unter anderem

9.1. dem Ministerkomitee zeitnah Aktionspläne, Aktionsberichte und Informationen über die Zahlung angemessener Entschädigungen vorzulegen;

9.2. sich in besonderem Maße mit den Fällen zu befassen, in denen es um strukturelle Probleme geht, vor allem den Fällen, die über zehn Jahre dauern sowie alle anhängenden Fälle;

9.3. ausreichende Ressourcen für die nationalen Akteure bereitzustellen, die für die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zuständig sind, und diese Akteure aufzufordern, ihre Arbeit in diesem Bereich

- zu koordinieren;
- 9.4. mehr Mittel für Projekte des Europarates bereitzustellen, die zur Verbesserung der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs beitragen könnten;
- 9.5. die Öffentlichkeit stärker für die Fragen zu sensibilisieren, die sich aus der Konvention ergeben;
- 9.6. politische Aussagen jeglicher Art zu verurteilen, mit denen die Autorität des Gerichtshofs diskreditiert werden soll;
- 9.7. die Rolle der Zivilgesellschaft und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Prozess der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu stärken.
10. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1823 (2011) und fordert die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates auf,
- 10.1. parlamentarische Strukturen zu schaffen, die die Nachverfolgung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und insbesondere der aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen garantieren;
- 10.2. sich im Rahmen parlamentarischer Debatten mit der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu befassen;
- 10.3. die Regierungen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu befragen und von ihnen die Vorlage jährlicher Berichte zu diesem Thema zu verlangen;
- 10.4. alle politischen Gruppen aufzufordern, ihre Maßnahmen zu bündeln, um dafür zu sorgen, dass die Urteile des Gerichtshofs umgesetzt werden.
11. Die Versammlung fordert das Europäische Parlament auf, sich mit der Versammlung über Fragen bezüglich der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs auszutauschen.
12. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu beschleunigen, beschließt die Versammlung, sich weiterhin mit dieser Frage zu befassen und ihr weiterhin Priorität einzuräumen.

Empfehlung 2111 (2017)¹³

Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten

1. Die Parlamentarische Versammlung schätzt die zunehmenden Anstrengungen des zwischenstaatlichen Sektors des Europarates zur Verbesserung der Sicherheit von Journalisten und zur Stärkung der Medienfreiheit außerordentlich. Die Versammlung begrüÙt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Arbeit der Partnerorganisationen der „Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten“ und nimmt die Relevanz der laufenden Arbeit des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) in Bezug auf die Ausarbeitung eines Empfehlungsentwurfs an die Mitgliedstaaten über Medienpluralismus und die Transparenz des Medieneigentums dankbar zur Kenntnis.
2. Die Zahl und die Schwere der Angriffe auf den unabhängigen Journalismus nimmt jedoch weiter zu, und die Lage in vielen europäischen Ländern verschlechtert sich. Alarmierend sind nicht nur Tendenzen im Hinblick auf körperliche Angriffe auf Journalisten sowie die direkte Übernahme oder Schließung von Medienunternehmen, die eine abweichende Meinung äußern, sondern es hat auch den Anschein, dass Strategien, mit denen ein kritischer Journalismus zum Schweigen gebracht werden soll, zunehmend psychologische Gewalt und Einschüchterung anwenden, die das Recht auf Informationsfreiheit aushöhlen und Journalisten zur Anwendung von Selbstzensur zwingen; dies beinhaltet auch rechtliche Einschüchterung durch eine Reihe von Gesetzen, wie – aber nicht nur – Gesetze über die nationale Sicherheit, Terrorismus und Diffamierung.
3. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre EntschlieÙung 2179 (2017) „Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten“ und ist der Ansicht, dass die kürzlich vom Europarat durchgeführte Umfrage „Journalisten unter Druck – ungerechtfertigte Einmischung, Angst und Selbstzensur in Europa“ in geeigneter Weise weiterverfolgt werden muss.
4. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien nicht immer gebührend ge-

¹³ Versammlungsdebatte am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14339, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

währleistet: Es besteht die Notwendigkeit, solide vorbildliche rechtliche Bestimmungen und gute Verhaltenspraktiken im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien zu fördern mit dem Ziel, ihre Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit zu stärken, die Aufgabe auszuüben, die sie im allgemeinen öffentlichen Interesse wahrnehmen.

5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - 5.1. zu einem stärkeren Engagement der Mitgliedstaaten des Europarates im Hinblick auf einen konstruktiven Dialog zur Begegnung aller ernstesten Bedrohungen für die Medienfreiheit aufzurufen, die von der Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten gemeldet wurden;
 - 5.2. den CDMSI bzw. andere maßgebliche zwischenstaatliche Organe damit zu beauftragen,
 - 5.2.1. die Arbeit zu den öffentlich-rechtlichen Medien wieder aufzunehmen mit dem Ziel, die in Empfehlung CM/Rec(2012) über die Leitung der öffentlich-rechtlichen Medien verankerten Grundsätze in operativer Hinsicht zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Ernennungsverfahren, und Modellbestimmungen vorzuschlagen, die die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien achten;
 - 5.2.2. gezielte Kooperationsprogramme zu gestalten und ihre Umsetzung zu unterstützen, die auf die Förderung beispielhafter Verfahren für die Leitung öffentlich-rechtlicher Medien abzielen;
 - 5.2.3. eine umfassende Studie über die nationalen Gesetze und Verfahren einzuleiten, die missbräuchlich angewandt werden, um kritische unabhängige Journalisten und Medien zum Schweigen zu bringen, beginnend mit Gesetzen für die nationale Sicherheit, Terrorismus und Diffamierung, mit dem Ziel, Leitlinien für ihre Überarbeitung zu geben.

Entschließung 2179 (2017)¹⁴

Politische Einflussnahme auf unabhängige Medien und Journalisten

1. Die Parlamentarische Versammlung betrachtet das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Freiheit und Vielfalt der Medien als grundlegende Bestandteile einer echten Demokratie; kein System kann behaupten, demokratisch zu sein, wenn es den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien nicht wirksam gewährleistet.
2. Es gibt keine Unabhängigkeit, wenn Journalisten und ihre Familien körperlichen Bedrohungen ausgesetzt oder einer willkürlichen Verhaftung unterzogen werden, oder wenn Medien, die sie beschäftigen, Gefahr laufen, einfach aus dem Verkehr gezogen werden. Die Versammlung ist ebenfalls zutiefst besorgt angesichts der zahlreichen Formen psychologischer Gewalt, Einschüchterung und Belästigung, auch über das Internet und die sozialen Medien, sowie die Vielzahl der Taktiken, die zur Aushöhlung der Medienfreiheit, zum Zwang der Journalisten zur Selbstzensur oder zur Übernahme der Kontrolle über Medienanstalten und deren Unterwerfung unter persönliche Interessen angewandt werden.
3. Die nationalen Behörden müssen die Sicherheit von Journalisten und die Medienfreiheit nicht nur garantieren und eklatante Verstöße verhindern und vorbehaltlos verurteilen, sondern sie müssen auch die Bedrohung anerkennen und sich ihr widersetzen, die die immer hinterhältiger werdenden Methoden für die Unabhängigkeit und einen echten Pluralismus der Medien, das Interesse der Öffentlichkeit am Erhalt unvoreingenommener, kritischer Informationen und somit für unsere demokratischen Systeme darstellen.
4. Das digitale Umfeld treibt tiefgreifende Veränderungen im Unternehmensmodell der Medien voran, die die finanzielle Tragfähigkeit zahlreicher Medienbetreiber gefährden. Dies verstärkt die Gefahr, dass den Medien finanzielle Daumenschrauben angesetzt werden, um sie zu zähmen. Die öffentliche Finanzierung spielt eine größere Rolle als in der Vergangenheit, insbesondere – aber nicht nur – für die öffentlich-rechtlichen Medien; Medien, die finanziell von staatlicher Finanzierung abhängen, sind jedoch anfälliger für politische Einflussnahme. Letztere kann auch aus einer instrumentalen Nutzung der Verfahren zur Ernennung der leitenden Manager öffentlich-rechtlicher Medien abgeleitet werden.

¹⁴ Versammlungsdebatte am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14339, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 29. Juni 2017 (26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2111 (2017).

5. Die Versammlung rügt alle Praktiken, mit denen das Misstrauen der Öffentlichkeit in die Medien geschürt werden soll. Bedauerlicherweise nutzen einige politische Kräfte diese Strategie, um Kritik und abweichende Meinungen zum Schweigen zu bringen, die von unabhängigen Medien geäußert werden. Misstrauen kann sich jedoch auch aus einer verzerrten Nutzung der Medien – und insbesondere der neuen Medien – als Waffe gegen politische Gegner sowie aus der wachsenden Gefahr einer Manipulierung der öffentlichen Meinung durch die Medien ableiten.

6. In dem Maße, wie sich politische (aber auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche) Akteure für ihre Kommunikation mit der Öffentlichkeit von den traditionellen Medien hin zum Internet und zu den sozialen Medien bewegt haben, schwindet die Rolle des Journalismus im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Öffentlichkeit Informationen erwirbt, wertet und austauscht, und damit die Möglichkeit für die unabhängigen Medien, eine öffentliche Debatte von hoher Qualität einzuleiten und zu erhalten. Dies macht sie weniger attraktiv, weniger wettbewerbsfähig und letztlich weniger lebensfähig und somit auch anfälliger für politische Einflussnahme.

7. Die Versammlung ruft daher zu einer stärkeren Verpflichtung im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Freiheit von Journalisten sowie zur Wahrung des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien auf. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates,

7.1. Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderer Medienakteure in vier Bereichen: Prävention, Schutz, strafrechtliche Verfolgung aller Bedrohungen von Journalisten und der Medienfreiheit sowie die Förderung von Information, Bildung und Sensibilisierung wirksam umzusetzen;

7.2. um unabhängige Überprüfungen ihrer Gesetze und Praktiken, die eine negative Wirkung auf die Medienfreiheit haben könnten, wie Gesetze über die nationale Sicherheit, Terrorismus und Diffamierung, zu bitten und Menschenrechtsausschüsse oder Bürgerbeauftragten mit der Überwachung ihrer Umsetzung zu beauftragen, um zu vermeiden, dass sie zur Unterdrückung der Medienfreiheit missbraucht werden;

7.3. die rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Transparenz des offiziellen Besitzes und der wirtschaftlich Berechtigten sowie auf Finanzierungsmechanismen und die organisatorischen und Leitungsstrukturen der Medien zu verbessern – einschließlich Online-Medien und deren besonderen Charakter –, um eine Identifizierung der möglichen Urheber für Kontrolle und Einflussnahme zu ermöglichen und die Rechenschaftspflicht zu stärken. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung insbesondere auf ihre Entschließung 2065 (2015) „Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Medien“;

7.4. die Leitungsmechanismen der öffentlich-rechtlichen Medien zu überarbeiten und dabei die grundlegenden Normen zu berücksichtigen, die in den im Anhang zu Empfehlung CM/Rec (2012)1 über die Leitung der öffentlich-rechtlichen Medien enthaltenen „Leitlinien für die Leitung der öffentlich-rechtlichen Medien“ festgelegt wurden und dabei auf eine echte Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien abzielen, auch in redaktioneller Hinsicht, wobei die Kontrollfunktion der nationalen Behörden und insbesondere der Parlamente gewahrt werden sollte;

7.5. die Transparenz der Arbeit der Regelungsorgane zu gewährleisten; die Bestimmungen für ihre Ernennung, ihr Mandat und ihre Befugnisse müssen ihre Unabhängigkeit von jeder Einflussnahme, insbesondere seitens der Regierung, sicherstellen;

7.6. zu gewährleisten, dass die Verfahren für die Ernennung der Leiter und Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Medien, bei denen ein Eingriff der staatlichen Behörden erforderlich ist,

7.6.1. die Rolle der Opposition achten und, sofern die Parlamente beteiligt sind, vorsehen, dass Ernennungsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden müssen;

7.6.2. nicht dafür genutzt werden, Einfluss auf die Programme oder die redaktionelle Politik der öffentlich-rechtlichen Medien auszuüben;

7.6.3. auf klaren Leistungskriterien beruhen, die strikt im Zusammenhang mit der Rolle und dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Unternehmen stehen und im Hinblick auf die politischen Ansichten neutral sind;

7.6.4. für einen speziellen Zeitraum festgelegt werden, der nur auf der Grundlage einer begrenzten Anzahl rechtlich definierter Umstände verkürzt werden kann;

7.6.5. den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen achten;

- 7.7. ihre (nationalen, regionalen und lokalen) Finanzierungssysteme für die öffentlich-rechtlichen Medien und für private Medienanstalten zu überarbeiten, um
- 7.7.1. zu vermeiden, dass Mechanismen (direkt oder indirekt) dafür genutzt werden, redaktionellen Einfluss auszuüben oder die institutionelle Autonomie der Empfänger zu bedrohen;
 - 7.7.2. sicherzustellen, dass die Finanzierungssysteme auf fairen und objektiven Kriterien basieren und auf nichtdiskriminierende Art und Weise gehandhabt werden;
 - 7.7.3. die völlige Transparenz ihrer Handhabung zu garantieren, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der staatlichen Finanzierung, der Beihilfen und des Sponsoring, und für einen leichten Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen zu sorgen;
- 7.8. die Finanzierungssysteme für die öffentlich-rechtlichen Medien so zu gestalten, dass sie
- 7.8.1. einen Finanzierungsumfang garantieren, der im Einklang mit der vereinbarten Rolle und dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien steht und es ihnen somit ermöglicht, ihrer Aufgabe in einem sich schnell verändernden Medienumfeld angemessen nachzukommen;
 - 7.8.2. vorsehen, dass ein unabhängiges Organ nach Konsultierung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Medien den Umfang der Finanzierung festlegt und regelmäßig überprüft, mit engen Grenzen für den Spielraum der politischen Entscheidungsträger (Parlamente und Regierungen) zur Anpassung der Vorschläge dieses unabhängigen Organs;
 - 7.8.3. vorhersehbare und ausreichend stabile Einnahmen, jedoch auch die eigene Kraft der Finanzierungssysteme gewährleisten; in diesem Zusammenhang sollten die nationalen Behörden die Möglichkeit erwägen, unterschiedliche Finanzierungsquellen (einschließlich Werbung) zu kombinieren, wobei der Vorzug Rundfunk- und Fernsehgebühren (die von allen Haushalten unabhängig vom Besitz eines Geräts gezahlt werden sollten) und/oder dafür vorgesehenen Steuern gegeben werden sollte, deren Höhe festgelegt sein sollte, um eine tatsächliche finanzielle Stabilität zu garantieren;
 - 7.8.4. einen Mechanismus vorsehen, um überschüssige Einnahmen von Empfängern sicherzustellen und sie in das System zu reinvestieren;
- 7.9. öffentliche Unterstützungssysteme für private und gemeinnützige Medien zu gestalten, so dass diese Systeme
- 7.9.1. den Pluralismus verstärken und dabei auch nichtkommerzielle Medien wie freie Rundfunksender sowie Medien beachten, die der Ausdruck lokaler Ansichten zu gesellschaftlichen Herausforderungen und kultureller Vielfalt sind;
 - 7.9.2. Investitionen begünstigen, die notwendig für die Medien sind, damit sie mit den technischen Entwicklungen Schritt halten können.
8. Die Versammlung ruft alle politischen Kräfte und politischen Führer nachdrücklich dazu auf, psychologische Gewalt, Belästigung und Cybermobbing von Journalisten energisch zu verurteilen und sich an Anstrengungen zur Begegnung des wachsenden Misstrauens im Hinblick auf den Journalismus und Journalisten zu beteiligen. Politische Akteure haben sicherlich das Recht, auf in den Medien geäußerte kritische Ansichten und abweichende Meinungen zu antworten, derartige Reaktionen müssen jedoch die Meinungsfreiheit achten, und jedes Verhalten, das ihre Anhänger dazu anstiftet, sich gegen Journalisten und Medien zu wenden, muss verboten werden.
9. Die Versammlung ruft die Medienverbände auf, im Hinblick auf die Identifizierung und Missbilligung von unprofessionellen Einzelpersonen, die die Bezeichnung „Journalist“ missbrauchen, oder von skrupellosen Medienanstalten, die versuchen, die öffentliche Meinung zu manipulieren, indem sie falsche Informationen verbreiten, aktiver zu werden. Es muss Widerstand gegen die von betrügerischen Medienbetreibern betriebene politische Lynchjustiz geleistet werden.

Entschließung 2169 (2017)¹⁵**Die Anerkennung und Umsetzung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Parlamentarischen Versammlung**

1. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung sind verpflichtet, unter strikter Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen zu handeln, an die sie gebunden sind, siehe hierzu Art. 6.2.b (die Erklärung, dass die Mitglieder die Ziele und Grundsätze des Europarates unterstützen), Art. 13 (das ethische Verhalten der Mitglieder) und Art. 22 (Aufrechterhaltung der Ordnung) der Geschäftsordnung sowie die Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese Anforderung stringenter sein sollte, zuvörderst in Bezug auf den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, aber auch im Hinblick auf weitere hohe gewählte Ämter wie die Vizepräsidenten der Versammlung sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse, wie in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. So wie in einer repräsentativen Demokratie die Voraussetzungen der Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit, des Primats des öffentlichen Interesses, des Vertrauens und der Rechenschaftspflicht die Grundlage des Vertrages bilden, der die gewählten Vertreter an die Bürger bindet, möchte die Versammlung erneut die Bedeutung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht bekräftigen, die diejenigen ihrer Mitglieder, die in bestimmte Ämter gewählt sind, mit denjenigen verbindet, die sie gewählt haben. Wenn diese Rechenschaftspflicht, die die Pflicht zur Transparenz und die Verpflichtung beinhaltet, über seine Handlungen Rechenschaft abzulegen, nicht mit Leben gefüllt wird, kann die Versammlung nicht denjenigen ihr Vertrauen schenken, die sie in bestimmte Ämter gewählt hat. Eine Institution zu vertreten bedeutet auch, sie mit Integrität und Ehrlichkeit zu vertreten. Ein Wahlamt innezuhaben bedeutet, vom ersten bis zum letzten Tag in dem betreffenden Amt unter Beachtung der Rechenschaftspflicht zu handeln.
3. Für die demokratische Arbeitsweise eines Parlaments ist unabdingbare Voraussetzung, dass diejenigen, die Wahlämter innehaben, und zuallererst sein Präsident und diejenigen, die Aufgaben mit hoher Verantwortung wahrnehmen, z. B. Berichterstatter, über ihre Handlungen gegenüber denjenigen Rechenschaft ablegen, die sie in diese Ämter gewählt haben. Man kann davon ausgehen, dass ihre Wahl in das jeweilige Amt das in sie gesetzte Vertrauen widerspiegelt, aber dies darf nicht so aufgefasst werden, dass sie dadurch etwa einen Freifahrtschein für ihre Handlungen hätten. Die Versammlung ist überzeugt, dass der vorhandene Regelungsrahmen, der verschiedene Sicherungsmaßnahmen, die Häufigkeit von Wahlen und die kurze Verweildauer in diesen gewählten Ämtern vorsieht, nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, dass ihre Inhaber der Verpflichtung nachkommen, über ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen.
4. Vor diesem Hintergrund beschließt die Versammlung, ein Verfahren zu etablieren, das die institutionelle Rechenschaftspflicht derjenigen ins Spiel bringt, die gewählte Ämter innerhalb der Versammlung innehaben, und sie während ihrer Amtszeit abzusetzen. Dieses Verfahren gilt für hohe gewählte Ämter, d.h. den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, die Vizepräsidenten der Versammlung und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Dies stellt in keinem Fall eine strafrechtliche Maßnahme dar und beinhaltet keine weiteren Konsequenzen als die ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehenen.
5. Die Versammlung beschließt dementsprechend, ihre Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:
 - 5.1. in Kapitel XI „Besondere Verfahren“ hinter Artikel 53 Einfügung des folgenden neuen Artikels:

„Verfahren für die Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung

 1. *Die Versammlung kann den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung oder einen Vizepräsidenten der Versammlung absetzen, wenn er nicht mehr das Vertrauen der Versammlung genießt, da er nicht länger die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Amtes erfüllt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, indem er in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen hat.*

Ein Absetzungsantrag, der ein und dieselbe Person betrifft und auf den gleichen Gründen beruht, kann nur einmal im Laufe einer ordentlichen Sitzung der Versammlung eingebracht werden.

 2. *Ein Absetzungsantrag wird in beiden Amtssprachen vorgelegt und von mindestens einem*

¹⁵ Debatte der Versammlung vom 27. Juni 2017 (21. Sitzung) (siehe Dok. 14338, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Liliane Maury Pasquier). Von der Versammlung am 27. Juni 2017 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

Zehntel der Mitglieder (Mitglieder und Stellvertreter) der Versammlung unterzeichnet, die mindestens drei verschiedenen politischen Gruppen und zehn nationalen Delegationen angehören.

Der Absetzungsantrag wird als offizielles Dokument innerhalb von 24 Arbeitsstunden veröffentlicht, dem betreffenden Mitglied zugeleitet und an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten verwiesen, der eine Stellungnahme zu seiner Zulässigkeit abgibt. Der Ausschuss hört das betreffende Mitglied an; die Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Mitglieds bei der Sitzung stellt keinen hinreichenden Grund für den Aufschub der Entscheidung des Ausschusses dar. Die Stellungnahme des Ausschusses wird spätestens 24 Stunden nach der Überweisung angenommen, wenn dies im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung beschlossen wird, oder bei der Sitzung, die unmittelbar der Überweisung folgt. Der Absetzungsantrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Annahme der Stellungnahme des Ausschusses der Versammlung zur Abstimmung gestellt, wenn diese Stellungnahme im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung vorliegt; ansonsten geschieht dies bei der Eröffnung der Teilsitzung, die der Annahme der Stellungnahme des Ausschusses unmittelbar folgt.

3. Ein Absetzungsantrag, der in beiden Amtssprachen vorgelegt wird, kann auch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (Mitglieder und Stellvertreter) der Versammlung unterzeichnet werden, die mindestens drei verschiedenen politischen Gruppen und fünfzehn nationalen Delegationen angehören.

Der Absetzungsantrag wird als offizielles Dokument innerhalb von 24 Arbeitsstunden veröffentlicht und dem betreffenden Mitglied zugeleitet. Er wird der Versammlung spätestens 24 Stunden nach seiner Veröffentlichung zur Abstimmung gestellt, wenn er im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung veröffentlicht wird; ansonsten geschieht dies bei der Eröffnung der Teilsitzung, die seiner Veröffentlichung unmittelbar folgt.

4. Nach der Veröffentlichung des Absetzungsantrags und bis zum endgültigen Beschluss über den Antrag werden die Tagungen der Versammlung nicht mehr vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

5. Die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 5 (Änderung der Tagesordnung), Art. 33 (Erörterung und Prüfung von Texten), Art. 34 (Änderungs- und Unteränderungsanträge) und Art. 37 (Anträge zum Verfahren) finden keine Anwendung.

6. Nur der Erstunterzeichner des Antrags, der Vorsitzende des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten oder ein vom Ausschuss benannter Vertreter, die Vorsitzenden aller politischen Gruppen oder ein von der Gruppe benannter Vertreter und das Mitglied, auf das sich das Verfahren bezieht, dürfen in der Debatte angehört werden.

7. Die Versammlung führt den Beschluss unter Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems entsprechend den in Art. 42 Abs. 3 festgelegten Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen herbei.

8. Der freiwillige Verzicht des betreffenden Mitglieds auf sein Amt beendet das Verfahren.

9. Die Absetzung des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Versammlung tritt unverzüglich nach der Erklärung, dass der Antrag angenommen wurde, in Kraft.

10. Ein Präsident der Parlamentarischen Versammlung, der von seinen Aufgaben entbunden wurde, kann sich nicht auf die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 berufen. Er kann nicht in das Amt des Präsidenten wiedergewählt oder in das Amt eines Vizepräsidenten der Versammlung oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt werden. Er erhält nicht den Titel des Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung. Ein Präsident oder Vizepräsident der Versammlung, der seines Amtes enthoben wurde, hat keinen Anspruch auf den Titel eines Ehrenmitglieds der Parlamentarischen Versammlung.“;

5.2. in Kapitel XI „Besondere Verfahren“ hinter dem vorangehenden Artikel Einfügung des folgenden neuen Artikels:

„Verfahren für die Amtsenthebung von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen

1. Ein Ausschuss kann die Amtszeit seines Vorsitzenden oder eines seiner stellvertretenden Vorsitzenden auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, die mindestens drei politischen Gruppen und fünf nationalen Delegationen angehören, beenden, sofern er nicht mehr das Vertrauen des Ausschusses genießt, weil er nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung dieses

Amtes erfüllt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, indem er in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen hat.

Ein Absetzungsantrag, der ein und dieselbe Person betrifft und auf den gleichen Gründen beruht, kann nur einmal im Laufe einer ordentlichen Sitzung der Versammlung vorgelegt werden.

2. Der Absetzungsantrag wird den Mitgliedern des Ausschusses spätestens eine Woche vor der Tagung zugeleitet, bei der dieser auf Antrag der Unterzeichner auf die Tagesordnung gesetzt wird.

3. Nach Freigabe des Absetzungsantrags und bis zum endgültigen Beschluss über den Antrag werden die Ausschusssitzungen nicht mehr vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Die Absetzung wird vom Ausschuss gemäß den Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 3 und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Sie tritt unverzüglich in Kraft. Art. 47 Abs. 2 über geheime Abstimmungen findet keine Anwendung.

5. Der freiwillige Verzicht des betreffenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf sein Amt beendet das Verfahren.

6. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses, der abgesetzt wurde, kann nicht in das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt bzw. wiedergewählt werden. Er darf nicht den Titel des Ehrenmitglieds der Parlamentarischen Versammlung erhalten.“;

5.3. Änderung von Art. 15 Abs. 5 in folgender Weise:

„Der Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden oder ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, fungiert der erfahrenste Vizepräsident als Präsident bis zur Wahl eines neuen Präsidenten bei der folgenden Teilsitzung [Fußnote: Ist der erfahrenste Vizepräsident nicht in der Lage, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen, wird der nächsterfahrene Vizepräsident mit dieser Aufgabe betraut]. Der dann gewählte Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Der Präsident kann einmal für eine weitere unmittelbar folgende oder nicht folgende Amtszeit wiedergewählt werden. Ein Präsident, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wurde, kann für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.“;

5.4. Änderung des ersten Satzes von Art. 16 Abs. 7 in folgender Weise:

„Ein Vizepräsident bleibt bis zur Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode im Amt, sofern nicht die Delegation, der er angehört, während der Sitzungsperiode ausgetauscht wird, oder im Falle einer Amtsenthebung gemäß Artikel [54].“;

5.3. Änderung von Art. 20 Abs. 3 in folgender Weise:

Der vorherige Präsident ist, sofern er ohne Unterbrechung der Versammlung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört und nicht gemäß Artikel [54] seines Amtes enthoben wurde, von Amts wegen Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten. Art. 44 Abs. 6 findet auf ihn keine Anwendung.“;

die Fußnoten zu Art. 44 Abs. 1 werden entsprechend geändert;

5.4. Änderung von Artikel 24.2.c (neue Fußnote):

„die von den Vertretern und Stellvertretern eingereichten Anträge [einschließlich der nach Artikel [54] eingereichten Anträge]“;

5.5. Änderung von Art. 41.a in folgender Weise:

„Die erforderlichen Mehrheiten sehen wie folgt aus: Für die Verabschiedung des Entwurfs einer an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlung oder Stellungnahme, für die Annahme eines Antrags auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren, für eine Änderung der Tagesordnung, für die Einsetzung eines Ausschusses und für die Festsetzung des Zeitpunkts für die Eröffnung und die Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperiode und die Entscheidung, den Inhaber eines gewählten Amtes abzusetzen, ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“;

5.8. Hinzufügung des folgenden Satzes am Ende von Art. 46 Abs. 7:

„Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses, der gemäß Artikel [55] seines Amtes enthoben wurde, kann nicht als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder Unterausschusses fungieren.“

5.9. Änderung von Art. 47 Abs. 3 in folgender Weise:

Ein Ausschuss kann beraten und Beschlüsse fassen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; falls aber ein Sechstel der Ausschussmitglieder dies vor der Abstimmung über den Entwurf einer Stellungnahme, Empfehlung oder Entschließung insgesamt oder der Wahl oder Absetzung des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden wünschen, kann die Abstimmung nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder erfolgen.“

6. Die vorliegende Entschließung tritt nach ihrer Annahme in Kraft. Ihre Bestimmungen gelten für den amtierenden Präsidenten und die amtierenden Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung und die amtierenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse.

Entschließung 2174 (2017) ¹⁶

Die Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transmigration über das Mittelmeer im Hinblick auf die Menschenrechte

1. Über ein Jahr nach der Verabschiedung des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016 erkennt die Parlamentarische Versammlung an, dass die umgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die Herausforderungen, die der Flüchtlings- und Migrationskrise zugrunde liegen, zu einigen konkreten Ergebnissen geführt haben. Während in den Wochen vor der Umsetzung des Abkommens die Zahl der Menschen, die auf den griechischen Inseln ankamen, bei durchschnittlich 2.000 lag, ist sie seitdem auf unter 100 pro Tag gesunken. Die Zahl der Todesfälle, die zwischen Januar und März 2016 bei 376 lag, ist in dem gleichen Zeitraum ein Jahr später mit 13 Todesfällen deutlich zurückgegangen.
2. Nachdem die Versammlung die Lage zuletzt vor einem Jahr geprüft hatte, hat sich die Lage in Griechenland ungeachtet der Tatsache, dass Griechenland zu einem Zielland geworden ist, in dem fast alle neu angekommenen Flüchtlinge und Migranten um Asyl bitten, in mancherlei Hinsicht verbessert. Zurzeit warten 63.000 Asylbewerber in Griechenland auf das Ergebnis ihrer Statusfeststellungsprüfung -14.000 von ihnen müssen sich auf den Inseln aufhalten. Dank der Einrichtung von Hotspots ist die Aufnahme, Erfassung und Bearbeitung von Asylbegehren wesentlich effizienter geworden, und da sich die griechische Regierung und weitere Akteure kontinuierlich bemühen, diese zu verbessern, geben sie weniger Anlass zur Sorge als zuvor. Gleichwohl sind die Aufnahmebedingungen insgesamt nach wie vor schlecht, und die Lage der unbegleiteten Minderjährigen bereitet äußerste Sorge. Von den 2.000 in Griechenland registrierten Minderjährigen leben lediglich 1.352 in Unterkünften, die auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
3. Die Versammlung stellt fest, dass sich die Bedenken hinsichtlich der möglichen Rückführung syrischer Flüchtlinge in die Türkei als „erstem Asylland“ oder „sicherem Drittland“ im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens als unbegründet erwiesen haben, da bis jetzt kein syrischer (oder anderer) Asylsuchender ohne Prüfung der Berechtigung des Asylbegehrens in die Türkei zurückgeführt wurde. Bis April 2017 waren seit Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens insgesamt 1.487 Menschen zurückgeführt worden.
4. Darüber hinaus stellt die Versammlung fest, dass ihre Bedenken hinsichtlich der systematischen Inhaftierung von Asylsuchenden in den Hotspots offenbar durch die nachfolgende Praxis nicht mehr gegeben sind; nach ihrer Erfassung können sich die Asylsuchenden jetzt innerhalb und außerhalb der Hotspots frei bewegen, auch wenn der Mangel an alternativen Unterkünften bedeutet, dass außer einigen Angehörigen besonders gefährdeter Gruppen den meisten Menschen nichts anderes übrig bleibt, als dort zu wohnen, obwohl die Lebensbedingungen alles andere als zufriedenstellend sind.
5. In vielen wichtigen Bereichen gibt es nach wie vor Grund zu großer Sorge, beispielsweise in Bezug auf Verzögerungen bei der Erfassung und Bearbeitung von Asylbegehren (ungeachtet der erheblichen Bemühungen des griechischen Asyldienstes), die – auch kurzfristige – so genannte „Schutzhaft“ unbegleiteter Kinder in

¹⁶ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14341, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Miltiadis Varvitsiotis, sowie Dok. 14359, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Tineke Strik). Von der Versammlung am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Polizeistationen, ungeeignete Verfahren zur Feststellung des Alters, das Fehlen eines effektiven Vormundschaftssystems für unbegleitete Minderjährige, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen, den unzureichenden Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung und unzureichende Integrationsmaßnahmen – ungeachtet der Umsetzung eines Integrations-Aktionsplans seitens der griechischen Behörden. Die Versammlung nimmt darüber hinaus die fortwährenden Defizite im rechtlichen und administrativen Rahmen Griechenlands und die fehlende Koordinierung in Bezug auf die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse von Flüchtlingen und Migranten zur Kenntnis, darunter auch die Unfähigkeit, die verfügbaren internationalen Mittel abzurufen und effektiv einzusetzen.

6. Eine direkte Folge der Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens und der Schließung der Grenzen war der Rückgang der Zahl der ankommenden Menschen in den Westbalkanstaaten und in Ungarn um insgesamt 83 Prozent. Von den bis Ende 2016 in diesen Ländern gestrandeten Migranten hielten sich die meisten in Serbien (5.633) und Bulgarien (5.560) auf.

7. Die Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens und die Schließung der Westbalkanroute haben sich vermutlich nicht auf die Zahl der Menschen ausgewirkt, die die zentrale Mittelmeerroute zwischen Nordafrika und Italien nutzen. Die Zahl der Ankommenden in Italien ist in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017 um über 30 Prozent gestiegen, aber dieses Phänomen hängt mit der instabilen Lage in Libyen und dem zunehmenden Zustrom von Migranten aus verschiedenen afrikanischen Ländern zusammen.

8. Die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren in Italien haben sich verbessert, erfordern aber trotzdem Sofortmaßnahmen. So wie Griechenland ist auch Italien zum Zielland geworden, und die fortwährende massenhafte Ankunft von Menschen birgt die Gefahr der Erschöpfung der Aufnahmekapazitäten des Landes. Neuankommlinge, darunter auch unbegleitete Minderjährige, müssen häufig übermäßig viel Zeit in den Hotspots verbringen, die für diesen Zweck weder eingerichtet noch geeignet sind, und die allermeisten von ihnen werden anschließend in provisorischen, temporären Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, in denen es an grundlegenden Annehmlichkeiten und Dienstleistungen fehlt. Defizite gibt es auch im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Hotspots, darunter die Grundlage der Inhaftierung in den Hotspots und die Anwendung von Gewalt, mit der Neuankommlinge gezwungen werden, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Darüber hinaus kommt es zu gravierenden Verzögerungen bei der Erfassung und Bearbeitung von Asylanträgen, Bedenken über die Effektivität des Rechtsbehelfs des Widerspruchs gegen abgelehnte Asylanträge sowie ein ungeeignetes Vormundschaftssystem für unbegleitete Minderjährige. Man sollte sich unmittelbar mit der Frage der Rückführung abgelehnter Asylbewerber befassen; die hohe Zahl irregulärer Migranten stellt eine Bedrohung für das gesamte Asylsystem und die gesellschaftliche Stabilität dar.

9. Die Ankunft von Migranten in Italien hängt weitgehend damit zusammen, dass die libysche Regierung nicht in der Lage ist, ihre Grenzen zu kontrollieren. Während der Umfang der Such- und Rettungseinsätze beibehalten werden sollte, sollte die Europäische Union ihre Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung der Schleppernetzwerke im Mittelmeerraum ausbauen und die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache verbessern. Die Kooperation mit den libyschen Behörden muss stets auf der effektiven Achtung der grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch beide Seiten beruhen; dies beinhaltet auch das Recht, ein Land verlassen zu dürfen, das Recht, um Asyl zu suchen und Asyl in Anspruch zu nehmen, und das Verbot der Zurückweisung an der Grenze.

10. Die Versammlung stellt heraus, dass das Fehlen zugänglicher und sicherer Wege Flüchtlinge und Migranten zwingt, große Risiken auf sich zu nehmen, wenn sie versuchen, das Meer zu überqueren. Die Nutzung vorhandener legaler Wege zur Einreise nach Europa, die Familienzusammenführung oder die Wiederansiedlung würden beispielsweise in erheblicher Weise zur Reduzierung der irregulären Migration über das Mittelmeer beitragen.

11. Die Versammlung verweist darüber hinaus auf ihre aktuellen Entschlüsse, in denen es um verschiedene Aspekte der massenhaften Ankunft von Flüchtlingen und Migranten über das Mittelmeer geht, und insbesondere auf Entschlüsse 2109 (2016) „Die Lage von Flüchtlingen und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“, Entschlüsse 2147 (2017) „Die Notwendigkeit der Reform der europäischen Migrationspolitik“, Entschlüsse 2118 (2016) „Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Risiken – eine europäische Verantwortung“, Entschlüsse 2107 (2016) „Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise“, Entschlüsse 2108 (2016) „Die Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten – die Lage in den Westbalkanstaaten“, Entschlüsse 2088 (2016) „Das Mittelmeer: ein Einfallstor für irreguläre Migration“, Entschlüsse 2072 (2015) „Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems“, Entschlüsse 2089 (2016) „Organisierte Kriminalität und Migranten“ und Entschlüsse 2136 (2016) „Die Harmonisierung des Schutzes von unbegleiteten Minderjährigen“

in Europa“.

12. Die Versammlung fordert die Europäische Union auf,
 - 12.1. im Hinblick auf die Reduzierung der Meeresüberquerungen und die Rettung von Menschenleben
 - 12.1.1. mindestens den derzeitigen Umfang an Such- und Rettungseinsätzen beizubehalten;
 - 12.1.2. die Bekämpfung von Schleppern und Menschenhändlern auszuweiten;
 - 12.1.3. ihre Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache zu verstärken und insbesondere die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen zu gewährleisten, Unterstützung bei der Einrichtung eines maritimen Rettungskoordinierungszentrums zu leisten und die Bereitstellung zusätzlicher Patrouillenboote zu unterstützen und deren fortwährende Präsenz zu gewährleisten unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass die libysche Küstenwache unter vollständiger Achtung der Grundrechte von Flüchtlingen und Migranten agiert und sie unter anderem nicht Situationen aussetzt, in denen die Gefahr besteht, dass sie in schwerwiegender Weise misshandelt werden;
 - 12.1.4. sich mit der libyschen Regierung auszutauschen, um dafür zu sorgen, dass äußerst gravierenden und verbreiteten Verstöße gegen die Rechte von Flüchtlingen und Migranten gestoppt und die Bedingungen in den Zentren für Migranten verbessert werden, wobei man sich in besonderem Maße mit gefährdeten Personen und Minderjährigen befassen sollte, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNCHR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in diesem Zusammenhang auszubauen, den Kapazitätsaufbau im Bereich des Migrationsmanagements für die libysche Regierung zu unterstützen und Kooperationsprogramme mit den libyschen Aufnahmebehörden auf den Weg zu bringen;
 - 12.1.5. im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika Mittel für migrationsbezogene Projekte in Nordafrika zu mobilisieren;
 - 12.1.6. die mögliche Schaffung von Hotspots außerhalb Europas unter vollständiger Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards ernsthaft zu prüfen;
 - 12.2. im Hinblick auf die Aufnahme- und Lebensbedingungen in den Erstaufnahme- und Transitländern
 - 12.2.1. die finanzielle, personelle und administrative Unterstützung auszubauen mit dem Ziel, die Aufnahme- und Lebensbedingungen zu verbessern;
 - 12.2.2. die Transparenz, Kontrolle und Rechenschaftslegung der Finanzierungsverfahren zu gewährleisten und zu diesem Zweck den Schwerpunkt auf öffentliche Verwaltungsbehörden als erstinstanzliche Begünstigte zu legen, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, diese Mittel effizienter und effektiver einzusetzen als andere Akteure;
 - 12.3. im Hinblick auf Asylverfahren
 - 12.3.1. keine Asylsuchenden nach Griechenland und Italien im Rahmen der Dublin-Verordnung zurückzuschicken, solange diese Länder mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl an Asylsuchenden zu tun haben;
 - 12.3.2. mithilfe der zuständigen Agenturen der Europäischen Union die nationalen Asyldienste in den Erstaufnahme-Mitgliedstaaten weiterhin im notwendigen Umfang zu unterstützen und insbesondere dem aktuellen Mangel an Experten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) abzuhelfen und zu diesem Zweck mehr Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten einzufordern und die Dauer des Mandats der einzelnen Experten zu verlängern;
 - 12.3.3. die Mandate der zuständigen Agenturen, die die griechischen und italienischen Asyldienste mit personellen, finanziellen und technischen Ressourcen sowie Beratungs- und Koordinierungsaufgaben unterstützen, zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen mit dem Ziel, vorhandene Mängel zu beseitigen und die Effizienz ihrer Maßnahmen zu erhöhen;
 - 12.3.4. sich vordringlich mit der Frage der Unterbringung und Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger zu befassen;
 - 12.3.5. in allen Hotspots und Flüchtlingslagern jeweils einen Kinderschutzbeauftragten zu ernennen;

- 12.3.6. dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich ihren Verpflichtungen in Bezug auf Verlegungen nachkommen, die sich aus den Beschlüssen des Europäischen Rates und des Europarates ergeben, und alle notwendigen Maßnahmen gegenüber Mitgliedstaaten treffen, die sich nicht daran halten;
- 12.3.7. die Ausweitung des Verlegungsmechanismus über September 2017 hinaus zu prüfen und die Berechtigungskriterien neu festzulegen, um insbesondere Iraker und Afghanen zu berücksichtigen;
- 12.3.8. das Tempo der Wiederansiedlungen aus der Türkei zu forcieren;
- 12.3.9. die Arbeiten an der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems voranzubringen, darunter die Revision der Dublin-Verordnung und zukünftig der Modalitäten für die Anwendung der Grundsätze der Verantwortlichkeit und Solidarität;
- 12.3.10. die vollständige Umsetzung der Familienzusammenführung aus Griechenland und Italien auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union und des Völkerrechts einschließlich der Dublin-Verordnung und der Familienzusammenführungsrichtlinie zu gewährleisten;
- 12.3.11. dafür zu sorgen, dass Menschen, für die kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wird, soweit möglich in Würde in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden;
- 12.3.12. die Rückführungen aus Griechenland und Italien mithilfe bilateraler Abkommen mit den Herkunftsländern der Migranten zu erleichtern;
- 12.3.13. die Mittel für freiwillige Rückkehrer aufzustocken; dies beinhaltet die Schaffung von besonderen Zentren für Menschen, die auf ihre Rückführung warten.
13. Die Versammlung fordert die griechische Regierung auf,
- 13.1. im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen
- 13.1.1. die Aufnahmekapazitäten auf den Inseln und auf dem Festland weiterhin auszubauen und dafür zu sorgen, dass alle ungeeigneten Einrichtungen unverzüglich geschlossen werden;
- 13.1.2. die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller und geschlechtsbedingter Gewalt sowie aller Formen von Ausbeutung in den Flüchtlingseinrichtungen zu verstärken;
- 13.1.3. sich stärker mit den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern zu befassen und dabei insbesondere die gezielte Unterstützung und Betreuung und angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten und ihnen den Weg in die Normalität und Integration in der aufnehmenden Gesellschaft zu ebnen;
- 13.1.4. die systematische Inhaftierung abgelehnter Asylbewerber zu beenden und in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechend den Grundsätzen von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) durchzuführen und die Inhaftierungsbedingungen grundlegend zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Praxis abzuschaffen, Migranten in Polizeistationen zu inhaftieren;
- 13.2. im Hinblick auf Asylverfahren
- 13.2.1. die Bearbeitung von Asylanträgen von der Registrierung bis zum Berufungsverfahren entsprechend den internationalen Rechtsnormen und den Rechtsnormen der Europäischen Union zu beschleunigen und nicht mehr ihre Politik zu verfolgen, denjenigen den Zugang zu den unterstützten freiwilligen Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen der IOM zu verweigern, die gegen ablehnende Bescheide Widerspruch einlegen;
- 13.2.2. unverzüglich Standardverfahren zu verabschieden, die einen wesentlichen Bestandteil der Klärung von Zuständigkeiten und der Harmonisierung der Verfahren in den Hotspots und anderen Landehäfen darstellen;
- 13.2.3. ständige Koordinatoren in den Hotspots zu ernennen mit dem Ziel, die Koordinierung zu verbessern, den effektiven Kommunikations- und Informationsaustausch unter verschiedenen Akteuren sicherzustellen und die volle Zuständigkeit für die Gesamtleitung von Hotspots zu übernehmen;
- 13.2.4. entsprechend den bewährten Verfahren in Europa Vormundschaftsgesetze zu verabschieden und diese ohne weitere Verzögerung unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen;

- 13.2.5. dafür zu sorgen, dass alle an den Aufnahme- und Hilfsprozessen beteiligten nichtstaatlichen Organisationen entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Union und der einzelstaatlichen Bestimmungen handeln;
- 13.3. im Hinblick auf die Einbindung von Mitteln der Europäischen Union
 - 13.3.1. den Prozess der Nutzung der langfristigen Mittel der Europäischen Union für die Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen zu beschleunigen;
 - 13.3.2. die Programme zu aktivieren, die der Überwachung der Ägäis unter Nutzung der langfristigen Mittel der Europäischen Union dienen;
 - 13.3.3. eine effektive Integrationspolitik für anerkannte Flüchtlinge umzusetzen und zu erwägen, Asylsuchende in diesen Rahmen aufzunehmen, deren Staatsangehörigkeit nahelegt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit als Flüchtlinge anerkannt werden.
14. Die Versammlung fordert die italienische Regierung auf,
 - 14.1. im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen
 - 14.1.1. die Zahl der angemessenen Einrichtungen für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger und anderer besonders gefährdeter Asylbewerber zu erhöhen und ihre Anträge zu bearbeiten;
 - 14.1.2. dafür zu sorgen, dass Asylsuchende nicht länger als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit in Hotspots verbringen müssen, die Zahl der Plätze in den ständigen Aufnahmezentren zu erhöhen und die Nutzung provisorischer temporärer Einrichtungen für die langfristige Unterbringung zu vermeiden;
 - 14.1.3. nationale Standards für Flüchtlingslager und -zentren zu schaffen und deren Überwachung und Rechenschaftspflicht zu verstärken;
 - 14.1.4. die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller und geschlechtsbedingter Gewalt sowie aller Formen von Ausbeutung in den Flüchtlingseinrichtungen zu verstärken;
 - 14.2. im Hinblick auf Asylverfahren
 - 14.2.1. die Asylverfahren zu überprüfen, um deren Effizienz angesichts der deutlich gestiegenen Zahl der Asylanträge zu erhöhen, und dafür zu sorgen, dass das Berufungssystem die verfahrenstechnischen Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf erfüllt;
 - 14.2.2. sich vordringlich mit der Frage der Bearbeitung der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen zu befassen und insbesondere die Verfahren zur Ermöglichung ihrer Verlegung zu klären;
 - 14.2.3. die rasche und vollumfängliche Umsetzung des Gesetzes Nr. 47 über unbegleitete Minderjährige (das so genannte „Legge Zampa“) zu gewährleisten.
15. Die Versammlung bekräftigt ihre seit langem bestehende Forderung an die türkische Regierung,
 - 15.1. ihre geografische Begrenzung auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 zurückzunehmen;
 - 15.2. dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens in die Türkei zurückgeführten Migranten entsprechend den internationalen Menschenrechtsstandards behandelt werden, auch im Hinblick auf die Inhaftierung, den Zugang zu Asyl und das Verbot der Zurückweisung an der Grenze;
 - 15.3. darauf zu verzichten, mit der Nichteinhaltung der im EU-Türkei-Abkommen festgelegten Verpflichtungen zu drohen.

Entschließung 2176 (2017)¹⁷**Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren**

1. Im Jahr 2015 brachte die massenhafte Ankunft von Flüchtlingen in Westeuropa – über die Türkei, Griechenland und den Westlichen Balkan kommend – in Verbindung mit dem anhaltenden Zustrom über Italien die stetig zunehmenden Flüchtlings- und Migrantenzahlen auf ihren Höchststand. Diese Krise führte in der Öffentlichkeit zu Reaktionen, die von Zurückweisung bis Angst reichen, mit einer weitverbreiteten Abneigung gegen die Aufnahme weiterer Flüchtlinge, was für jene Länder, die die meisten Asylantragsteller und Flüchtlinge aufnehmen, zu wachsenden Belastungen führt.
2. Einzelne Staaten, die die Aufnahme besonders großer Zahlen von Flüchtlingen bewältigen (beispielsweise Deutschland und Schweden), haben wertvolle Erfahrungen mit der Integration der Neuankömmlinge gewonnen. Diese Erfahrungen sowie die Erfahrungen in Ländern, die weniger Flüchtlinge aufnehmen, könnten mit anderen ausgetauscht werden, wodurch größere Solidarität und eine gerechtere Aufteilung der Verantwortung gefördert würde. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass Solidarität und die gemeinsame Übernahme der Verantwortung ein gemeinsames Anliegen über die Grenzen der Europäischen Union hinaus sein sollte und fordert deshalb alle Mitgliedstaaten auf, bei der Suche nach nachhaltigen Lösungen für die Integration von Flüchtlingen in ihre Gesellschaft politischen Mut zu zeigen.
3. Die Integration von Flüchtlingen ist ein langer und schwieriger Prozess, der dauerhaften Einsatz auf Seiten der Flüchtlinge wie der Behörden erfordert, auch das beständige Engagement der Zivilgesellschaft. Wenn die Politik die Integration nicht mehr fördert und die Stimmung in der Öffentlichkeit von Misstrauen und Feindseligkeit bestimmt wird, besteht die Gefahr, dass Flüchtlinge isoliert, zunehmend entfremdet und möglicherweise radikalisiert werden.
4. Eine wirksame Integration beruht auf der Achtung der Grundwerte der aufnehmenden Gesellschaft, ebenso ihrer Verfassungsgrundsätze und kulturellen Gewohnheiten. Sie bindet die Flüchtlinge in das tägliche wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben ein und spiegelt ihnen Verständnis und Achtung der Situation von Flüchtlingen und ihres kulturellen Hintergrunds. Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess, weniger um einen endgültigen Zustand, der von der konstruktiven Mitwirkung auf Seiten der Behörden, der aufnehmenden Gemeinschaft (insbesondere der Zivilgesellschaft) und der Flüchtlinge abhängt.
5. Die Versammlung erkennt an, dass die Integration von Migranten zwar die Achtung der Grundwerte des Aufnahmelandes erfordert, aber weder Assimilation – bei der Neuankömmlinge die Kultur, Werte und Traditionen der Gesellschaft des Aufnahmelandes anstelle ihrer eigenen übernehmen – noch Multikulturalismus bedeutet, in dem Inländer, Flüchtlinge und Migranten nebeneinander und getrennt voneinander gemäß ihren ursprünglichen Kulturen, Werten und Traditionen leben.
6. Unter Hinweis auf Entschließung 2137 (2016) zur Wirkung der europäischen Bevölkerungsdynamik auf die Migrationspolitik sowie auf Entschließung 2175 (2017) zu Migration als Chance für die europäische Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung von Migranten, bestärkt die Versammlung die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlament den Status als Beobachter oder Partner für Demokratie bei der Parlamentarischen Versammlung genießen, darin, die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen zu gewährleisten, indem sie
 - 6.1. anerkennen, dass zunehmende Migration ein dauerhaftes Merkmal des heutigen Europa ist und dass die Integration von Flüchtlingen, sofern gut gesteuert, ein Mittel ist, zur demografischen Erneuerung, zum Erwerb neuer Qualifikationen sowie zur kulturellen Vielfalt und zur Bereicherung der Gesellschaft des Aufnahmelandes beizutragen;
 - 6.2. bei Politikern darauf dringen anzuerkennen, dass Flüchtlinge durch das Völkerrecht und EU-Recht geschützt sind und es daher im Interesse des Aufnahmelandes liegt, dass sie wirksam in die Gesellschaft integriert werden;
 - 6.3. jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt gegen Migranten entschieden verurteilen und bestrafen;

¹⁷ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14329, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Susanna Huovinen, Dok. 14354, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Pierre-Yves Le Borgn', und Dok. 14347, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elena Centemero). Von der Versammlung am 28. Juni 2017 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 6.4. die Integration von Flüchtlingen als öffentliches Gut fördern, in das es sich zu investieren lohnt;
- 6.5. die Effizienz bei der Bearbeitung von Asylanträgen steigern, die Verfahrensdauer verkürzen und die gebietsmäßige Verteilung von Asylsuchenden optimieren, als Voraussetzungen für das Vertrauen der Öffentlichkeit wie für die Anwesenheit leistungsfähiger, gut integrierter Flüchtlinge im Gebiet, was dazu beiträgt, Entfremdung oder Radikalisierung von Flüchtlingen und politische Unzufriedenheit im Lande zu vermeiden;
- 6.6. gewährleisten, dass unbegleitete Minderjährige die notwendige rechtliche und soziale Unterstützung beim Stellen ihrer Asylanträge erhalten, und sicherstellen, dass die Asylanträge Minderjähriger, die längere Zeit im Aufnahmeland gelebt haben, gestellt sind, wenn sie volljährig werden;
- 6.7. im Hinblick auf die nationale Politik
 - 6.7.1. die nationale Gesetzgebung und ihre Umsetzung im Hinblick auf die Erleichterung der Integration und die Beseitigung bürokratischer Hindernisse überprüfen;
 - 6.7.2. einen zentralen Anlaufpunkt für Flüchtlinge bestimmen, der über die notwendige geografische Reichweite verfügt und über den alle wichtigen integrationsbezogenen Informationen und Dienstleistungen koordiniert und kanalisiert werden könnten;
 - 6.7.3. eine wirksame Koordinierung und Kooperation zwischen den unterschiedlichen an Integrationsprojekten beteiligten Behörden, Gemeinden und Regionen sowie nichtstaatlichen Organisationen gewährleisten;
 - 6.7.4. eine effiziente Rechenschaftspflicht für Integrationsprozesse auf nationaler und lokaler Ebene vorsehen;
 - 6.7.5. sofern noch nicht erfolgt, die Einführung eines besonderen Ausweises bei Registrierung prüfen, um den Behörden den Zugriff auf alle personenbezogenen Daten, die für die Integration relevant sind, zu ermöglichen;
 - 6.7.6. verschiedene Maßnahmen einführen, darunter einen geschlechtsspezifischen Ansatz, die die Integration zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Asylentscheidungen erleichtern, darunter psychologische Unterstützung bei Traumata und die Bereitstellung von weiblichen Asylbediensteten und Dolmetscherinnen;
 - 6.7.7. gewährleisten, dass Ausgaben und Programme, die Migranten zugutekommen, nicht zu tatsächlichen oder vermeintlichen Kürzungen bei Investitionen und Dienstleistungen für Ortsansässige führen, insbesondere im Hinblick auf benachteiligte Gruppen der Gesellschaft;
 - 6.7.8. ein Umfeld und Bedingungen schaffen, die die Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Initiativen fördern, wodurch die Integration von Flüchtlingen und Migranten verbessert und die Einbindung der örtlichen Bevölkerung gefördert werden sollen;
 - 6.7.9. berücksichtigen, dass die Anhörung und Beteiligung von Migranten und Zivilgesellschaft im Aufnahmeland bei Entscheidungen und der Umsetzung von Integrationsprogrammen ermöglicht, Maßnahmen besser an die jeweiligen Umstände auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene anzupassen, und ein gemeinsames Verantwortungsgefühl schafft;
 - 6.7.10. gewährleisten, dass multimediale Kommunikations- und Informationskampagnen organisiert werden, die sich an Ansässige wie an Migranten richten sowie klare und informative Leitlinien und ein allgemein positives Umfeld für alle schaffen sollen;
- 6.8. hinsichtlich der Niederlassung von Migranten im Aufnahmeland
 - 6.8.1. gewährleisten, dass die (Um)Verteilung von Migranten unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Möglichkeiten der jeweiligen Orte der Niederlassung erfolgt, auch der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der sozialen und gemeinschaftsbezogenen Bedürfnisse der betreffenden Migranten und ihrer familiären Umstände, der Möglichkeit der Ausübung ihrer Kultur und Religion und ihrer familiären Umstände;
 - 6.8.2. für erwachsene Migranten die nötigen Sprach- und Berufsbildungskurse ebenso wie ein Maß an gesellschaftlicher Bildung vorsehen, dass ihnen Orientierung im täglichen Leben des Landes bietet;

- 6.8.3. die Bedingungen für die Anerkennung und Validierung wissenschaftlicher und beruflicher Erfahrungen und Qualifikationen für diejenigen Flüchtlinge schaffen, die ihre Diplome nicht nachweisen können, und entsprechende Maßnahmen treffen;
- 6.8.4. Kindern den direkten Zugang zu geeigneten Bildungseinrichtungen und zur Kindertagesbetreuung bieten, sofern möglich sie in vorhandene relevante Bildungsstrukturen eingliedern und ihnen Zuschüsse gewähren, um Sprach- und kulturelle Barrieren abzubauen, und geflüchteten Kindern die Möglichkeit verschaffen, ihre Ausbildung auch in den Fällen fortzusetzen, in denen umgesiedelte Familien beschließen, sich an einem anderen als den ursprünglich vorgesehenen Ort niederzulassen;
- 6.8.5. die Möglichkeiten für Lehrkräfte stärken, geflüchtete Kinder in vollem Umfang in das schulische Umfeld zu integrieren und Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Migrationsfragen in die Lehrerausbildungspläne aufzunehmen;
- 6.8.6. die Integration von jungen unbegleiteten Migranten mithilfe sozialer Teilhabe und des Zugangs zu Bildung zu unterstützen und die Hilfen über das Erreichen des 18. Lebensjahres hinaus zu gewährleisten;
- 6.8.7. die Schlüsselrolle von Frauen bei der erfolgreichen Integration von Migrantenfamilien in vollem Umfang anerkennen und dafür sorgen, dass die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen im Hinblick auf den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit, beruflicher und sprachlicher Ausbildung sowie den unabhängigen Zugang zu Bildung entsprechend berücksichtigt und gleichzeitig die erforderlichen Ressourcen und Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden;
- 6.8.8. verstehen, dass Familienzusammenführung ein wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Integration ist und deshalb nicht zusätzlichen Behinderungen, Aufschüben oder anderen die Zusammenführung verzögernden Maßnahmen unterworfen werden sollte,
- 6.8.9. einen individuellen Rechtsstatus für Migrantinnen gewähren, die im Zuge einer Familienzusammenführung mit ihrem Ehepartner zusammenkommen, möglichst innerhalb eines Jahres nach ihrer Ankunft;
- 6.8.10. besonders gefährdete Gruppen schützen und unterstützen, beispielsweise Frauen, Mädchen und unbegleitete Minderjährige, auch durch individuellen Schutz und Begleitung bis ins Erwachsenenalter;
- 6.8.11. für angemessene Mittel für Gesundheits- und Sozialdienste für Migranten sorgen sowie vorhandene, Inklusivität fördernde Jugend-, Kultur- und Sportinitiativen sinnvoll nutzen;
- 6.8.12. im Hinblick auf die Nutzung bewährter Verfahren und Modelle Plattformen für den internationalen Dialog und die internationale Zusammenarbeit sowie für den Informations- und Erfahrungsaustausch nutzen, z. B. das europäische parlamentarische Netzwerk für die Diasporapolitik, die Integrationsplattform „Sport“ des Europarates für Migranten sowie das Programm „Interkulturelle Städte“ des Europarates.

Entschließung 2177 (2017)¹⁸

Sexuelle Gewalt und die Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum stoppen

1. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt vorbehaltlos jede Form von Gewalt gegen Frauen und bekräftigt erneut, dass diese Gewalt ein Ausdruck der historisch ungleichen Machtbeziehungen zwischen Frauen und Männern ist und nur dann beendet werden kann, wenn es einen grundlegenden Wandel im Denken gibt.
2. In ihrer Entschließung 2093 (2016) „Die jüngsten Übergriffe gegen Frauen: die Notwendigkeit einer ehrlichen Berichterstattung und einer umfassenden Reaktion“ erkannte die Versammlung an, dass Gewalt in Menschenmengen eine weitere Dimension von Gewalt gegen Frauen darstellt. Die Versammlung stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis das Ausmaß des Phänomens der sexuellen Gewalt und Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum fest. Dieses Phänomen ist universell und kann alle Frauen betreffen; die Täter

¹⁸ Versammlungsdebatte am 29. Juni 2017 (25. Sitzung) (siehe Dok. 14337, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Françoise Hetto-Gaasch, sowie Dok. 14361, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 29. Juni 2017 (25. Sitzung) verabschiedeter Text.

kommen aus allen sozialen Schichten, allen Kulturen und allen Altersklassen.

3. Obwohl diese Gewalt in der Öffentlichkeit stattfindet, manchmal vor Dutzenden Menschen, sehen sich Frauen ihren Angreifern häufig allein gegenüber, da die Zeugen nicht eingreifen. Diese weit verbreitete Gleichgültigkeit verstärkt das Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit der Opfer nur noch. Die meisten von ihnen wagen nicht, Anzeige zu erstatten aus Angst, nicht verstanden zu werden, oder weil sie befürchten, dass der Zwischenfall trivialisiert werden würde. Die Versammlung beklagt diese stillschweigende Billigung von sexueller Gewalt und Belästigung gegen Frauen im öffentlichen Raum, was dazu beiträgt, dass sich die Straflosigkeit immerwährend fortsetzt.

4. Das Gefühl der Angst und Unsicherheit im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln hat eine psychologische Wirkung auf die Opfer und beeinträchtigt das Alltagsleben von Frauen. Letztendlich passen sie ihr Verhalten an, auch indem sie Strategien zur Vermeidung oder sogar des Rückzugs aus dem öffentlichen Raum annehmen. Darüber hinaus begünstigt die Gestaltung des öffentlichen Raums Männer, und zwar entweder, weil er Strukturen und Einrichtungen priorisiert, die ihrer Nutzung vorbehalten sind, oder weil er für Frauen nicht sicher genug ist.

5. Die Versammlung begrüßt die verschiedenen Aufklärungskampagnen, die auf eine Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt und Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum abzielen. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Aufklärung der Öffentlichkeit und könnten der Apathie der Zeugen angesichts dieser Gewalt ein Ende setzen. Auch die Medien tragen eine wichtige Verantwortung, objektiv über die Tatsachen zu berichten, indem sie sich auf die Gewalt und ihre Wirkung auf die Opfer anstatt auf das Verhalten der Frauen, die diese Gewalt erleiden, oder auf die tatsächliche oder vermutete Herkunft der Angreifer konzentrieren. Die Medien können darüber hinaus ein effektives Mittel zur Werbung für Aufklärungskampagnen sein.

6. Die Versammlung ist überzeugt, dass Männer eine positive Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt und der Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum spielen. Als Väter, Freunde, Entscheidungsträger, Journalisten, Staatsbeamte sowie politische und religiöse Führer können sie von anderen Männern verübte Gewalt öffentlich verurteilen, die Werte und sozialen Normen, die Diskriminierung immerwährend fortsetzen, in Frage stellen und Ideen fördern, die die Nichtanwendung von Gewalt und Gleichberechtigung betonen.

7. Die Versammlung ist besorgt, dass die Zunahme an Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz sowie Antisemitismus in Europa eine Verschlechterung der ohnehin schon angespannten Sicherheitslage für Frauen bewirken können, die aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Behinderung und/oder sexuellen Orientierung Gewalt im öffentlichen Raum ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Beschäftigung mit den Sicherheitsbedürfnissen von Frauen, die in besonderer Weise zum Ziel fremdenfeindlicher, rassistischer und intoleranter Täter werden können, besondere Bedeutung beimessen.

8. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates auf,

8.1. sofern noch nicht geschehen unverzüglich das Übereinkommen des Europarates über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, Istanbul-Konvention) zu unterzeichnen und zu ratifizieren sowie dessen umfassende Umsetzung sicherzustellen, was die Aufnahme sexueller Gewalt und Belästigung im öffentlichen Raum in die nationalen Strafgesetzbücher voraussetzt;

8.2. der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck diejenigen, die sexuelle Gewalt und Belästigung im öffentlichen Raum verüben, strafrechtlich zu verfolgen;

8.3. Ermittlungen über sexuelle Gewalt und Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum durchzuführen, um ein klareres Bild über das Ausmaß des Phänomens zu erhalten und Maßnahmen einzuleiten, die dazu beitragen könnten, die mit dieser Frage verbundenen Tabus zu beseitigen;

8.4. Aufklärungskampagnen über die Notwendigkeit, sexuelle Gewalt und Belästigung im öffentlichen Raum zu verhindern und zu bekämpfen, zu starten und zu unterstützen, einschließlich Kampagnen, die Zeugen von Gewalt dazu aufrufen, zu reagieren und einzugreifen, sowie speziell an Männer gerichtete Kampagnen;

8.5. die Sensibilisierung über der Achtung der Menschenwürde und gewaltfreie Konfliktlösungen und insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen, Geschlechterstereotypen und die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft in den allgemeinen Bildungskanon aufzunehmen, um dieses Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, und gezielte Lernmodule beispielsweise über die Folgen

- von sexueller Gewalt und Verfolgung für die Opfer oder das richtige Verhalten bei direkter oder indirekter Konfrontation mit Angriffen auf Frauen zu entwickeln; der Schwerpunkt muss dabei auf Programmen liegen, mit denen Eltern erzogen oder umerzogen werden sollen, um ihren Ansatz oder ihr Wissen bezüglich der Frage zu verbessern, was Gewalt gegen Frauen bedeutet und warum diese beseitigt werden muss;
- 8.6. Lehrmethoden und schulische Aktivitäten zu entwickeln, die zur Bekämpfung der Ursachen von Gewalt beitragen, und dabei die Reproduktion von unausgewogenen Machtbeziehungen und Geschlechterstereotypen zu vermeiden und Schülern die Chance zu geben, ihre physischen oder psychischen Spannungen auf gewaltfreie Weise zu kontrollieren;
- 8.7. den Lehrkräften und Mitarbeitern an den Schulen verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, damit sie a) lernen, potenzielle Gewaltopfer zu erkennen (Kinder, die missbraucht werden, Zeugen von Elternstreitigkeiten), b) die unterschiedlichen Formen von Gewalt (physische, psychische, verbale und verhaltensgesteuerte Gewalt) besser verstehen und c) lernen, diesen entgegenzutreten;
- 8.8. für die regelmäßige Anwesenheit von spezialisierten Beratern, Mediatoren und/oder Psychologen an den Schulen zu sorgen, die Schülern, Eltern und Lehrkräften zur Verfügung stehen und so ausgebildet sein sollten, dass sie denjenigen helfen können, die Gewalt erlebt haben, z. B. Opfern, Tätern und Zuschauern;
- 8.9. präventive Maßnahmen in Einrichtungen durchzuführen, in denen Flüchtlinge und Asylsuchende untergebracht sind, und es auf diese Weise zu ermöglichen, dass Diskussionen über die Werte der Gleichberechtigung und die in ihrem neuen Umfeld geltenden Sozialkodizes stattfinden;
- 8.10. einen Dialog mit den Medien über ihre Verantwortung aufzunehmen, objektive Informationen über sexuelle Gewalt und Belästigung im öffentlichen Raum zu vermitteln, und sie dazu aufzurufen, Sensibilisierungskampagnen und Vereinigungen, die an der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Frauen arbeiten, hervorzuheben;
- 8.11. mit den Anbietern von neuen Mediendiensteleistungen oder -produkten, z. B. Internetzugang- oder -diensteanbietern, Anbietern von mobilen Telekommunikationsdienstleistungen und Verkäufern von Videos und Videospiele, in den Dialog zu treten, um ihr Engagement bei der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und geschlechtsspezifischer Gewalt mithilfe angemessener Selbstregulierungsmechanismen sowie Kontroll- und Beschwerdemechanismen zu fördern und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Anbietern im Bereich der neuen Medien und den nationalen Regierungen bei der Bekämpfung und beim Verbot der Verbreitung von Medienprodukten mit geschlechtsspezifischem gewaltverherrlichenden Inhalt zu unterstützen, beispielsweise mithilfe des zeitnahen und unverzüglichen Informationsaustauschs und einer zeitnahen und unverzüglichen Reaktion, wenn sexuell störende Medieninhalte ins Internet eingestellt werden;
- 8.12. eine Politik der Nulltoleranz im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum zu beschließen und konsequent umzusetzen, indem sie eine sichtbare Präsenz in ausreichender Zahl von Polizeibeamten gewährleisten, die darin ausgebildet und geschult wurden, den Opfern von Gewalt bei Großveranstaltungen zu helfen, und indem sie den Drogen- und Alkoholkonsum bei Veranstaltungen, bei denen es eine hohe Gefahr von Störungen und Gewalt gibt, regeln und kontrollieren;
- 8.13. so genannte Willkommensstädte zu gestalten, in denen sie die Geschlechterdimension in die Stadtplanung und den öffentlichen Verkehr integrieren, um Sicherheit und Wohlergehen für alle zu gewährleisten.
9. Die Versammlung fordert die Parlamentarier, auch diejenigen, die Parlamenten angehören, die über Partner-für-Demokratie-Status verfügen, nachdrücklich auf, alle Formen von gegen Frauen verübte Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt und Belästigung in der Öffentlichkeit, zu verurteilen und sich aktiv an Aufklärungsbemühungen zu beteiligen.

Entschließung 2180 (2017)¹⁹**Der „Turin-Prozess“: soziale Rechte in Europa stärken**

1. Soziale Rechte sind grundlegende Menschenrechte. Nur die Inanspruchnahme sozioökonomischer Rechte und die soziale Inklusion ermöglichen den Menschen, ihre bürgerlichen und politischen Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen. In Europa können viele Menschen von sozialen Rechten profitieren, die in beachtlichem Umfang garantiert sind, und vom Schutz durch wirkungsvolle Rechtsinstrumente und -mechanismen, aber zu viele Menschen sind nach wie vor im Teufelskreis von Benachteiligung und Armut gefangen. Zudem lässt sich ein allgemeiner Trend zur Einschränkung garantierter sozialer Rechte in allen Mitgliedstaaten des Europarates beobachten, und die Schere zwischen Arm und Reich im Hinblick auf Einkommen und Reichtum wird größer.
2. Die Versammlung betont, dass eine gesunde Demokratie untrennbar mit der Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik verbunden ist; diese sollten den Bedürfnissen der Menschen Rechnung tragen und auf die Beseitigung sozialer Ungleichheiten abzielen, die Politikverdrossenheit, Misstrauen und der Ablehnung des politischen Establishments Vorschub leisten und zu Populismus und bisweilen gewalttätigen Reaktionen führen.
3. Vor dem Hintergrund des auf der Hand liegenden Handlungsbedarfs ist die Parlamentarische Versammlung besorgt über den aktuellen Umfang der Einhaltung wichtiger europäischer sozialrechtlicher Standards wie der (revidierten) Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) und ihrer Protokolle. Sie ist der Auffassung, dass dieses sozialrechtliche Instrument und die damit zusammenhängenden Mechanismen nicht in vollem Umfang genutzt werden, was nicht zuletzt an der nach wie vor nicht erfolgten Ratifizierung durch einige Mitgliedstaaten liegt.
4. Die Versammlung ist ebenfalls besorgt über die mangelnde Kohärenz zwischen den Rechtssystemen und der Rechtsprechung in Bezug auf verschiedene europäische Organisationen, insbesondere den Europarat und die Europäische Union, was die Effektivität der betreffenden Instrumente beeinträchtigen könnte. Folglich werden bei den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht in allen Fällen die Standards des Europarates in vollem Umfang berücksichtigt. Darüber hinaus muss der kollektive Beschwerdemechanismus, der mit dem Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta zusammenhängt, eindeutig gestärkt und von den Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stärker unterstützt werden.
5. Die Versammlung hat seit jeher die (revidierte) Europäische Sozialcharta als umfassendsten sozialrechtlichen Standard in Europa gefördert. Sie wird dies in enger Zusammenarbeit mit weiteren Organen des Europarates, insbesondere dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR), auch weiterhin tun. Sie verpflichtet sich zudem, den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament sowie weiteren europäischen Organen wie der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC) auszubauen. Sie hat die feste Absicht, den mithilfe des „Turin-Prozesses“ für die Europäische Sozialcharta initiierten Dialog zwischen den nationalen Delegationen und den Parlamenten weiter zu pflegen; dieser Dialog wurde vom Generalsekretär des Europarates im Oktober 2014 als politischer Prozess ins Leben gerufen, dessen Ziel die Stärkung des normativen Systems der Charta und die Verbesserung der Umsetzung sozialer und wirtschaftlicher Rechte ist.
6. Über den „Turin-Prozess“ auf Ebene des Europarates und der europäischen Säule sozialer Rechte als politische Erklärung innerhalb der Europäischen Union hinaus sollten die ehrgeizigen Ziele einer künftigen umfassenden und nachhaltigen „Europäischen Strategie der sozialen Rechte“ die Verwirklichung gleicher Rechte für alle, Verringerung der Einkommensungleichheit und der soziale Zusammenhalt unter Einbeziehung der Schwächsten sein, um die europäischen Demokratien und den allgemeinen Frieden zu bewahren, den Europa in den letzten Jahrzehnten gekannt hat.
7. Die Versammlung fordert deshalb die Mitgliedstaaten des Europarates auf, mithilfe ihrer Regierungen und Parlamente die im Rahmen des „Turin-Prozesses“ in Gang gesetzten Debatten und die Zusammenarbeit zu unterstützen und dabei
 - 7.1. zur Stärkung der Europäischen Sozialcharta als normativem System beizutragen durch

¹⁹ Versammlungsdebatte am 30. Juni 2017 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14343, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Silvia Eloïsa Bonet, und Dok. 14370, Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Jordi Xuclà). Von der Versammlung am 30. Juni 2017 (27. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung (2112).

- 7.1.1. Bekräftigung der Grundsätze der Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte im öffentlichen Diskurs und in Gesetzesdokumenten und politischen Dokumenten;
 - 7.1.2. Ratifizierung der (revidierten) Europäischen Sozialcharta im Falle der 13 Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, zwecks Erweiterung des Umfangs der Einhaltung dieses wichtigen sozialrechtlichen Standards;
 - 7.1.3. Ratifizierung des Protokolls zur Änderung der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 142, „Turiner Protokoll“) im Falle der vier Länder, die dies noch nicht getan haben (Dänemark, Deutschland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich), um wie bereits in Empfehlung 1976 (2011) „Die Rolle der Parlamente bei der Konsolidierung und Entwicklung der sozialen Rechte in Europa“ gefordert die Wahl von ESCR-Mitgliedern durch die Versammlung zu ermöglichen;
 - 7.1.4. Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) im Falle der Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, um eine effektivere Überwachung der Einhaltung sozialer Rechte zu ermöglichen;
 - 7.1.5. aktive Beteiligung an den parlamentarischen Aktivitäten zur Förderung des Vertragssystems der Europäischen Sozialcharta und der Verbesserung seiner Umsetzung, die regelmäßig von der Versammlung in Zusammenarbeit mit weiteren Organen des Europarates, vor allem dem ESCR, organisiert werden und diesbezüglich wertvolle Beiträge leisten;
- 7.2. den gesamteuropäischen Dialog über soziale Rechte und die Koordinierung rechtlicher und politischer Maßnahmen mit weiteren europäischen Institutionen, vor allem der Europäischen Union und ihren Organen, zu stärken durch
- 7.2.1. aktive Beteiligung am regelmäßigen Austausch mit den jeweils zuständigen Ausschüssen der Parlamentarischen Versammlung und des Europäischen Parlaments und aktive Förderung dieses Austauschs;
 - 7.2.2. Förderung der formalen Einbeziehung der Bestimmungen der (revidierten) Europäischen Sozialcharta in die Europäische Säule sozialer Rechte als gemeinsamer Maßstab und Berücksichtigung der durch die Charta garantierten Rechte im folgenden Umsetzungsprozess durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - 7.2.3. Förderung und Unterstützung eines gesamteuropäischen „parlamentarischen Dialogs über soziale Rechte“ bei föderalen europäischen parlamentarischen Gremien und nationalen Parlamenten in regelmäßigen Debatten mit weiteren Partnern (einschließlich Regierungen und der Zivilgesellschaft), was möglicherweise eine hochrangige Konferenz über soziale Rechte in Europa beinhaltet;
 - 7.2.4. Förderung der Entwicklung einer gesamteuropäischen „Strategie der sozialen Rechte“ und der damit zusammenhängenden politischen Indikatoren auf der Grundlage der vorhandenen europäischen normativen Systeme, vor allem der (revidierten) Europäischen Sozialcharta und der EU-Charta der Grundrechte;
- 7.3. die Einhaltung der höchsten sozialrechtlichen Standards auf nationaler Ebene zu verbessern durch
- 7.3.1. regelmäßige Überprüfung der nationalen politischen Maßnahmen gegenüber den durch politische Prozesse auf europäischer Ebene festgelegten Prioritäten, darunter den „Turin-Prozess“, die Europäische Säule sozialer Rechte und den einschlägigen Entschlüssen der Versammlung;
 - 7.3.2. Entwicklung gezielter nationaler Strategien auf der Grundlage verschiedener europäischer Standards und Empfehlungen zwecks Befassung mit speziellen, aber komplexen sozioökonomischen Herausforderungen, z. B. der Chancengleichheit für alle (unter anderem durch Verbesserung der Beschäftigungsquote bei jungen Menschen und der Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt), höherer Einkommensgleichheit (dadurch Vermeidung von Benachteiligung und Reduzierung der Kinderarmut) sowie des sozialen Zusammenhalt, auch für die Schwächsten.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder²⁰**Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14345)****Abg. Frank Schwabe**

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist nicht leicht, nach so grundsätzlichen Erwägungen zu sprechen. Dennoch möchte auch ich meine Achtung vor der politischen Arbeit von Herrn Mignon deutlich machen, der, als ich damals neu dazu kam, gerade Präsident war. Noch einmal ganz herzlichen Dank dafür.

Was Sie sagten, passt natürlich auch zur aktuellen Debatte, weil es hier eben um ganz Grundsätzliches geht. Vielleicht sprechen wir auch über eine neue historische Phase – nach der Gründung und der Erweiterung von 1990 befinden wir uns nun in einer historischen Phase, in der wir um die Integrität dieser Versammlung ringen. Diese Woche ist nur ein Teil eines Aufklärungsprozesses, den wir konsequent weiter vorantreiben müssen. Das Thema Korruption ist ja keine Kleinigkeit, sondern trifft unsere Organisation im Kern. Deshalb ist der Kampf um Aufklärung zentral.

Ich möchte ausdrücklich würdigen, dass trotz einiger Kämpfe in den letzten Wochen und Monaten am Ende doch relativ schnell eine Aufklärungskommission mit drei wirklich hoch respektablen Mitgliedern eingesetzt wurde. Für diesen Aufklärungsprozess braucht man einen langen Atem, und den müssen wir gemeinsam haben.

Wie ich gelesen habe, haben einige Kolleginnen und Kollegen juristische Beihilfe in Anspruch genommen. Das ist natürlich durchaus erlaubt, macht aber deutlich, wie komplex dieses Verfahren sicher werden wird.

Wir haben diese Woche mit der Frage zu kämpfen, wie mit dem Präsidenten umzugehen ist, der sich gegenwärtig noch im Amt befindet, auch wenn alle Gruppen seinen Rücktritt gefordert haben. Wie schaffen wir neue Möglichkeiten, unangemessenes Verhalten von Präsidenten, aber auch anderen Funktionsträgern dieser Versammlung, entsprechend zu sanktionieren? Daran werden wir gemessen.

Das öffentliche Interesse an dieser Affäre ist riesengroß und wir sollten uns alle bewusst sein, dass die gesamte Öffentlichkeit auf Aufklärung besteht. Es ist ausdrücklich keine parteipolitische Frage. Deswegen begrüße ich es, dass in allen Fraktionen deutliche Mehrheiten für einen solchen Aufklärungsprozess stehen.

Ich bitte herzlich darum, dass in dieser Woche juristische Argumente abgewogen, aber nicht als Vorwand genutzt werden, nicht zu tun, was getan werden muss. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass wir in der deutschen Delegation auch über juristische Fragen diskutiert haben, dass es aber keine Mehrheit gab, die grundsätzliche Bedenken an unserem Verfahren geübt hätte. Es gab Einzelpersonen, wie Herr Fischer persönlich, die dies taten; damit drücken sie ihre eigene Position aus, aber nicht die der deutschen Delegation.

Ich habe gerade gehört, wir dürften unsere Glaubwürdigkeit nicht durch eine „lex Agramunt“ untergraben. Doch darum geht es nicht. Es geht darum, in dieser Woche konsequent zu verfahren. Ich sehe auch keinen Grund für eine geheime Abstimmung am Ende dieser Debatte; es ist m.E. ein Vorteil dieser Versammlung, dass man sieht, wer sich wie entschieden hat.

Lassen Sie uns also diese Woche gemeinsam konsequent nutzen.

Vielen Dank.

Fragen an Pavel Filip, Premierminister der Republik Moldawien**Abg. Andrej Hunko**

Vielen Dank, Herr Premierminister.

Ich würde gerne den Fall von Gregory Petrenko und seiner Gruppe ansprechen. Wie Sie wissen, war Gregory Petrenko Mitglied und anerkannter Berichterstatter dieser Versammlung und ist Ehrenmitglied.

Seit fast zwei Jahren ist er in Moldawien wegen friedlicher Proteste gegen die Oligarchisierung des Landes angeklagt und soll am Mittwoch – übermorgen – zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt werden.

²⁰ Auszüge aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge

Viele Mitglieder dieser Versammlung haben ihn besucht. Unser Eindruck ist, dass wir von politischen Gefangenen in Moldawien sprechen müssen. Wie ist Ihre Einschätzung dazu? Möchten Sie ein Premierminister sein, der in seinem Land politische Gefangene hat?

Antwort von Pavel Filip, Ministerpräsident der Republik Moldau²¹

Zuerst einmal ist er kein politischer Häftling. In Moldau haben wir diesen Begriff nicht, weder für den Fall Petrenco noch für irgendjemand anderen; wir haben keine politischen Gefangenen im Land. Ich muss zugeben, dass ich nicht alle Einzelheiten dieses Falls oder der anderen vor dem Gerichtshof anhängigen Fälle kenne. Ich weiß, dass einige hochrangige Fälle diskutiert werden, sogar hier im Europarat, jedoch sind es sehr wenige im Vergleich zu den 220 000 vor moldauischen Gerichten anhängigen Fällen.

Wir bekämpfen die Korruption in Moldau, und als wir unseren Kampf begannen, wurden wir beschuldigt, keine spektakulären Fälle zu haben und keine hochrangigen Beamten strafrechtlich zu verfolgen. Nun haben wir mit Unterstützung des Europarates eine Strategie für die Reform des Justizsektors entworfen und umgesetzt, und in den letzten eineinhalb Jahren wurden Dutzende Staatsanwälte, Richter, hohe Richter, Ministerpräsidenten, Minister, stellvertretende Minister, Präsidenten der Regionalräte und Leiter von Behörden verhaftet, strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Nachdem wir dies nun getan haben, werden wir beschuldigt, eine selektive Justiz zu betreiben. Wir sind verwirrt: Einerseits sagt uns Europa, dass wir die Korruption bekämpfen sollten, und dies ist eine Voraussetzung für die Freigabe finanzieller Mittel, doch andererseits hörte ich beispielsweise selbst vor der Verurteilung von Herrn Shor – einem der wichtigen Akteure im Bankenbetrug – einige Stimmen im Europäischen Parlament sagen, dass er vielleicht ein politischer Häftling sei. Daher sind wir verwirrt. Es gab andere spektakuläre Fälle, darunter den eines früheren Ministerpräsidenten, der verurteilt wurde, doch dann, nach der Verkündung des Gerichtsurteils, sind alle Fragen verschwunden.

Es gibt einen Grundsatz: den Grundsatz der Nichteinmischung in die Kompetenzen der Justiz. An diesem Grundsatz halten wir fest: Die Regierung mischt sich nicht in die Justiz ein. Wir warten ab, was die Gerichte entscheiden. Natürlich werden wir danach, falls es angebracht und notwendig ist, die uns zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen. Zu diesen Instrumenten gehört das Vorschlagen von Gesetzesänderungen, um sicherzustellen, dass die Republik Moldau ein Land mit unabhängigen und unparteiischen Gerichten ist.

Anerkennung und Durchsetzung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 14338)

Abg. Axel E. Fischer

Vielen Dank, Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir diskutieren über die Änderung der Geschäftsordnung aus einem aktuellen Anlass heraus, der etwas in der Vergangenheit liegt: Die Reise unseres Präsidenten Pedro Agramunt nach Syrien, die zu Recht zu großen Diskussionen geführt hat.

Ich möchte das jetzt nicht weiter bewerten, sondern nur darauf hinweisen, dass alle Fraktionen, auch seine eigene, klipp und klar gesagt haben, dass sie kein Vertrauen mehr in den Präsidenten haben. In der Sitzungswoche im April haben wir das schon im Fraktionsvorstand getan, auch haben wir nach den Diskussionen in Prag am Montagmorgen eine geheime Abstimmung dazu durchgeführt. Dort erklärte eine deutliche Mehrheit, dass wir kein Vertrauen mehr in ihn haben und Präsident Agramunt nahelegen, selbständig zurückzutreten.

All dies ist in der Tat die Ursache dafür, dass wir heute eine Änderung der Geschäftsordnung diskutieren. Jede Geschäftsordnung kann selbstverständlich jederzeit geändert werden, wenn es dazu entsprechende notwendige Anlässe gibt. Wie auch Kollege Kox deutlich machte, müssten wir über diese Geschäftsordnung diskutieren, selbst wenn Kollege Agramunt zurücktreten würde.

Dennoch ist in der Diskussion immer wieder klar geworden, dass sehr viel von dem, was diskutiert wird, vor allem auf diesen konkreten Fall bezogen wird. Wir haben in der EVP-Fraktion in der Fraktionssitzung den ganzen gestrigen Nachmittag dieses Thema diskutiert.

Ich kann Ihnen sagen, dass die Meinungen sehr weit auseinander gingen. Manche Kollegen meinten, man könne den Bericht genauso annehmen, andere waren der Auffassung, er weise völlig in die falsche Richtung und wir

²¹ Übersetzung

müssten ihn komplett ablehnen, wieder andere sagten, wenn bestimmte Änderungsanträge angenommen werden, ist dieser Bericht in der Tat annehmbar.

Die Änderungen der Geschäftsordnung werden auch dringend benötigt. Weil ich glaube, dass es unsere Aufgabe ist, hier in der Versammlung zu diskutieren und zu entscheiden, möchte ich Ihnen die Fragen, die wir in der Fraktion hatten, kurz darstellen, zumindest einen Teil davon.

Die Frage zur Zweidrittelmehrheit war bei uns kein Thema, sie war gar nicht angesprochen worden; sie wurde bei uns akzeptiert.

Sehr wohl wurde aber darüber diskutiert, ob es sinnvoll wäre, eine geheime Abstimmung zu haben oder nicht. Es wurde die Meinung vertreten, dass, wenn ein Präsident geheim gewählt wurde, er dann ggf. auch geheim abzuwählen sei. Andere hielten dies nicht für das dringende Problem.

Auch war die Frage aufgekommen, für wen das alles gelte. Hat es Sinn, dass Vizepräsidenten mit hineingezogen werden, die ja von ihren nationalen Delegationen vorgeschlagen werden? Andere sagten, das müsse eigentlich für alle gelten, die von dieser Versammlung gewählt werden, vielleicht auch für den Generalsekretär und den Menschenrechtskommissar.

Dann gab es noch die Frage zur Rückwirkung.

Ich möchte Ihnen folgenden Punkt ans Herz legen: Wir entscheiden heute wichtige Dinge. Unser Entscheiden reicht weiter als unser Denken. Deshalb müssen wir darüber nachdenken, was mit solchen Änderungen passieren kann. Doch bin ich mir sicher, dass die Weisheit der Kolleginnen und Kollegen hier in dieser Versammlung dafür sorgen wird, dass wir nach der Abstimmung einen guten Bericht haben und ein gutes Ergebnis erzielen werden.

Vielen Dank.

Fragen an Duško Marković, Ministerpräsident Montenegros

Abg. Ute Finckh-Krämer

Vielen Dank, dass auch ich eine Frage stellen darf. Meine Frage bezieht sich auf das Verhältnis zum Kosovo, mit dem es ja einen ungeklärten Grenzabschnitt gibt. Ich weiß, dass die Frage dieser Grenzziehung im Kosovo sehr emotional besetzt ist. Welchen Weg sehen Sie, um mit dem Kosovo auf eine klare und für beide Seiten akzeptable Grenze zu kommen?

Antwort von Herrn Duško Marković²²

Die Frage der Demarkation der Grenze mit Montenegro ist abgeschlossen. Wir taten dies im Rahmen einer gemeinsamen Kommission zwischen Kosovo und Montenegro. Die Grenzdemarkation basierte auf realistischen Dokumenten und Fakten. Alle Mitglieder beider Seiten der Kommission unterzeichneten das Dokument, und es war nicht umstritten. Das montenegrinische Parlament ratifizierte das Abkommen. Das kosovarische Parlament hat es noch nicht ratifiziert, doch wir sind der Ansicht, dass dies auf internen Meinungsverschiedenheiten beruht, die nicht im Zusammenhang mit seiner Haltung zu Montenegro stehen. Daher sandte Montenegro keine Nachricht, die die Lage im Kosovo noch schwieriger gemacht hätte.

Ich habe mit europäischen Beamten in Brüssel gesprochen und sie gebeten, die Grenzdemarkation nicht zu einer Voraussetzung für die Visa-Liberalisierung für die Bürger des Kosovo zu machen. Das war unser Vorschlag. Vielleicht war er nicht logisch, doch wir baten, dies nicht zu einer Voraussetzung zu erklären. Es ist jedoch an der Europäischen Union, ihre eigene Politik zu beschließen. Wir sind der Ansicht, dass mit der Bildung der Regierung des Kosovo das Problem auf die eine oder andere Art und Weise gelöst werden wird. Wir sind nicht darauf erpicht, sondern wir sind geduldig. Wir möchten unseren Nachbarn helfen, die Situation zu lösen, und es ihnen nicht noch schwieriger machen.

²² Übersetzung

Die Lage in Belarus (Dok. 14333)**Abg. Ute Finckh-Krämer**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Danke, dass Sie mir das Wort gegeben haben. Ich komme aus Deutschland, das eine ganz besondere historische Beziehung zu Belarus hat: Im Krieg hat Deutschland Belarus ganz besonders verwüstet und die Menschen dort ermordet.

Wir wären gerne mit Belarus gemeinsam im Europarat, so wie wir mit Belarus zusammen in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sitzen. Aus dieser Situation der historischen Verantwortung für unsere Verbrechen heraus sind wir vorsichtig damit, Belarus Ratschläge zu geben, doch wir wünschen uns ein Belarus, das sich als Teil eines demokratischen, an Menschenrechten orientierten Europas sieht.

Die Resolution, die uns jetzt vorliegt, ist ein gutes Beispiel dafür, wie 47 (bzw. vielleicht 46) Länder des Europarates, die im Augenblick hier in dieser parlamentarischen Versammlung aktiv mitarbeiten, Belarus einen Weg aufzeigen, um nicht als kleines Land alleine zwischen dem großen Nachbarn Russland und den anderen europäischen Ländern wählen zu müssen, sondern sich eben als Teil eines größeren Europas zu fühlen und dabei auch vielleicht ein Verbindungsglied zwischen Russland und den übrigen Staaten des Europarates zu sein.

In diesem Sinne hoffe ich, dass diejenigen, die in Belarus im Augenblick politische Verantwortung tragen, unsere Resolution und die vielen darin enthaltenen Empfehlungen nehmen und dann mit uns und vielleicht auch mit den Vertretern von Mitgliedsländern, die einzeln nach Belarus fahren, darüber reden, welche dieser Empfehlungen mit Unterstützung oder vielleicht auch selbständig umgesetzt werden können.

Und ich hoffe, dass wir als Europarat, wenn dann Empfehlungen umgesetzt werden, auch regelmäßig darüber informiert werden und diese Umsetzung von Empfehlungen dann hier hoffentlich auch begrüßen können.

Dankeschön.

Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren (Dok. 14329)**Abg. Frank Schwabe**

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Vielen Dank auch an die Berichterstatter, die dafür gesorgt haben, dass mit Änderungsanträgen die Menschenrechtskomponente in den Beschlüssen hoffentlich doch noch deutlich gestärkt wird.

Auch ich war gestern in der von den Italienern organisierten Veranstaltung. Die Bilder dort waren herzerreißend. Wir erliegen mittlerweile selbst der Situation, indem wir nur noch über Zahlen reden, aber diese schrecklichen Einzelschicksale nicht mehr sehen.

Deswegen ist es wichtig, dass wir uns diese Bilder anschauen und auch darauf achten, wie wir darüber reden: Wir sprechen davon, wie man die Rechte von Menschen schützen kann, ebenso wie wir auch über Menschen, nicht über Illegale sprechen; auch der Sprachgebrauch ist wichtig.

Gerade in solchen schwierigen Zeiten ist es unsere Aufgabe, die über viele Jahrzehnte gewachsenen Rechte zu schützen und nicht, sie in Frage zu stellen. Wir brauchen ein sehr realistisches Bild von der Lage und Lösungen, die mit gewachsenen Menschenrechtskonventionen in Einklang stehen. Dazu müssen wir einige Dinge zur Kenntnis nehmen:

Erstens: Von den Menschen, die jetzt in Europa sind, werden die wenigsten wieder zurückgehen, das muss man sich klar machen. Da können wir Abschiebeshows organisieren wie wir wollen – die meisten Menschen werden bleiben. Wenn wir wollen, dass sie zurückgehen, brauchen wir faire Abkommen mit ihren Herkunftsländern.

Zweitens: Es gibt keine Möglichkeiten – das muss man auch dem österreichischen Außenminister Kurz und anderen sagen –, die Menschen auf irgendwelche Inseln oder zurück nach Nordafrika zu verbringen; das ist weder rechtlich noch realistisch möglich. Wenn jemand eine solche Idee hat, soll er mir mal realistisch zeigen, wie das funktionieren soll.

Drittens: Wir müssen so viele Menschen retten, wie wir können. Wenn sie dann europäisches Festland erreichen, brauchen sie ein möglichst schnelles Asylverfahren. Dann bedarf es in der Tat klarer Abkommen mit den

Herkunftsländern, damit diese diejenigen, die kein Asylrecht bekommen haben, auch wieder sehr schnell zurücknehmen. Die Menschen, die bleiben, brauchen eine vernünftige Verteilung innerhalb der Europäischen Union. Die Staaten, die sich daran nicht beteiligen, müssen entsprechend sanktioniert werden.

Wir brauchen also Realismus und müssen zusehen, dass wir unsere Menschenrechtsinstitutionen schützen, dass wir Fluchtalternativen, Korridore schaffen und Kontingente einrichten.

Ich bin bei all denen, die die grundsätzliche Frage nach der Gerechtigkeit stellen. Nichts kommt von selbst und natürlich suchen die Menschen nach Perspektiven, weil sie in ihren eigenen Ländern zurzeit keine haben. Deswegen müssen wir uns Gedanken über die Gerechtigkeit machen und uns fragen, ob unsere Handelsabkommen gerecht sind oder nicht.

Was ich überhaupt nicht verstehe, ist, dass wir nicht alles Geld aufwenden, um im Rahmen der humanitären Hilfe den Menschen vor Ort zu helfen. Es gibt auf der Welt 130 Millionen Menschen, die akuten Schutz brauchen. Dafür bräuchten wir 25 Mrd. US-Dollar, sind aber nur in der Lage, die Hälfte davon aufzubringen.

Das ist ein wirklicher Skandal und wir sollten alle sehen, was wir in den nationalen Haushalten entsprechend ändern können.

VII. Berichterstattermandate deutscher Delegationsmitglieder

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- „*Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion*“ (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
(ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Elvira Drobinski-Weiß (SPD)

- „*Der Status von Journalisten in Europa*“ (Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien)
(ernannt am: 20.4.2016)

Abg. Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)

- „*Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten des Europarates*“ (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
(ernannt am: 10.12.2014)

Abg. Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)

- „*Bildung und Kultur: neue Partnerschaften zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Kohäsion*“ (Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien)
(ernannt am: 19.4.2016)

Abg. Axel E. Fischer (CDU/CSU)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Ukraine*“ (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Jordi Xucla (Spanien, ALDE))
(ernannt am: 3.11.2015)
- „*Die Beziehungen des Europarates zu Kasachstan*“ (Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie)
(ernannt am: 21.4.2015)
- „*Freiheit der Wahl und des persönlichen Lebensstils*“ (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
(ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- „*Migration aus der Genderperspektive: Stärkung von Frauen als Schlüsselakteurinnen in der Integration*“ (Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
(ernannt am: 11.10.2016)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien*“ (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD))
(ernannt am: 29.1.2015)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Bulgarien*“ (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Németh (Ungarn, EPP/CD))
(ernannt am: 25.6.2015)

Abg. Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)

- *„Gerichtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Beschäftigten“* (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
(ernannt am: 7.3.2016)

Abg. Tobias Zech (CDU/CSU)

- *„Die Situation in Syrien und ihre Auswirkungen auf die umliegenden Länder“* (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
(ernannt am: 27.4.2017)

VIII. Funktionsträgerinnen und -träger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD)
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Mogens Jensen (Dänemark, SOC)
Stv. Vorsitz	Attila Korodi (Romänien, EPP/CD)
	Hendrik Daems (Belgien, ALDE)
	Maria Guzenina (Finnland, SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Alain Destexhe (Belgien, ALDE)
Stv. Vorsitz	Bernd Fabritius (Deutschland, EPP/CD)
	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
	Molten Wold (Norwegen, EC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stella Kyriakides (Zypern, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Sílvia Eloísa Bonet (Andorra, SOC)
	Ertugrul Kürkcü (Türkei, UEL)
	Ionuț-Marian Stroe (Rumänien, EPP/CD)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Volodymyr Arieu (Ukraine, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Raphaël Comte (Schweiz, ALDE)
	Alexander Dundee (Vereinigtes Königreich, EC)
	Vesna Marjanović (Serbien, SOC)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Sahiba Gafarova (Aserbaidzhan, EC)
Stv. Vorsitz	Zsolt Csenger-Zalán (Ungarn, EPP/CD)
	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
	Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elena Centemero (Italien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Maryvonne Blondin (Frankreich, SOC)
	Rózsa Hoffmann (Ungarn, EPP/CD)
	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
Stv. Vorsitz Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)
Şaban Dişli (Türkei, EPP/CD)
Tiny Kox (Niederlande, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitz Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
Hermine Naghdalyan (Armenien, EC)
N.N.

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz Boriss Cilevičs (Lettland, SOC)
Stv. Vorsitz Sergiy Vlasenko (Ukraine, EPP/CD)
Nataša Vučković (Serbien, SOC)
N.N.

IX. Ständiger Ausschuss vom 30. Mai 2017 in Prag

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss (*Standing Committee*) von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Teilsitzungen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Er nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Der Ständige Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte am 30. Mai 2017 in Prag anlässlich der Übernahme des Vorsitizes im Ministerkomitee des Europarates durch die Tschechische Republik (Mai bis November 2017). und verabschiedete die folgenden Entschließungen und Empfehlungen sowie Stellungnahmen:

EntschlieÙung 2165	Ausgaben der Parlamentarischen Versammlung für den Zweijahreszeitraum 2018-2019
EntschlieÙung 2166	Der politische Übergang in Tunesien
Empfehlung 2103	
EntschlieÙung 2167	Die Arbeitnehmerrechte von Hausangestellten, insbesondere Frauen, in Europa
EntschlieÙung 2168	Die Menschenrechte älterer Menschen und deren umfassende Pflege
Empfehlung 2104	
Stellungnahme 294	Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 167)
Stellungnahme 295	Haushalt und Prioritäten des Europarates für den Zweijahreszeitraum 2018-2019

(Die Empfehlungen, Entschließungen und Stellungnahmen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet hat, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Präsidium bekräftigt Entzug des Vertrauens gegenüber Pedro Agramunt:

Nachdem Versammlungspräsident **Pedro Agramunt** den Beginn der Sitzung des Ständigen Ausschusses geleitet hatte, kündigte er gegen Ende des Vormittags an, nach Madrid zurückkehren zu müssen, und erklärte, er habe Vizepräsidentin **Aleksandra Djurovic** (Serbien, EPP/CD) mit der weiteren Sitzungsleitung beauftragt. Da kurze Zeit später die Beratung des Berichts über die Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Serbien anstand, übernahm zunächst **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC), Vizepräsident der Versammlung, die Sitzungsleitung. **Roger Gale** erklärte, das Präsidium habe in seiner Sitzung am Vortag die Weigerung Pedro Agramunts, vom Amt des Präsidenten der Versammlung zurückzutreten, zur Kenntnis nehmen müssen. Agramunt habe eine Vertrauensabstimmung in der Fraktion EPP/CD verlangt. Um einen geordneten Ablauf der Sitzung des Ständigen Ausschusses zu ermöglichen, habe sich das Präsidium mit Agramunt darauf verständigt, dass er im Ständigen Ausschuss nur den protokollarischen Teil leiten werde. In diesem Zusammenhang habe das Präsidium seine am 28. April 2017 getroffene Entscheidung, Präsident Agramunt das Vertrauen zu entziehen, erneuert.

Ablauf des Ständigen Ausschusses

– Arbeitsprogramm des tschechischen Vorsitizes:

Der tschechische Außenminister **Lubomir Zoaralek** stellte die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms des Vorsitizes vor:

- „Schutz der Menschenrechte gefährdeter und benachteiligter Gruppen und die Förderung der Gleichstellung“ (im Mittelpunkt sollen Roma und Fahrende stehen. Ferner sollen Alternativen für die Internierung von Kindern in Migrationsverfahren gefunden werden);
- „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit“ (hier sollen die Monitoringinstrumente des Europarates gestärkt und die Verbindlichkeit der Urteile des EGMR bekräftigt werden);
- „Unterstützung von lokaler und regionaler Demokratie und Reform öffentlicher Verwaltung“ (ein Beispiel sei die Nutzung des Internets zur Stärkung der Bürgernähe in der lokalen und regionalen Verwaltung);
- „Förderung von Menschenrechtsbildung und Sprachkenntnissen“ (Ziel sei die Vermittlung gemeinsamer Werte und interkultureller Kompetenzen);
- „Zusammenarbeit und Koordination mit anderen internationalen Organisationen“ (vor allem mit der OSZE).

Auf die Frage von **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) zur möglichen Ausrichtung eines Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates im Jahre 2019 erklärte der Außenminister, vor Einberufung eines solchen Gipfels sei zu klären, ob das politische Klima für dessen erfolgreichen Verlauf gegeben sei. Er sagte zu, das Ministerkomitee werde den derzeit von der Versammlung erstellten Bericht (Berichterstatte **Michele Nicoletti** (Italien, SOC)) mit Vorschlägen für einen Gipfel sorgfältig prüfen.

– Haushalt des Europarates und der Versammlung 2018 und 2019:

Berichterstatte **George Loucaides** (Zypern, UEL) forderte die Regierungen der Mitgliedstaaten angesichts der zahlreichen Krisen und der damit verbundenen Aufgaben für den Europarat zu einer Abkehr von der Politik des sogenannten nominalen Nullwachstums auf. Angesichts von realer Inflation und richtliniengebundener Gehaltsanpassungen bedeute ein nominales Nullwachstum für die Versammlung, dass sie im kommenden Jahr 261.000 Euro einsparen müsse. Die stellvertretende Generalsekretärin des Europarates, **Gabriella Battaini-Dragoni**, machte darauf aufmerksam, dass die mit dem Brexit verbundenen Folgen für den Haushalt der EU auch den Europarat betreffen könnten. Bedeutende Teile der operativen Programme des Europarates auf dem Balkan und im übrigen Osteuropa würden von der EU mitfinanziert.

– Beobachtung des Verfassungsreferendums in der Türkei:

Der vom Leiter der Beobachtungsmission der Versammlung, **Cezar Florin Preda** (Rumänien, EPP/CD), vorgelegte Bericht wurde im Präsidium mit einer Reihe von Änderungsanträgen des Vorsitzenden der Fraktion UEL, **Tiny Kox**, verabschiedet. **Preda** erklärte im Ständigen Ausschuss, die Änderungsanträge der türkischen Delegation seien hingegen abgelehnt worden. Wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, nahm der Ständige Ausschuss den Bericht nur zur Kenntnis, führte allerdings eine kurze Debatte. **Kox** beklagte dabei u. a. den für die Opposition erschwerten Zugang zu Medien sowie die Anerkennung von ungestempelten Wahlzetteln durch die Wahlkommission, die möglicherweise großen Einfluss auf das Ergebnis gehabt habe. Er zeigte sich empört über die Äußerungen türkischer Regierungsvertreter zur Beobachtungsmission. Der Versuch, die Beobachter einzuschüchtern, sei unzulässig.

– Gespräch mit Paolo Alli, Präsident der Parlamentarischen Versammlung der NATO:

Paolo Alli schilderte die sicherheitspolitischen Herausforderungen für Europa, wozu er die Lastenteilung innerhalb der Nato und den richtigen Umgang mit Russland zählte. Er sah in der parlamentarischen Diplomatie eine Chance, den Multilateralismus zu bewahren. Dies sei eine wichtige Aufgabe für beide Versammlungen. **Alli** forderte zu vertrauensbildenden Initiativen gegenüber Russland auf, schätzte allerdings die Chancen auf Fortschritte bis zu den russischen Präsidentschaftswahlen als niedrig ein. Die Substanz der jüngst wiederaufgenommenen Gespräche im NATO-Russland-Rat sei gering. Ferner schlug **Alli** eine engere Kooperation zwischen den beiden Versammlungen vor und regte an, dass die jeweiligen nationalen Delegationen in ihren Heimatparlamenten stärker zusammenarbeiten könnten.

X. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidshjan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Russland
Estland	San Marino
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Georgien	Serbien
Griechenland	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

